

S A M M L U N G P O L I T E I A

Veröffentlichungen des Internationalen Instituts für Sozialwissenschaft und Politik

Universität Freiburg/Schweiz

Herausgegeben von Prof. Dr. A. F. Utz und Prof. Dr. E. Bongras

Bd. II

DAS
SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

Herausgegeben von

A. F. U T Z

Unter Mitwirkung von

H. E. HENGSTENBERG, G. KÜCHENHOFF, J. J. M. VAN DER VEN

1953

F. H. KERLE VERLAG · HEIDELBERG

Druck: F. Schmitt, Siegburg

„Sicut quae a singularibus hominibus proprio Marte et propria industria possunt perfici, nefas est eisdem eripere et communitati demandare, ita quae a minoribus et inferioribus communitatibus effici praestarique possunt, ea ad maiorem et altiorem societatem avocare iniuria est simulque grave damnum ac recti ordinis perturbatio; cum socialis quaevis opera vi naturae sua subsidium afferre membris corporis socialis debeat, numquam vero eadem destruere et absorbere.“

„Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“

(Quadragesimo Anno, 79)



VORWORT

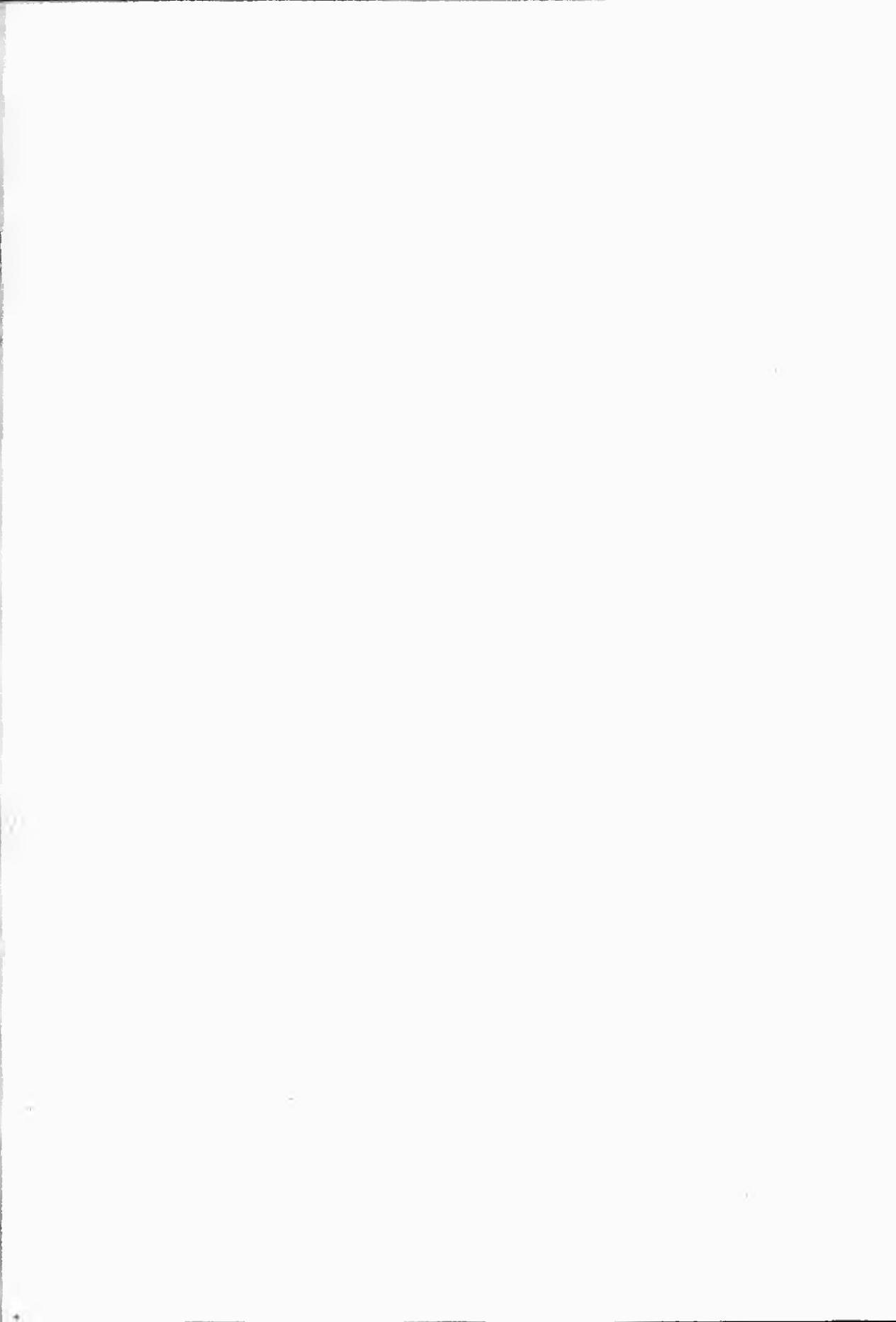
Bei den Bemühungen um die Neugestaltung der Gesellschaft wird in steigendem Maße das sogenannte Subsidiaritätsprinzip beachtet. Es stellt in der Tat ein Zuständigkeits- und Aufbauprinzip dar, welches geeignet ist, als Richtschnur für die Lösung organisatorischer Probleme zu dienen. Darüber hinaus ist es in weltweiten Zusammenhängen zu sehen. Es folgt innerstaatlich aus der Wiederbesinnung auf den Menschen als Mittelpunkt jedes organisatorischen Aufbaues. Im zwischenstaatlichen Raum dient es dazu, das bisher im Zusammenleben der Staaten beherrschende Souveränitätsprinzip abzulösen, bzw. zu ergänzen.

Diese durchgängige Bedeutung des Prinzips macht es verständlich, daß es bis in metaphysische Bereiche hineinragt. Es handelt sich nicht um eine politische oder organisatorische Faustregel, die aus Gründen der Opportunität anzuerkennen wäre, sondern um ein Ordnungsgesetz, das im Wesen des Menschen und seiner Gesellungen gegründet ist. Die Unterzeichneten wie die Mitarbeiter sind der Auffassung, daß die päpstlichen Enzykliken mit Tiefsicht und Vorausschau das Prinzip der Subsidiarität an seine rechte Stelle gerückt haben, daß aber für die weltlichen Denker und Gelehrten der verschiedensten Sachgebiete die Aufgabe noch fast ganz unerledigt ist: das Subsidiaritätsprinzip aus den konkreten Sachgebieten heraus abzuleiten, seine Gültigkeit zwingend zu beweisen und die Richtung seiner fruchtbaren Anwendung anzuzeigen.

Der Katholische Universitätsverein für das Land Nordrhein-Westfalen hatte es sich nach ähnlichen Erwägungen angelegen sein lassen, das Subsidiaritätsprinzip zum Gegenstand einer besonderen Studientagung zu machen, die 1949 in Iserlohn stattfand. Die Beiträge von Herrn Prof. Dr. H. E. Hengstenberg und Prof. Dr. G. Küchenhoff stammen von jener ertragreichen Tagung. Sie wurden uns vom Kathol. Universitätsverein gütigst zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Band will nur einen bescheidenen Anstoß zu der umfangreichen, noch zu leistenden Arbeit geben.

A. F. Utz



A. F. UTZ

DIE GEISTESGESCHICHTLICHEN GRUNDLAGEN DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS

Wir sind heute durch die unaufhörliche Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip daran gewöhnt, dieses Prinzip als das selbstverständliche soziale Aufbaugesetz anzusprechen, als hätte eine andere Vorstellung niemals möglich sein können. Und dabei befremdet viele das Bewußtsein gar nicht, daß dies Prinzip erst seit Pius XI. zur alltäglichen Parole in christlichen Kreisen geworden ist. Man ist gemeiniglich der Auffassung, es sei mit diesem neuen Namen nichts anders als eine alte Wahrheit ausgesprochen.

Andererseits wird es dann doch überraschend kommen, feststellen zu müssen, daß nicht nur der Name, sondern auch der Inhalt etwas durchaus Modernes ist. Das Subsidiaritätsprinzip konnte auch nach dem, was es innerlich besagt, erst in moderner Zeit erdacht werden. Auf jeden Fall bedurfte es — wenigstens rein äußerlich — des Anstoßes durch den Liberalismus mit seiner überbetonten Auffassung vom Rechtsstaat, um überhaupt zu einem solchen Sozialprinzip vorzustoßen. Damit sei durchaus nicht behauptet, daß das Subsidiaritätsprinzip im Liberalismus beheimatet sei. Wohl aber ist damit gesagt, daß das christliche Denken allein mit seiner betont ethischen Sicht der Gesellschaft dieses „Riegelprinzip“ nicht erfunden hätte.

Der Sinn des Subsidiaritätsprinzips

Es kann natürlich hier nicht darum gehen, den Sinn und die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips lang und breit zu erörtern. Dazu sind die noch folgenden Beiträge geschrieben. Im Augenblick kommt es nur darauf an, in wenigen Strichen den Inhalt des Prinzips zu umschreiben, um dann nach seinen geistesgeschichtlichen Grundlagen zu suchen.

Der Tenor dieses Prinzips ist das Recht des Einzelmenschen vor dem der Gesellschaft oder des Staates. Der Einzelmensch als Individuum wird zwar nicht im Gegensatz zum Staate gesehen, er wird aber doch als vorstaatlicher Rechtsträger begriffen, von welchem aus die Gesellschaft und der Staat sich erst aufbauen. Entsprechend werden auch die gesellschaftlichen Gebilde, angefangen von den kleineren, als mit eigenen Rechten ausgestattet bezeichnet, in die die mächtigeren und umfassenderen Gesellschaftsgebilde nicht eingreifen dürfen, solange es nicht unbedingt nötig ist. Der umfangreicheren Gesellschaft und erst recht dem Staate wird nur insoweit das Eingriffsrecht eingeräumt, als es darum geht, dem Individuum und der kleineren Gesellschaft jene Aufgaben abzunehmen, die sie nicht mehr zu leisten vermögen. Ja das Recht des Individuums und der kleineren Gesellschaft geht sogar soweit, daß sie zunächst die Hilfe der umfassenderen Gesellschaft und des Staates beanspruchen können, bevor ihnen die ihnen an sich zukommenden Aufgaben ganz abgenommen werden. Daher der Name Subsidiarität (Hilfeleistung), der, wie man sieht, nicht etwa ein Freundschaftsverhältnis, sondern vielmehr ein Rechtsverhältnis ausdrückt. Dies Rechtsverhältnis hat auch die Formulierung erhalten: Soviel Freiheit wie möglich, soviel Autorität wie nötig. Zwar ist das Subsidiaritätsprinzip nicht in seiner Ganzheit mit dem Problem der Autorität identisch, aber es ist doch diesem zu innerst verwandt, da es, wie der Text der Enzyklika *Quadragesimo anno* beweist, ein Rechtsgrundsatz ist, gemäß dem die Hierarchie der Vollmachten in sozialen Fragen aufgestellt werden soll.

Das Bezeichnende für das Subsidiaritätsprinzip ist, daß die Selbstverantwortlichkeit und Zuständigkeit des einzelnen oder der Gruppe in je dem zugehörenden Bereich nicht nur eine Selbstverantwortlichkeit und Zuständigkeit in privaten Dingen besagt, sondern zugleich auch auf dem Forum des Gemeinwohls wirksam entscheidend ist. Der Familienvater hat z. B. nicht nur in jenen Familienbelangen das erste Recht, die man vielleicht als rein „familiär“ bezeichnen könnte, weil sie mit dem

Gemeinwohl nicht in auffallender Berührung stehen (wie etwa die religiöse Unterweisung der Kinder), sondern auch in jenen Dingen, die unmittelbar das bürgerliche Leben in Mitleidenschaft ziehen, wie etwa die Erziehung des Kindes zu einem treuen Staatsbürger. Dies will besagen: Die autonome Erfüllung der eigenen Aufgabe als Individuum oder Gruppe erstreckt sich auch auf die Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl. Die Teilfunktion wird also nicht zunächst vom Ganzen her dirigiert, sondern vom Teil selbst. Der Teil erkennt seine Eigenrechte und zugleich auch seine Pflichten bezüglich der Einordnung ins Ganze, und er ist sogar der Überzeugung, daß er diese Pflichten gegenüber dem Gemeinwohl als Rechtssubjekt zunächst selbst beurteilen kann, so daß die gesetzliche Intervention von oben nur ein gewisses Rahmengebilde darstellt, um die äußersten Schranken anzudeuten, ohne die sonst eine Gefährdung des Gemeinwohls eintreten würde. Das Subsidiaritätsprinzip ist also ein Grundgesetz der Dezentralisierung im vollen Sinne, das nicht nur sogenannte privatrechtliche Bezirke in sich beläßt, sondern auch die Zuständigkeit bezüglich der Gemeinwohlfrage gewissermaßen streut. Es unterscheidet sich jedoch grundsätzlich vom Liberalismus, für den es nur Privatsphären gibt. Aus diesen entsteht nach ihm in automatischer Abwicklung die Ordnung des Ganzen. Nach katholischer Lehre aber ist das Gemeinwohl ein ethisches Ideal, das dem sittlichen Handeln der Gesellschaftsglieder vorgegeben ist. Im Subsidiaritätsprinzip wird dieses Ideal in seiner ganzen Gültigkeit anerkannt. Die Zuständigkeit bezüglich der Bestimmung des Beitrages zum Gemeinwohl bleibt jedoch zunächst (!) beim einzelnen oder der einzelnen Gruppe. Die gesellschaftliche Kooperation wird demnach zunächst vom verantwortungsbewußten Gewissen der vielen einzelnen oder der autonomen Gesellschaftsgruppen bestimmt. Typisch hierfür ist z. B. auf wirtschaftlichem Gebiet das Denken, wonach das Ordnungsganze durch die Konkurrenzfähigkeit aller auf dem Markte auftretenden Einzelwesen gewährleistet sei, weil zur geordneten Wirtschaft nicht nur der größtmögliche materielle Reichtum der Wirtschaftsgesellschaft, sondern auch das freie Bestimmungsrecht aller gehöre. Der einzelne erfüllt also auf dem Markte nicht nur eine individual-ethische Aufgabe, die seinem eigenpersönlichen Lebensunterhalt dienen soll, sondern zugleich auch unmittelbar eine soziale. Durch seine verantwortungsbewußte Willensbildung auf dem Markt ist er mitbestimmendes Element der gesellschaftlichen Kooperation und damit im Vollsinn ein aufbauendes Glied des konkreten Gemeinwohls. Mit andern

Worten: Die Autorität als Vertreterin des Gemeinwohls wird mehr oder weniger nur zur allgemeinen Wegweiserin oder zur Zwangs- oder Riegelinstitution, die nur da und dort in Tätigkeit tritt, wo von den vielen Einzelmenschen oder Gruppen das Gemeinwohl nicht mehr gewährleistet würde.

Die geistige Umwelt des Subsidiaritätsprinzips

Das geistige Milieu, in welches diese Sicht des gesellschaftlichen Aufbaues eingebettet ist, ist das Naturrechtsdenken, gemäß welchem es der Menschenwürde eines jeden Einzelmenschen entspricht, die Verantwortung nicht nur für sein Leben, sondern auch für seinen Anteil am gesellschaftlichen Aufbau selbst zu übernehmen. Im wirtschaftlichen Bereich besagt dies die Ordnung gemäß dem Recht auf Privateigentum mit allen seinen Konsequenzen in Produktion und Konsum. Im sozialen Sektor ist es das freie Recht auf gesellschaftliche Vereinigung, zur autonomen Lösung aller einschlägigen Fragen und zugleich zur selbstverantwortlichen Mitarbeit am Gemeinwohl. In der politischen Ordnung führt das Subsidiaritätsprinzip zwangsläufig zu einer demokratisch-föderalistischen Staatsauffassung.

Diese Sicht des Gesellschaftlichen ist unvorstellbar ohne einen ganz bestimmten Rahmen individualistischen Denkens, wobei man unter „individualistisch“ noch nicht gleich an den vom christlichen und menschlichen Standpunkt verwerflichen „Individualismus“ zu denken braucht. Aber das Gemeinwohl wird trotz der grundsätzlichen idealen Fassung doch stark im Bereich der Verteilung der Individualrechte aller gesehen. Das Subsidiaritätsprinzip, wie es Pius XI. aufstellte, gründet auf der Auffassung der Menschenrechte, wie sie Leo XIII. als Individualrechte formuliert hat (abgesehen von der Religions- und Gewissensfreiheit). Diese Sicht aber bedeutet im Vergleich zum Mittelalter, etwa zu Thomas v. Aquin etwas Neues, ohne daß damit die Kontinuität in der Lehre der Kirche bestritten werden soll. Um aber diese Kontinuität zu erkennen, bedarf es eines geschulten Auges in Sachen der Menschenrechte und im Problem des Gemeinwohls, das mit jenen unauflöslich verbunden ist¹.

¹ Fast überspitzt wird diese Entwicklung dargestellt bei W. Ferree, *Introduction to Social Justice*. New York, 1948.

Im Grunde genommen — zur klareren Abgrenzung einmal in Extremen gedacht — handelt es sich um die zwei verschiedenen Auffassungen vom **Gemeinwohl**:

Ist das **Gemeinwohl** ein vorgegebener Inhalt?

1. Wenn ja, dann steht von vornherein jeder einzelne in diesem **Gemeinwohl** und hat sich in sein Ordnungsganzes a priori, d. h. vor irgendwelcher persönlicher Willensbildung einzuordnen. Sofern dieses **Gemeinwohl** ein naturhaft und nicht ein von irgendwelcher diktatorischer Macht vorgegebener Inhalt ist, begründet es die ethische Gesellschafts- und Staatsauffassung, wonach einem jeden einzelnen das **Gemeinwohl** zur Pflicht gemacht ist, weil er sonst seine persönliche Vollendung nicht erreichen würde. Das **Gemeinwohl** ist also in dieser Sicht immer vor dem Einzelwohl. Im selben Verhältnis stehen auch Gemeinschaft und Einzelmensch, Staat und Einzelmensch. Das will besagen: in dieser sozusagen rein ethischen Gesellschaftsauffassung redet man nicht von vorstaatlichen Rechten. Genauer: man denkt noch gar nicht an Rechte des Individuums in der Bestimmung der gesellschaftlichen Kooperation, also des **Gemeinwohls**, sondern an das Gute, das allen aufgetragen ist als sittliche Pflicht zu gemeinschaftlicher Verwirklichung. Darum ergibt sich von hier aus ohne weiteres auch die Möglichkeit der autoritären Intervention, sobald eines oder sogar auch ein Großteil der Gesellschaftsglieder gegenüber dem gemeinsamen Gut versagen. Denn das Gemeingut ist hier — der Ausdruck sei gestattet — in gewissem Sinne eine „dogmatische“ Größe, die sich allen im Gewissen und mit Autorität aufdrängt. Ein eindrucksvolles Beispiel hierfür ist das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit. Das dogmatische Denken kann sich nicht vorstellen, daß jegliche Religion die gleiche Freiheit genieße, weil es eben nur eine wahre Religion gibt. Ohne dem einzelnen die Religion aufzwingen zu wollen, wird eben doch eine Gesellschaft, die noch in ihrer Ganzheit dogmatisch christlich denkt, nicht einfach jede andere Religion als völlig gleichberechtigt anerkennen können. Klar äußert sich in dieser Hinsicht Leo XIII.: „Vornehmste Pflicht des Staatsoberhauptes ist es, die wahre Religion zu begünstigen und wohlwollend zu schützen, sie zu verteidigen durch Autorität und Macht der Gesetze“ (Immort. Dei, 1. 11. 1885, A A S XVIII 163).

2. Ist das **Gemeinwohl** kein vorgegebener Inhalt, dann ergibt sich sogleich die Vorstellung der freien, sogar willkürlichen Bestimmung des **Gemeinwohls** durch die vielen Einzelglieder. D. h. das **Gemeinwohl** wird

zur Koordinierung der kontingenten Willensbildung der vielen Individuen, in dem Sinne, wie etwa Kant das Recht als den Ausgleich der Freiheit aller Individuen aufgefaßt hat. Der Anfang des Denkens ist also das Individuum als vorstaatliches, selbst vorgemeinschaftliches Wesen. In dem Augenblick, da die menschliche Gesellschaft die „dogmatische“ Orientierung an einem durch die Natur vorgegebenen Gemeinwohl verloren hat, da sie keine Instanz der objektiven Bestimmung dieses Gemeinwohls (in welcher Form auch immer, ob im Sinne eines unfehlbaren Lehramtes oder eines naturhaften und damit wenigstens annähernd unfehlbaren allgemein menschlichen Gewissens) mehr anerkennt, ergibt sich die Notwendigkeit, eine Ordnung einzig noch auf dem Individualwillen der vielen zu begründen. Wir befinden uns also hier inmitten der nur rechtlichen Auffassung von Gesellschaft und Staat, und zwar einer rechtlichen Sicht, die Recht im strengsten Sinne der Gerechtigkeit, d. h. im Sinne der kommutativen Gerechtigkeit (Verkehrsgerechtigkeit) versteht. Die Verkehrsgerechtigkeit wird also das Prinzip der sozialen Ordnung, und nicht nur Prinzip, sondern auch — sofern man nicht irgendwelche Rückorientierung an der ethischen Idee des Gemeinwohls sucht — Vollendung des gesellschaftlichen Aufbaues.

Das Subsidiaritätsprinzip, wie es die neuere katholische Soziallehre aufstellte, steht in engem Kontakt mit dieser zweiten Sicht des Gesellschaftlichen, hat aber zugleich die Rückorientierung an der objektiven Norm gesucht und auch gewahrt und so den Individualismus umgangen.

Es ist nun eigenartig, daß in der Geistesgeschichte auf christlichem Boden diese Sicht des Gemeinwohls und im Anschluß daran der Menschenrechte eigentlich erstmals erst durch Leo XIII. formuliert worden ist, und zwar in Anlehnung an die moderne Auffassung vom Gemeinwohl und den Menschenrechten, wie sie für die moderne Naturrechtsauffassung charakteristisch ist und wie sie z. B. in der Konstitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmend war. Man glaube nun nicht, daß Leo damit die christliche Tradition verleugnet habe, er hat vielmehr die naturrechtlich einzig noch haltbare Gesellschaftsbildung gefunden, nachdem die weltanschauliche Abkehr von allem Dogmatischen, selbst von dem objektiv Naturhaften, von der universalen *Natura humana* durch den Individualismus vollzogen worden war. Darum ist seine Sicht eine naturrechtliche Auffassung der Gesellschaft geblieben, wenngleich im Resultat etwas verändert gegenüber dem christlichen Altertum oder dem Mittelalter. Denn das Naturrecht ist, wie Thomas (vgl. meinen

Kommentar zu Bd. 18 der Deutschen Thomasausgabe) ausdrücklich sagt, nichts Starres, sondern überaus beweglich entsprechend der je und je verschieden gegebenen soziologischen Verfassung der Gesellschaft, innerhalb welcher das Optimale der *natura humana* verwirklicht werden soll.

Die Entwicklung des Begriffes des Gemeinwohls in der christlichen Tradition

Die Lehre der Kirchenväter über das Eigentum wie auch über die staatliche Autorität beweist, daß die christliche Tradition einer nur-rechtlichen Auffassung der Gesellschaft grundweg abhold war. Die Liebe unter den Menschen, welche in ihrer göttlichen Reinheit durch die Erlösung wiederum hergestellt werden sollte, galt den Kirchenvätern als stark genug, um eine Gemeinschaft zu verwirklichen, die nicht auf die individuellen Unterschiede und Eigenrechte, sondern auf das Gemeinsame und nur auf dies eingestellt ist, denn in diesem sollte von selbst der einzelne seine persönlich individuelle Vollendung finden. Wenn die *Rekognitionen*, eine Schrift aus zehn Büchern, die dem hl. Klemens von Rom zugeschrieben wurde, aber ins vierte (oder schon ins dritte) Jahrhundert gehört, erklären: „In Ungerechtigkeit nennt der eine dies, der andere jenes sein eigen, und so ist unter den Menschen die Teilung eingetreten“, dann war dies der Refrain einer allgemeinen christlichen Überzeugung. Wir können uns hier die Darstellung der Väterlehre bezüglich des Privateigentums ersparen (ich verweise auf den Kommentar in Bd. 18 der Deutschen Thomasausgabe). Es sei nur erwähnt, daß es eitel ist, die Väter im Sinne der Lehre vom Privateigentum, wie sie etwa von Leo XIII. vorgetragen wird, verteidigen zu wollen. Denn die Väter wollten überhaupt nicht von einem Recht von Mensch gegen Mensch sprechen. Ihnen ging es vielmehr um eine rein ethisch-religiöse Sicht der Gemeinschaft: Niemand auf Erden kann Gott gegenüber als Eigentümer auftreten, wir alle bleiben immer nur Pächter, darum sollen wir alles als gemeinsam betrachten. Die Vorstellung einer gesellschaftlichen Regelung, die zu allererst vom Recht ausgeht und erst dann die Rückorientierung an den ethischen Normen sucht, war den Vätern zwar nicht fremd, sie konnten diese aber nicht eigentlich befürworten, sondern nur in Kauf nehmen im Hinblick auf die Schlechtigkeit der Menschen. So meint Ambrosius: „Es ist also gerecht, daß, wenn du dir schon etwas als Privateigentum anmaßest (*vindicas*), du wenigstens etwas davon den Armen

abgibst, damit du denen, welchen du eine Teilnahme an deinem Rechte schuldest, die Lebensgüter nicht vorenthältst“ (In ps. 118, exp. 8, 22: PM XV 1303 f.). Ähnlich auch Augustinus, wie auch vor ihm die meisten, wenn nicht alle Kirchenväter, die sich mit der Eigentumsfrage beschäftigt haben.

Die ethische Gesellschaftsauffassung hat auch die Lehre von der Autorität im Staate beherrscht. Durchweg sind die Väter der Auffassung, daß der Mensch an sich der menschlichen Autorität nicht bedürfe, wenn er der Stimme des Gewissens folgen würde. Es hat aber keiner daran gedacht, das Recht der Autorität irgendwie zu begrenzen, wo es um die eigentliche gesellschaftliche Kooperation, um die Bestimmung des Gemeinwohls geht.

Thomas v. Aquin bewegt sich noch ganz in der Ebene der Kirchenväter. Die ethische Auffassung der Gesellschaft wird bei ihm sogar noch durch die aristotelische Lehre vom Teil im Ganzen unterbaut. Das Gemeinwohl, in welchem der einzelne sein persönliches sittliches Leben wiederfindet, herrscht vor. Aus diesem Grunde konnte er nicht zu jener Vorstellung einer sozialen Gerechtigkeit gelangen, auf Grund welcher einzig eine Koordinierung der vielen Individuen angestrebt wird. Sein Ausgangspunkt ist das Gut der *natura humana*, das als solches potentiell die Individuen umfaßt, das aber eben darum jeden Einzelmenschen weit überragt². Wenn Thomas in der Eigentumslehre zu dem Individualprinzip gelangt, dann eben nur, weil vom Gemeinwohl, eben dem allgemeinen Gut der menschlichen Natur her, dies geboten ist, nicht aber, weil der einzelne etwa zunächst als individueller Rechtsträger gegenüber dem Gemeinwohl betrachtet würde. Darum auch kam er noch nicht zur Formulierung, das Recht auf Privateigentum sei ein „Naturrecht“ (Näheres im Kommentar zum 18. Thomasband).

Selbstredend hat Thomas nirgendwo bezweifelt, daß der Einzelmensch auch unantastbare Rechte habe. Es wäre ihm nicht eingefallen, der Familie die Zuständigkeit über Familienangelegenheiten abzusprechen, obwohl er sie nur als eine unvollkommene Gemeinschaft bezeichnet, die ihrerseits auf die staatliche Gemeinschaft hingeordnet ist. Aber für ihn war die gesellschaftliche Kooperation, näherhin die Bestimmung des Gemeinwohls nicht der freien Initiative der vielen einzelnen oder der

² Vgl. die ausgezeichnete Darstellung dieses thomasischen Gedankens bei S. Ramirez O. P., *Doctrina politica de Santo Tomas*. Publicaciones del Instituto Social Leon XIII., Nr. 1.

Gesellschaftsgruppen überlassen. Die Autorität ist nach ihm das konstitutive Element der menschlichen Gesellschaft, der gesellschaftlichen Kooperation, wie ähnlich die Seele das Gestaltprinzip und der Tätigkeitsgrund des menschlichen Organismus ist (vgl. Ramirez a. a. O. 43). Zu wiederholten Malen betont er, daß das Gemeinwohl eines Heeres zutiefst nur im Führer gegeben sei, während die Soldaten sich unterordnende Glieder im Hinblick auf dieses vorgesteckte Ziel sein müssen, und er zögert niemals, diesen Gedanken grundsätzlich in gleicher Form auf das Gesellschaftsganze überhaupt anzuwenden³.

In einer grundsätzlichen, rein philosophischen Schau der Gesellschaft wird man diesen Sachverhalt nicht leugnen können. Das Gemeinwohl ist immer eine vorgegebene Größe, die sich jedem einzelnen Glied der Gesellschaft auferlegt. Und da die Gesellschaft ein rechtlicher Organismus ist, bleibt stets wesensnotwendig als Gestaltprinzip des Gemeinwohls die Autorität. Eine andere Frage ist dann, ob dieses gestaltende Prinzip in die vielen Glieder aufgeteilt oder in einer einzigen personhaften oder körperschaftlichen Autorität verdichtet werden soll. Thomas war nun, natürlich nicht ohne Einfluß vonseiten des dogmatischen Denkens und der Staatsphilosophie seiner Zeit, vor allem aber seines Lehrmeisters Aristoteles, für die Konzentration der Autorität in einer Person⁴.

Ganz anders die moderne, von der neuzeitlichen Auffassung der Menschenrechte beeinflusste Sicht des Gesellschaftlichen. Hier tritt einseitig das Rechtliche zum Nachteil des Ideal-Ethischen hervor. Zwar sei nicht gesagt, daß die moderne Gesellschafts- und Staatsauffassung jede Ethik für die Gemeinschaftsbildung als irrelevant erklärte. Aber die moderne, weltanschaulich völlig aufgerissene Gesellschaft anerkennt keine gemeinschaftliche, einheitlich verpflichtende Ethik mehr. Der erkenntnismäßige Optimismus, wonach alle Menschen an sich Vernunft genug haben, um absolute Normen als gemeinverbindlich zu erkennen, existiert nicht mehr. Auch gibt es keine Autorität mehr, von der man eine allgemeingültige Vorlage ethischer Ideale entgegennehmen würde,

³ Vgl. I 103, 2 ad 3; I—II 100, 6; I—II 111, 5 ad 1; II—II 26, 2; II—II 39, 2 ad 2; II—II 102, 3 obj. 2; CG 1, 42; CG 1, 78; CG 3, 64; CG 3, 98; CG 3, 128; de pot. 5, 5; de verit. 5, 3; de carit. 4 ad 2; in Metaph. 12, 12; 1 Sent. 44, 1, 2; 4 Sent. 19, 2, 2, s. 1. Ich verweise hier auf die in dieser Sammlung erscheinende Arbeit von Fr. Faller, Die Autorität in Gesellschaft und Staat bei Thomas v. Aquin.

⁴ Vgl. die in dieser Sammlung erscheinende Arbeit von A. P. Verpaalen, Der Begriff des Gemeinwohls bei Thomas von Aquin, Ein Beitrag zum Problem „Individuum und Gemeinschaft“.

wie dies z. B. im mittelalterlichen Europa der Fall war. So ist die Ethik der Gesellschaft aufgelöst in das Wertempfinden der vielen Individuen. Was bleibt dann als Ordnungsgefüge für die moderne Gesellschaft noch übrig? Nichts anderes als die fein säuberliche Abtrennung der Individuen. Dabei ist das Individuelle nicht mehr eine am gemeinsamen vorgegebenen Ideal gemessene Größe, sondern die Anfangsgröße des gesellschaftlichen Systems. Dies heißt aber, daß die freie Willensbildung der vielen die gesellschaftliche Struktur bestimmt. So landen wir notwendig beim Resultat, daß der gesellschaftliche Aufbau von unten, von den einzelnen menschlichen Personen her vollzogen werden muß. Was als Menschenrecht nur potentiell in der allgemeinen menschlichen Natur enthalten war, wird nun in der konkreten Ordnung auf das Individuum vollgültig angewandt: ein jeder, d. h. ein jedes Individuum ist grundsätzlich gleicher Rechtsträger in der positiven und freien Gestaltung des Gesellschaftlichen (auf diesen Gedanken gehe ich in meinem Beitrag, der am Schluß steht, näher ein).

In einer kaum mehr überbietbaren Zuspitzung wird die sozusagen „reinste“ Subsidiarität des Staates ausgesprochen in der modernen Formulierung der Gewissensfreiheit. Wenn z. B. heute in manchen Staaten der Ruf laut wird, der Staat müsse den Gewissensentscheid eines einzelnen Menschen, ob er in Kriegsdienst ziehen wolle oder nicht, als rechtens anerkennen, dann heißt dies nichts anderes, als daß im delikatesten Punkt des Gemeinwohls das Urteil des einzelnen bestimmt, worin sein Beitrag an die Gemeinschaft bestehen soll⁵. Damit wird die Verantwortung für das Gemeinwohl in letztgültiger Form in das Individuum verlegt, eine ideengeschichtliche Entwicklung, die sich Thomas v. Aquin wohl nicht hätte vorstellen können. Aber wir sind zu solcher „Überhebung“ der subsidiären Funktion des Staates immer mehr gedrängt, je mehr sich der Staat von den sittlichen Normen entfernt und somit aufhört, Garant des vollmenschlichen Gutes und der wahren menschlichen Glückseligkeit zu sein.

Die moderne Sicht des Gemeinwohls als der Koordinierung der vielen in Gemeinschaft lebenden Einzelmenschen trägt also die Spuren der Kontrakttheorie an sich, insofern der Blick auf die faktische Willensbildung der Glieder fällt und von da ausgeht. Es wäre aber verhängnisvoll, bei dieser neuen Sicht des Gemeinwohls und des gesellschaftlichen

⁵ Vgl. Lorson S. J., Wehrpflicht und christliches Gewissen. Frankfurt a. M., o. J. (1952).

Aufbaues die Orientierung am Absoluten, an dem ethischen Ideal der Gesellschaft, dem von der Natur vorgegebenen Gemeinwohl, zu vergessen. Das Subsidiaritätsprinzip der christlichen Gesellschaftslehre hat diese Gefahr vermieden, indem es die Begrenzung der Einzelrechte am wahren, naturgegebenen Gemeinwohl stärkstens unterstreicht, denn die umfassendere Gemeinschaft und damit auch der Staat mit seiner autoritären Machtbefugnis, kann gemäß dem Subsidiaritätsprinzip dort entscheidend eingreifen, wo die Verwirklichung des Gemeinwohls nach dem Prinzip der Freiheit nicht mehr möglich ist oder nicht mehr garantiert wird. So ist in Wahrheit die Kontinuität der christlichen Gesellschaftslehre gewahrt, wiederum ein Beweis für die Anpassungskraft einer gesunden, vom christlichen Geiste getragenen Naturrechtslehre an den unüberwindlichen soziologischen Befund einer jeden Zeit.



H. E. HENGSTENBERG

PHILOSOPHISCHE BEGRÜNDUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS

Die Subsidiarität ist ein Prinzip der Gesellschaftsordnung. Das heißt, dieses Prinzip stellt eine Forderung auf, nach der die Gesellschaft aufgebaut werden soll. Es trägt normativen Charakter. Als solches setzt es bei seiner Durchführung die personale Freiheit der Gesellschaftsträger voraus und unterscheidet sich somit wesentlich vom Naturgesetz, das notwendig und zwingend wirkt. Normen bedürfen der Begründung, wenn sie nicht leere Imperative und subjektive Setzungen bleiben sollen. Die Begründung aber kann im letzten nur eine metaphysische sein: das heißt, es muß aufgewiesen werden, daß die Norm evidenterweise aus dem Sein dessen abgeleitet werden kann, auf das sie angewandt werden soll. Das Sein, das in unserem Falle zur Untersuchung steht, ist das Sein des Sozialen, der sozialen Gesamtwirklichkeit. Unsere Aufgabe ist also der Nachweis, daß das Soziale nach Wesen und Wirklichkeit so ist, daß es zu seiner Vollendung der Norm des Subsidiaritätsprinzips bedarf. Es handelt sich um eine metaphysische deductio des Subsidiaritätsprinzips.

Der Inhalt und der logische Sinn des Subsidiaritätsprinzips bedürfen keiner umfänglicheren Darstellung. Unser Prinzip besagt, daß jeder Lebens- und Rechtskreis alle Aufgaben in eigener Vollmacht und Initiative leisten soll, die er aus seinem Wesen und Wirklichsein zu leisten fähig ist, daß aber der jeweils (verwaltungsmäßig) übergeordnete

Lebens- und Rechtskreis nur da einzugreifen hat, wo der (verwaltungs-
mäßig) untergeordnete Kreis die betreffende Aufgabe nicht lösen kann
oder will. Das Prinzip der Subsidiarität ist also ein Prinzip der
Zuständigkeit und verweist damit eindeutig in die Sphäre des Rechts,
und zwar des Naturrechts, das seinerseits wieder metaphysischen Ur-
sprungs ist.

Der logische Sinn des Subsidiaritätsprinzips liegt, wie gesagt, ein-
deutig fest. Er ist in der Literatur oft genug behandelt worden. Es genüge
hier der Hinweis auf die Enzyklika *Quadragesimo anno*. Wir können uns
also auf die (sozial-) metaphysische Begründung und Ableitung des
Prinzips beschränken. Dabei wird die innige Beziehung zu anderen
Prinzipien der Sozialordnung, vor allem dem der Solidarität und der
Föderation, zur Sprache kommen. Die Folgerungen aus dem Sub-
sidiaritätsprinzip für die Anwendung auf die verschiedenen Bereiche
von Leben und Recht sind nicht mehr Aufgabe dieser Abhandlung.

Die metaphysische Begründung des Subsidiaritätsprinzips verläuft
nach folgendem Gedankengang. Auszugehen ist von dem Wesensunter-
terschied von Gemeinschaft und Gesellschaft. Dann wird erwiesen,
daß alle öffentlich-rechtlich bedeutsamen Gesellungen nach dem gemein-
schaftlichen oder gesellschaftlichen Bestandsmoment in ihrem Aufbau
zu charakterisieren sind, daß aber jeweils die mehr gesellschaftlich
gebauten Gesellungen den mehr gemeinschaftlich strukturierten zu
dienen haben, und das kraft naturrechtlicher Notwendigkeit. Wenn somit
die Rang- und Dienstordnung unter den öffentlich konstitutiven Gesellungen
aufgestellt ist, ergibt sich als selbstverständliche Folge: das Subsidiaritäts-
prinzip als Norm des sozialen Aufbaus.

Unsere Abhandlung zerfällt demnach in drei Teile: I. Die Unter-
scheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft; II. die Rangordnung der
öffentlich-rechtlich bedeutsamen Gesellung; III. das Subsidiaritätsprinzip
als Ausdruck der Rangordnung unter den Gesellungen.

I. Die Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft

Die Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft ist in neuerer
Zeit durchschlagend von Ferdinand Tönnies¹ behandelt worden.
Aber seiner Darstellung haften wesentliche Mängel an. Das hängt wohl
mit einer gewissen positivistisch-historischen Grundvoraussetzung des

¹Gemeinschaft und Gesellschaft.

Verfassers zusammen, nach welcher unsere Gesellschaft einem notwendigen Entwicklungsgesetz von elementar-bodenständig verstandener Gemeinschaft zu rational durchgegliederter Gesellschaft ausgeliefert ist (die Entwicklung vom „Familienrecht“ zum „Obligationsrecht“), ohne daß die innere Sinnbeziehung und Sinnergänzung zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft, die keine Herabwertung des einen auf Kosten des anderen zuläßt, in das rechte Licht tritt². In der christlichen Soziallehre der Gegenwart dagegen werden Gemeinschaft und Gesellschaft meist promiscue gebraucht. Selbst Dietrich v. Hildebrand unterscheidet in seinem klassischen Werk „Metaphysik der Gemeinschaft“³ beide Grundformen der Gesellung nicht grundsätzlich. Das ist ein Mangel, dem abgeholfen werden muß. Freilich gibt es erfreuliche Ausnahmen. So charakterisiert vor allem Arnold Rademacher⁴ Gemeinschaft und Gesellschaft in einem den folgenden Untersuchungen durchaus entsprechenden Sinne; freilich tut er es nur erst in Umrissen und noch nicht so, daß das Prinzip des Gemeinschaftlichen einerseits, das des Gesellschaftlichen andererseits ganz in den metaphysischen Kategorien gesichert ist.

Jede dauernde Verbundenheit von Personen wollen wir eine Gesellung nennen. Eine Gesellung ist entweder als Gemeinschaft oder als Gesellschaft oder als Masse charakterisiert. Wo immer Personen dauernd miteinander in Verbindung treten, da kann es nur nach diesen drei Bindungsformen geschehen. Dabei ist sofort zu sagen, daß die Massenbindung nur ein metaphysisches Zerrbild der Gemeinschaftsbindung darstellt⁵. Sie interessiert uns daher im folgenden nur am Rande.

Für die Gemeinschaft sind vier Stücke wesentlich:

1. Die Gemeinschaft setzt intendierte Werte voraus (Dietrich v. Hildebrand). Das heißt, die Glieder einer Gemeinschaft müssen gemeinsam auf ansichseiende, objektive Werte gerichtet sein, die von ihrer Subjektivität unabhängig sind und gemeinsamer Gegenstand ihrer Intentionen (Blickrichtung) sind. Intendierte Werte können sein: die Natur, die Kunst (ästhetische Werte), gemeinsam geliebte Personen

² Vgl. die treffende Kritik von O. v. Nell-Breuning in „Gesellschaftsordnung“, Nürnberg 1947.

³ Augsburg 1934.

⁴ Die Kirche als Gemeinschaft und Gesellschaft, Augsburg 1932.

⁵ Vgl. Hengstenberg, Michael gegen Luzifer, Münster i. W. 1946. — Ders., Grundlagen zu einer Metaphysik der Gesellschaft, Nürnberg 1949.

(personale Werte), im höchsten Falle ist es Gott selbst. Ohne gemeinsame intendierte Werte ist keine Gemeinschaft möglich, sie sind die *conditio sine qua non* der Gemeinschaft. Die gemeinsame Liebe zu einem Gegenstande ist konstitutiv für Gemeinschaft. Aus gemeinsamem Haß läßt sich niemals eine Gemeinschaft bauen.

2. Die Gemeinschaft verlangt vereinigende Werte (Dietrich v. Hildebrand). Diese sind nicht Gegenstand einer Intention, sondern überkommen die Glieder wie ein Geschenk, wie eine unerwartete „Gnade“ (in einem allgemeinen Sinne genommen!). Sie haften gemeinsam an den verbundenen Personen und können daher auch als (geistiger oder materieller) *Gemeinbesitz* definiert werden.

Das Wesen des vereinigenden Wertes (des *Gemeinbesitzes*) ist am besten in der Genese einer Gemeinschaft klar zu machen. Denken wir uns einen Bildungskreis, in welchem die einzelnen Mitglieder sich über künstlerische oder sonstige Gegenstände austauschen, sich gegenseitig anregen und Bildungshilfen leisten. Das ist zunächst noch keine Gemeinschaft. Es sind intendierte Werte vorhanden, aber noch keine vereinigenden Werte. Jeder ist wohl jedem Anregung und Hilfe, aber jeder hat seine geistigen Akte für sich als Individualität, der andere ist ihm mehr Mittel als Selbstzweck. Anders wird es aber, wenn ein Glied beginnt, die vorgestellten Gedanken deshalb besonders zu beachten, weil es die einmalige Person des anderen ist, die sie ihm vorstellt, wenn die Liebe zum intendierten Werte durch die Person des anderen Gliedes vermittelt ist. Mit anderen Worten: A gelangt zum intendierten Werte durch die Person von B hindurch.

Das ist eine Art geistiger Zeugung. Jede Person erweckt Leben in der anderen. Das bedeutet aber zugleich, daß ein geistiger, eventuell auch leiblicher, *Gemeinbesitz* daist, der in der Vielheit der Einzelpersonen gegenwärtig ist. Es ist ähnlich wie bei der leiblichen Zeugung. Mann und Frau besitzen ihre aktive Zeugungsfähigkeit miteinander in Abhängigkeit voneinander, wie je auch das Kind *Gemeinbesitz* der Eltern ist, ein Geschenk das ihrer Begegnung wird. Nur besteht bei der geistigen Zeugung in der Gemeinschaft der Unterschied, daß jedes Glied zugleich gebend und empfangend ist.

Der *Gemeinbesitz* zeigt sich in verschiedenen Formen: zu ihm gehört der *Gemeingeist* (gemeinsam getragene Ideen, Gefühle), gehört der Charakter, das eigentümliche *Sosein* „dieser“ ganz besonderen Gemeinschaft, die „so“ nicht wiederkehrt; dazu gehört schließlich der gemeinsame Sinn, den alle Glieder ununterschiedlich in ihrer Begegnung erfahren.

Wesentlich ist, daß der Gemeinbesitz nicht nachträglich zu der Verbindung als „Resultat“ hinzukommt, sondern daß er konstitutiv für die Begegnung der Glieder ist. Nur im Gemeinbesitz, im vereinigenden Fluidum, können die Glieder so aufeinander zugehen, wie es in der Gemeinschaft faktisch geschieht, wenn naturgemäß der Gemeinbesitz auch mit dem Wachsen der Intensität der Gemeinschaft zunimmt. Aber dann besteht die Gemeinschaft doch immer nur so weit und in dem Maße, als Gemeinbesitz vorhanden ist. Der Gemeinbesitz ist also konstitutiv, nicht aber konsekutiv.

Der Gemeinbesitz (oder vereinigende Werte) erhöht den Persönlichkeitswert des einzelnen Gliedes. Dieses gelangt zur persönlichen Vollendung im Gemeinbesitz der Gemeinschaft (im Unterschiede zur Masse, wo sich ein seinsmindernder Unwert gemeinsam auf die Teile herabsetzt, der das diametrale, ausschließende Gegenteil zum vereinigenden Werte ist).

3. Die Gemeinschaft besitzt ferner ein reales Band, das die Glieder umschlingt. Das Band ist ein eigenes Konstituens der Gemeinschaft und kann nicht aus den Gliedern (als Summe) abgeleitet werden. Seine konstitutive, akthafte Eigenheit läßt sich daraus beweisen, daß die Glieder im Hinblick auf den Gemeinbesitz voneinander abhängig sind. Zur Erhellung diene wieder die leibliche Zeugung: Mann und Weib besitzen ihre aktive Zeugungsfähigkeit nur in wechselseitiger Abhängigkeit voneinander. Dann ist es aber unmöglich, daß eines von beiden die Zeugungsfähigkeit von sich aus erzeugt und dem anderen Teile beilegte; es kann nur so sein, daß beide ihre gemeinsame Zeugungsfähigkeit besitzen in einem dritten Prinzip, das eigener Realität ist: das ist die wirklich wirkende Ordnung, das vinculum als entelechicartiges Prinzip, das der Schöpfer in der Zeugungsordnung um die Gatten schlingt. Ein Band, das die Gatten nicht „machen“, in das sie sich nur hineinstellen können. So fordert auch die Tatsache, daß die Glieder jedweder Gemeinschaft im Hinblick auf den Gemeinbesitz voneinander abhängig sind, ein drittes Prinzip als eigene Realität, in dem sie den Gemeinbesitz genießen. Das ist das reale Band der Gemeinschaft. Die Realität dieses Bandes widerlegt alle nominalistischen Theorien, die die Gemeinschaft nur als Summe der Glieder oder als Gedankending erklären wollen.

Das Band der Gemeinschaft ist also von dem Gemeinbesitz (= vereinigenden Werte) zu unterscheiden, wengleich seine Existenz auf Grund des Gemeinbesitzes bewiesen wird. Das Band ist nicht Inhalt und

Gegenstand gemeinsamen Besitzes der Glieder, sondern es ist das Prinzip, in dem die Glieder ihres Gemeinbesitzes habhaft werden. Das Band wird gar nicht von den Gliedern in Besitz genommen. Es gehört nicht eigentlich den Gliedern, sondern der Gemeinschaft als solcher an. Man sieht es ja beispielhaft am Bande der ehelichen Gemeinschaft. Das eheliche Band ist nicht identisch mit der Zeugungsfähigkeit oder dem sonstigen geistigen oder materiellen Gemeinbesitz der Gatten. Es ist vielmehr dem Besitzwillen der Gatten entrückt. Daher seine Heiligkeit und Unantastbarkeit, die noch durch den sakramentalen Charakter überhöht werden.

Das Band ist aber nur existent, wenn Gemeinbesitz existent ist, und umgekehrt.

4. Das letzte Wesensmerkmal der Gemeinschaft ist die **K o n s t i t u t i o n**. Konstitution bedeutet gemäß dem sprachlichen Ursprung (constituere): Zusammengestelltsein, dergestalt, daß die einzelnen Glieder sich frei und ursprünglich zueinander stellen, aber doch nur in wechselseitiger Entsprechung (Zeugung!) zu dem eigensten freien Akt gelangen. Jeder setzt einen originären schöpferischen Akt. Aber er könnte trotzdem nicht zu ihm gelangen, wenn nicht andere Glieder da wären, die ebenso frei und unableitbar ihre Akte vollzögen. So besagt Konstitution: Freiheit in der wechselseitigen Abhängigkeit. Konstitution ist nur möglich im alle umgreifenden Bande, innerhalb dessen die „prästabilisierte Harmonie“ zwischen den je verschiedenen Personakten nur wirksam werden kann. Konstitution setzt also das „Ganze“ der Gemeinschaft voraus.

Die Konstitution steht im ausschließenden Gegensatz zur **K o m p o s i t i o n**, dem summenhaften Zusammengesetztsein, das eine bloß äußere Aneinung darstellt und für die blinde Masse kennzeichnend ist⁶.

Dem Prinzip der Konstitution ist es wesentlich zu verdanken, daß zwar alle freien personalen Akte der Gemeinschaftsglieder den Gemeinbesitz erhöhen, also mitten in die Gemeinschaft hineingehören, daß aber trotzdem das einzelne Glied seine personale Selbständigkeit in der Gemeinschaft behält. Dementsprechend ist die Gemeinschaft weder eine bloße Summe (oder ein Gedankending), noch eine eigene generische Substanz oder Person (zu sagen gegenüber dem falschen Personalismus in der Gemeinschaftslehre). Wohl erhellt aus der Konstitution, daß die echte Gemeinschaft durch und durch personal strukturiert ist.

⁶Über den Begriff der Konstitution vgl. Hengstenberg, *Der Mensch auf dem Wege*, Münster i. W. 1947.

Das sind die wesentlichsten Merkmale der Gemeinschaft. Ihr ist es eigen, daß durch sie (im Gemeinbesitz = vereinigenden Werte) die Persönlichkeit des Einzelgliedes in Sein und Würde vollendet wird. Doch ist das nur als Kriterium echter Gemeinschaft zu verstehen, nicht als subjektiv von den Gliedern gesetzter Zweck. Würde die Gemeinschaft gesucht um des persönlichen Gewinnes willen, so wäre sie gestört oder im Aufkeimen gehindert. Wir können also definieren: Gemeinschaft ist die dauernde Verbundenheit von Personen in einem gemeinsamen Werte, in welchem zugleich die einzelnen Personen ihre Vollendung erfahren.

Was nun die Gesellschaft angeht, so wollen wir uns hier kürzer fassen und uns auf die prägnanten Unterschiede zur Gemeinschaft beschränken⁷.

Für die Gesellschaft sind kennzeichnend nicht so sehr gemeinsam intendierte Werte (obwohl diese auch nicht ganz fehlen dürfen) als ein gemeinsames Realisationsziel. Die Glieder der Gesellschaft kommen zum Zwecke der Realisation eines äußeren Zieles zusammen. Z. B. ein Bildungsverein veranstaltet Vorträge, richtet eine Bibliothek ein. Die Gesellschaft hat veranstaltenden Charakter. Für die Gemeinschaft dagegen ist die Absicht, zusammen ein äußeres Ziel zweckhaft zu verwirklichen, nicht nur nicht notwendig, sondern geradezu hinderlich, wenn diese „Absicht“ der leitende Grund der intimen Begegnung war. Umgekehrt herrscht bei der Gesellschaft nicht die innere Begegnung und Berührung der Personen, vielmehr kehren die Personen sich gegenseitig ihre formale Außenseite zu. Nur ein Minimum gegenseitiger Achtung, gegenseitiger „rechtlicher“ Anerkennung ist Vorbedingung (ohne dies wäre die Gesellschaft nicht menschenwürdig, eine „schlechte Gesellschaft“). Das reale Verwirklichungsziel ist also nicht konstitutiv für die Verbindung der Personen in der Gesellschaft — so wie in der Gemeinschaft der Gemeinbesitz und die intendierten Werte konstitutiv für die Begegnung selbst sind —, es ist vielmehr konsekutiv. Erst als Folge der gesellschaftlichen Assoziation entsteht das gemeinsame Realisierte.

Weil die innere Begegnung („Zeugung“) fehlt, hat die Gesellschaft auch keinen geistigen Gemeinbesitz (vereinigenden Wert), und damit wiederum fehlt das reale Band und endlich das Prinzip der Konstitution. Für das letztere tritt der Vertrag, die Satzung usw. Die Gesellschaft ist im Gegensatz zur Gemeinschaft unmetaphysisch.

⁷Näheres in der oben angeführten Schrift über Metaphysik der Gesellschaft.

Wir können das Wesen der Gesellschaft wieder an einem simplen Beispiel demonstrieren. Wenn mehrere Männer zusammen eine Kiste heben, weil diese für einen einzelnen zu schwer ist, so sind sie zwar im Hinblick auf das Kisteheben (den Erfolg) voneinander abhängig. Aber dieser Erfolg kommt als ein Resultat akzessorisch zu den einzelnen hinzu. Es handelt sich nicht um eine gemeinsame innere Seinsbestimmung (wie bei der Zeugung), und deshalb ist ein reales Band zwischen den Männern nicht erforderlich. Sie können sich gegenseitig gleichgültig sein.

Wesensmerkmale der Gesellschaft sind demnach: 1. Die Veranstaltung (Realisationsziel), 2. der vorwiegend öffentliche Charakter (Außenseite der Personen), 3. das Vorwiegen der positiv-rechtlichen Struktur, 4. das pragmatische Moment, 5. die Planung (bzw. der Vertrag).

Das pragmatische Moment der Gesellschaft wird daran deutlich, daß die Gesellschaft nicht nur ein wertvolles Ziel haben muß, daß auch das Ziel praktisch realisierbar sein muß. Die Gesellschaft verliert ihre Berechtigung, wenn die Ziele nicht mehr aktuell sind oder wenn sie praktisch nicht erreichbar sind. Die Gemeinschaft hat ihre Berechtigung dagegen allein schon darin, daß sie ist, was sie ist. Die Gemeinschaft kann ihre Berechtigung gar nicht verlieren; bzw. spricht man einer Gemeinschaft die Berechtigung rechtens ab, so hat sie in Wahrheit niemals bestanden. So kann man mit Rademacher sagen: die Gemeinschaft hat einen (inneren) Sinn, die Gesellschaft einen (äußeren) Zweck⁸. Wir können also die Gesellschaft definieren: als die dauernde Verbundenheit von Personen zu einem gemeinsamen Ziele, das relativ indifferent zur Vollkommenheit der beteiligten Personen ist. Eine relativ vollkommene Gesellschaft kann aus ziemlich unvollkommenen Persönlichkeiten aufgebaut sein. Eine Gemeinschaft setzt dagegen zu ihrer Vollkommenheit die Hochwertigkeit der Glieder im Persönlichen voraus, und umgekehrt sind hochstehende Persönlichkeiten nur in einer ebenso hochstehenden Gemeinschaft zu verbinden. Bei der Gesellschaft besteht diese Parallelität nicht so sehr. Vielmehr zeigt sich die Größe eines gesellschaftlichen Erbauers gerade darin, daß er mit relativ unvollkommenen Personen doch eine gut funktionierende und Werte verwirklichende Gesellschaft zustandebringt.

Es gibt nun reine Gemeinschaften, reine Gesellschaften und gemischte Gesellungen.

⁸ A. a. O. S. 26.

Reine Gemeinschaften sind jene Gesellungen, die nur nach dem gemeinschaftlichen Prinzip aufgebaut sind. Beispiele sind besonders Freundschaft, Ehe, Volk, Menschheit, Völkergemeinschaft (im Unterschiede zur Staatengesellschaft). Reine Gesellschaften sind nur durch das gesellschaftliche Prinzip charakterisiert. Beispiel ist die Aktiengesellschaft (daß die Aktiengesellschaft die gegenseitige Achtung der Personen voraussetzt, ist kein Argument gegen ihren rein gesellschaftlichen Charakter. Denn dieses Minimum der Achtung mußten wir ja für die Gesellschaft fordern). Gemischte Gesellungen sind solche, die sowohl nach dem gesellschaftlichen als auch dem gemeinschaftlichen Prinzip geformt und gebaut sind. Das ist tatsächlich die große Breite der die Öffentlichkeit konstituierenden Gesellungen. In ihnen wiegt einmal das gemeinschaftliche, einmal das gesellschaftliche Strukturmoment vor. Beispiele sind Berufsvereinigung (berufsständische Einheit) und territoriale Einheit (Gemeinde, Kreis, Land). Dabei ist zu beachten, daß innerhalb der berufsständischen Einheiten wiederum eine Abstufung nach Gesellschaft und Gemeinschaft besteht. Ein Spitzenverband ist gesellschaftlicher als eine Spezialbranche, diese wieder gesellschaftlicher als ein einzelner Betrieb. Im Territorium nimmt der Gemeinschaftscharakter von der Gemeinde (die schon in ihrem Namen auf Gemeinschaft verweist) zum Kreise und weiter zum Lande ab, umgekehrt das gesellschaftliche Prinzip zu.

Der Staat ist jene Gesellung, die am reinsten und konsequentesten gesellschaftlich geformt ist. Seine Glieder verlangen im staatlichen Vollzuge ein formales Minimum gegenseitiger Achtung und Rechtlichkeit, die innere Vereinigung der Personen steht am wenigsten im Blick. Das Realisationsziel des Staates ist das Allgemeinwohl (also nicht das Wohl des Staates selbst!), das am Naturrecht der Einzelnen und der betroffenen Gesellungen sein Maß findet. Trotzdem ist der Staat nicht eigentlich im strengen Sinne als eine Gesellschaft anzusprechen⁹. Er ist vielmehr das Prinzip, in dem alle ihm anvertrauten Gemeinschaften und Gesellungen zu ihrer Selbständigkeit und Kooperation nach dem Gesichtspunkte des Rechtes gelangen. Wir möchten den Staat (analogieweise) mit dem Bande der Gemeinschaft vergleichen. Wie das Band weder den Gliedern angehört, noch die Glieder dem Bande gehören, so gehören die einzelnen Gesellungen des Staatsbereiches weder dem Staate an (sie sind

⁹ Daß der Staat kein Stand ist und der sog. „Ständestaat“ ein arges Mißverständnis bedeutet, hat v. Nell-Breuning klar nachgewiesen. Vgl.: Um die berufsständische Ordnung, Stimmen der Zeit, April 1948.

nicht seine „Teile“), noch gehört der Staat einzelnen Gesellungen an (er darf nicht von diesen aufgeschluckt werden). So ist die heute mit Recht von föderalistischen Denkern¹⁰ geforderte Selbständigkeit und Eigenständigkeit der vorstaatlichen Gesellungen (Stand und Land) notwendige Bedingung allen gesunden sozialen Lebens. Der Staat ist nicht so sehr in sich geschlossene Gesellschaft, die für sich Ziele realisiert, als vielmehr das gesellschaftliche Prinzip, in dem die ihm anvertrauten Gesellschaften Bestand und Lebensgarantie gewinnen sollen nach dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit. Mit Recht hat man den Staat daher in neuerer Literatur mit einer *Genossenschaft* verglichen¹¹. Wir wollen uns hier nicht weiter mit Wesen und Definition des Staates befassen, wir haben es an anderem Orte getan¹². Es genügt in unserem Zusammenhange, daß der Staat in seinem Bauprinzip gesellschaftlicher ist als die seinem Machtbereich anvertrauten Gebilde Stand und Land.

II. Die Rangordnung der öffentlich-rechtlich bedeutsamen Gesellungen

Wir sondern jene Gesellungen heraus, die eine, wenn auch nur geringe, öffentlich-rechtliche Normierung aufweisen. Die Ehe schon besitzt ein gewisses Maß öffentlich-rechtlicher Normierung, was aber ihren Charakter als den einer reinen Gemeinschaft nicht aufhebt, da dieses öffentlich-rechtliche Moment nicht in das konstitutive Verhältnis der Gatten, nicht in den Charakter ihres Zueinander eindringt.

Es handelt sich also um die Gesellungen: Ehe, Familie, Stand, Land, Staat. Die Staatengesellschaft soll der Einfachheit halber bei unserer Betrachtung nicht berücksichtigt werden.

Wenn wir nun eine Rangordnung aufstellen, so gilt der Grundsatz: Die Gesellungen mit dem größten gemeinschaftlichen Bauplan haben den höchsten, die mit dem geringsten Gemeinschaftseinschlag den niedersten Rang.

Nach dieser Rangordnung steht die Ehe an oberster Stelle, danach folgt sofort die Familie, daran schließen sich — in einer Gabelung der Ranglinie — auf der einen Seite das Territorium mit seinen Gliederungen, auf der anderen Seite der Stand mit seinen Verbänden an. Stand und

¹⁰ Vgl. Georg Laforet, *Föderalismus und Gesellschaftsordnung*, Augsburg 1947.

¹¹ Vgl. Brono Jacob, *Der Staat als Genossenschaft*, Föderalistische Hefte, 1948, Heft 4.

¹² Vgl. Anm. 5 u. 7.

Land sind, als je Ganzes genommen, gleichrangig. Doch ist zu beachten, daß sich innerhalb von Stand und Land je für sich wieder eine hierarchische Rangstufung von den gemeinschaftsnäheren zu den gesellschaftsnäheren Gebilden auftut. Der Staat steht an letzter Stelle. Er ist am wenigsten Selbstzweck, geht vielmehr im Dienen an allen übrigen Gesellschaften auf. Er ist allen ihm anvertrauten Gesellschaften gleich nahe (ohne sie zum „Teil“ seiner selbst zu machen), indem er für die gerechte Kooperation aller miteinander sorgt.

Die Rangordnung selbst braucht nicht mehr bewiesen zu werden. Sie gründet in dem metaphysischen Vorrang der Gemeinschaft vor der Gesellschaft. In der Gemeinschaft erfüllt sich die Natur und die Persönlichkeit des Menschen. Die Gesellschaft hat nur mittelbar Sinn, sofern sie den Vollzug und das Leben der Gemeinschaft ermöglicht, erleichtert, schützt und sichert. Daß die Ehe an erster Stelle steht, ergibt sich aus ihrem Charakter als reiner Gemeinschaft. Die Familie besitzt bereits einen kleinen gesellschaftlichen Einschlag. Das ist daran kenntlich, daß für sie die Erziehung wesentlich ist. Erziehung aber bedeutet eine zweckhafte und zielgerichtete Beeinflussung der Glieder (wenigstens bei der intentionalen Erziehung, die in der Familie nie ganz fehlen kann). Außerdem gibt es in der Familie Vorschriften und Satzungen vonseiten des Oberhauptes, die im Gehorsam befolgt werden müssen und gleichsam schon Ansätze des positiven Rechtes darstellen. Im Verhältnis der Ehegatten sind diese Momente dagegen nicht vorhanden.

In den beruflichen Verbänden ist der verwaltungsmäßig übergeordnete Verband der rangmäßig niedere, nicht umgekehrt. Der Spitzenverband ist um der konkreten Verbände willen da, nicht umgekehrt. Entsprechendes gilt für den territorialen Aufbau. Der Staat schließlich muß für alle ihm anvertrauten Gesellschaften da sein. Er ist am allerwenigsten Selbstzweck. Nach unserer Rangordnung kommt er an letzter Stelle.

Doch ist bei diesem Gesetz der Rangordnung, wie wir es fassen, Verschiedenes anzumerken, um Mißverständnisse zu verhüten:

1. Wir verstehen die Rangordnung nicht als Wertordnung! Wenn wir bestimmten Gesellschaften im sozialen Gefüge einen höheren Rang zuweisen, so nur insofern, als es auf diese Gesellschaften, auf die Erfüllung ihres Lebensgesetzes, gerade ankommt, um den Sozialkörper mit Sinn zu erfüllen und sofern die anderen Gesellschaften, die wir als rangnieder bezeichnen, nur darin ihren Sinn gewährleisten, daß

sie den erstgenannten dienen. Wir verstehen die Rangordnung also ausschließlich als eine Dienstordnung. Die rangniederen Gesellungen haben so zu sein, daß unter allen Umständen das Leben der anderen, die wir ranghöher nennen, erfüllt wird¹³.

Die Gesellung, die der Ordnung nach dienen muß, braucht aber durchaus nicht im Werte nieder zu sein gegenüber der Gesellung, der sie dient. Der Wert einer Gesellung richtet sich nicht allein nach dem gemeinschaftlichen Anteil in ihrem Bauprinzip. Er wird auch mitbestimmt durch die realisierten Ziele. Also auch das gesellschaftliche Moment geht in den Wertbestand ein. So realisiert der ideale Staat durch das Prinzip der Gerechtigkeit sehr hohe Werte. Wir können nicht sagen, er stehe dem Werte nach an niederster Stelle, wenn wir ihn dem Range nach (im oben definierten Sinne) an die letzte Stelle setzen.

Eine Wertordnung zwischen Gesellungen heterogener Art ist eine sehr heikle Sache. Wir wollen uns damit jetzt nicht befassen. Eine unmittelbare Wertvergleichung wäre nur zwischen reinen Gemeinschaften unter sich einerseits, reinen Gesellschaften andererseits möglich. Und auch da stoßen wir noch auf große Schwierigkeiten.

2. Die Gesellungen, die wir nach unserem Rangmaßstab als nieder bezeichnen, sind nicht deshalb im Range nieder, weil sie mehr an gesellschaftlichem Einschlag verraten. Rangmaßstab ist für uns einzig der absolute Gehalt an Gemeinschaftlichkeit. Z. B. der berufsständische Verband steht nicht deshalb im Range unter der Familie, weil er mehr gesellschaftlich ist, sondern einzig deshalb, weil das gesellschaftliche Prinzip in ihm weniger stark gegenwärtig ist als in der Familie. Begründeten wir den niederen Rang einer Gesellung aus dem gesellschaftlichen Anteil in ihr, so setzte das eine Miß- und Herabwertung des Gesellschaftlichen voraus, die das Bild der Sozialordnung verzerren würde. Das Gesellschaftliche ist nichts Unwertiges, das der Gemeinschaft wie der Unwert dem Werte gegenübergestellt werden könnte. Vielmehr stehen Gemeinschaft und Gesellschaft in produktiver Gegensatzspannung. Nur ist es so, daß durchschnittlich im sozialen Stufenbau „nach oben“ hin (verwaltungsmäßig betrachtet) das gesellschaftliche Prinzip mehr und mehr das gemeinschaftliche ersetzt, so daß wir indirekt bei den Gesellungen aus dem Anwachsen des gesellschaftlichen Prinzips auf ein Abnehmen des gemeinschaftlichen schließen können.

¹³ Vgl. Benedikt Schmittmann, Wirtschafts- und Sozialordnung als Aufgabe, Stuttgart 1932, S. 95.

Das gilt aber eben nur für Gesellungen, welche sich in das soziale Gefüge der öffentlich-rechtlich bestimmten Gesellungen einordnen lassen. Es gilt z. B. nicht für die Kirche. Die Kirche ist zwar sowohl Gemeinschaft als auch Gesellschaft. Aber es ist daraus kein Rückschluß bei ihr auf einen Mindergrad des Ranges (geschweige Wertes!) möglich. Die Kirche ist keine Gesellung unter anderen. Sie besitzt eine eigene Öffentlichkeit mit eigenen Organen. Sie ragt nur von einer Seite her in die Öffentlichkeit der staatskonstitutiven Gesellungen hinein. Das ist daran erkennbar, daß die Kirche überhaupt nicht unserem Ranggesetz unterfällt. Sie ist nicht durch die Ordnung des Dienens einordenbar. Das Wesen der Kirche ist nicht nach dem Grade zu bestimmen, in welchem sie der Prosperität der anderen Gesellungen dient (obwohl sie tatsächlich zum Wohle derselben wirkt!); umgekehrt ist sie auch nicht danach zu definieren, daß ihr vor anderen Gesellungen gedient wird (obwohl es faktisch in einer gesunden Sozialordnung geschieht nach dem Grundsatz: omnia restaurare in Christo!), denn sie könnte auf vier Augen gestellt und von allen Gesellungen unabhängig sein. Weil die Kirche in das soziale Gefüge nicht einordenbar ist wie die anderen öffentlich-rechtlichen Gesellungen, deshalb kann ich aus ihrem gesellschaftlichen Bestande keinen Rückschluß auf einen Mindergrad des Gemeinschaftlichen und damit des Ranges machen.

Gerade bei der Kirche zeigt sich, daß das Gesellschaftliche nicht an sich als ein rang- und wertminderndes Prinzip genommen werden darf.

3. Wenn wir sagen, die verwaltungsmäßig übergeordneten Gesellungen seien, wegen ihres geringeren Gemeinschaftsgehaltes, die rangniedereren, so gilt das nur für die Gesellungen an sich, nicht aber für ihre vorstehenden Organe. Alle gesellschaftlich mitbestimmten Gesellungen besitzen repräsentative Organe, diese sind nach Sein und Funktion grundsätzlich von den Gesellungen zu unterscheiden. Eine Verkenntung dieses Unterschiedes ergibt den Bürokratismus. In ihm usurpiert die Gesellung die Autorität, die dem Organe rechtens zukommt.

Mit den oberen angegebenen Dienstrangstufen der Gesellungen haben wir deren naturrechtliche Vorrangordnung abgeleitet.

Es liegt dem Wesen des Menschen und seine Wesensvollendung näher, daß eine Ehe geschlossen, als daß eine Familie gegründet wird (wenngleich die Ehe naturgemäß in die Familie hinüberführt). Dietrich v.

Hildebrand hat überzeugend nachgewiesen¹⁴, daß Ehe und Familie Gesellungen ganz verschiedener Struktur und Sinnprägung sind. Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde als Mann und Weib — das ist die metaphysische Grundlage der Ehe. Dann erst kommt der Auftrag: Seid fruchtbar und mehret euch! Die Familie folgt naturrechtlich der Ehe, nicht umgekehrt. D. v. Hildebrand weist schon darauf hin, daß nicht zufällig die Ehe zum Sakrament erhoben ist und nicht die Familie. Eine Ehe kann u. U. sinnvoll bestehen auch ohne Kinder, d. h. Familie; das Gesetz der Bluts-Familie läßt sich dagegen nicht verwirklichen ohne die Ehe. Es liegt aber wiederum der Wesensnatur des Menschen näher und ist unmittelbarer für diese Vollendung gefordert, daß eine Familie gegründet, als daß ein Beruf ausgeübt, geschweige ein Berufsverband gegründet werde. Unter besonderen Lebensbedingungen wäre eine Familie als lebensfähig denkbar, ohne daß der Vater einen speziellen Beruf ausübte. Schließlich ist es wiederum der Wesensnatur des Menschen dringlicher, daß ein Berufsverband oder eine stammesmäßig-territoriale Gliederung zustandekomme, als daß ein Staat im engeren Sinne konstituiert werde. Unter gewissen gesellschaftlichen Bedingungen könnte es auch ohne Staat gehen.

Alle diese Stufen des Naturrechts¹⁵ lassen sich aus unserem Gesetz der Rangordnung zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft herleiten. Die mehr gemeinschaftlichen Gesellungen haben Vorrang und Vorrecht vor den weniger gemeinschaftlichen.

Auch bei diesen Rangstufen im Naturrecht ist zu sagen, daß sie nicht als Wertordnung zu verstehen sind, jedenfalls nicht grundsätzlich. Die werthöhere Gesellung braucht nicht unbedingt die naturrechtlich vordringliche zu sein und umgekehrt. Z. B. zweifelt niemand, daß in einer Freundschaft die edelsten Werte verwirklicht werden können. Aber deshalb kann man doch in keiner Weise sagen, die Freundschaft sei naturrechtlich gefordert. Die Rangordnung, die wir hier für das Naturrecht aus dem Gemeinschaftsbestande der Gesellung ableiten, ist also eine Ordnung der Vordringlichkeit, nicht ohne weiteres des (idealen) Wertes. Es handelt sich um ein Gesetz, nach welchem abgelesen werden kann, welche Gesellungen unter allen Umständen bestehen und von anderen geschützt werden müssen, wenn die Sozialordnung gesund bleiben soll.

¹⁴ Dietrich v. Hildebrand, *Metaphysik der Gemeinschaft*, a. a. O.

¹⁵ Vgl. H. Rommen, *Die ewige Wiederkehr des Naturrechts*, Leipzig 1936.

Der Vorrang der mehr gemeinschaftlichen Gesellungen gegenüber den weniger gemeinschaftlichen im Naturrecht besteht aber im doppelten Sinne:

1. Die konkreten Gesellungen haben das größere Anrecht auf Existenz. Das wurde oben an den Graden der Dringlichkeit für die Entfaltung der menschlichen Wesensnatur nachgewiesen.

2. Die konkreteren, gemeinschaftlicheren Gesellungen sprechen in ihren Forderungen die Einzelglieder innerlicher und personal tiefer an. Die Verpflichtung, die an mich von der Familie ausgeht und die mich als Familienvater trifft, spricht mich innerlicher, personnäher an als eine Vorschrift des Berufsverbandes, geschweige ein Gesetz eines Staatsministers (womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß bei letzterem Anspruch die Gewissensverpflichtung fehle). Der Anspruch der konkreten Gesellung ist der Personmitte des Gliedes näher.

Dem Vorrang der „konkreteren“ (gemeinschaftlicheren) Gesellung im Naturrecht entspricht aber ein Vorrang der mehr „abstrakten“ (gesellschaftlicheren) Gesellung im positiven Recht. Je mehr wir bei den staatskonstitutiven Gesellungen verwaltungsmäßig „nach oben“ steigen, um so größer wird die Überlegenheit im positiven Recht. Dieser Vorrang im positiven Recht zeigt sich ebenfalls in doppelter Weise:

1. Die abstraktere Gesellung bedarf mehr des positiven Rechtes zu ihrem Zustandekommen.

2. Die abstrakteren Gesellungen haben die größere Fähigkeit und Bedürftigkeit, positive Gesetze zu erlassen und zu verkündigen. Die Gemeinschaften kommen ohne positive Gesetze aus, ja sie widerstreiten wesensmäßig einer Verständigung der Glieder auf solcher Basis. Die abstrakten Gesellungen dagegen haben die Promulgation positiver Gesetze als einziges Verständigungsmittel zu den Mitgliedern als ihren Adressaten hin.

Mit dem Bestande an gesellschaftlichem Charakter wächst bei den Gesellungen zugleich die Macht. Und das wiederum im doppelten Sinne:

1. Die abstrakteren Gebilde bedürfen der Macht, um überhaupt zum Bestande zu gelangen.

2. Sie haben die größere Macht gegenüber ihren Gliedern, während in den Gemeinschaften die Anwendung der Macht den Sinn derselben geradezu zerstören würde.

Schließlich besteht noch ein Gegensatzverhältnis zwischen abstrakten (gesellschaftlicheren) und konkreten (gemeinschaftlicheren) Gesellungen: die ersteren sind formal, die letzteren material. Nach „oben hin“

(im verwaltungsmäßigen, nicht rangmäßigen Sinne) wächst die formale, abstrakte Vorschrift, „nach unten hin“ (im verwaltungsmäßigen Sinne) dagegen die Fülle, Buntheit und Lebensnähe. Man kann sagen: die abstraktere Gesellung bestimmt, „daß“ etwas zu geschehen habe, die konkretere Gesellung bestimmt das „Was“ und „Wie“ der zu lösenden Aufgabe. Daß der Staatsbürger gebildet und tauglich werde, kann der Staat bestimmen und verlangen. Das Was und das Wie der Bildung kann er nicht vorschreiben. Es ist in mehr didaktisch-technischer Hinsicht Aufgabe der erziehlichen Berufsstände, in der letzten weltanschaulichen Wertausrichtung aber Aufgabe der Eltern selbst. (Elternrecht als Grundrecht!). — Ob einer eine Ehe eingehen kann, das hängt oft vom Berufe des Betreffenden ab. Ist die Ehe aber einmal geschlossen, so kann die Berufsrücksicht in keiner Weise in die wesenhafte Führung der Ehe eingreifen. Im Gegenteil kann es dann Pflicht sein, berufliche Nachteile um der Ehe und Familie willen in Kauf zu nehmen. Hunderte Beispiele lassen sich anführen.

Fassen wir zusammen: die konkreteren Gesellungen haben den Vorrang im Naturrecht und in der materiellen Fülle, die abstrakteren im positiven Recht und in der Macht. (Der sozialen Autorität, die der Gesellung vorsteht, liegt es dabei ob, die Macht im sittlichen Sinne, d. h. im Dienste an den gemeinschaftlicheren Gesellungen zum Zwecke des Allgemeinwohles und der Gerechtigkeit einzusetzen).

Alle diese Bestimmungen haben wir abgeleitet aus dem Vorrang der Gemeinschaft vor der Gesellschaft. Die gemeinschaftlicheren Gebilde haben den größeren metaphysischen Gehalt. In ihnen wird die Auswirkung der Wesensnatur des Menschen gesichert. Die gesellschaftlicheren Gesellungen haben mehr nur subsidiären Sinn, je weiter nach „oben“ (im verwaltungsmäßigen Sinne) wir kommen, je mehr. Der Staat ist am allerwenigsten Selbstzweck. Wenn wir ihn rangmäßig als Gesellung (nicht hinsichtlich seiner Organe) an die unterste Rangstelle im Naturrecht setzen, so darf das freilich nicht heißen, er habe überhaupt keinen Anteil am Naturrecht. Wenn der Staat die Pflicht hat, für die Verwirklichung des Naturrechtes (durch positive Gesetze) zu sorgen, so muß er selbst ein Minimum an naturrechtlichem Bestande haben. In der Tat ist die christliche Gesellschaftslehre weit davon entfernt, den Staat nur als Ergebnis eines positivrechtlichen „Vertrages“ zu sehen (im Gegensatz zum rationalistischen Naturrecht der Aufklärung!). In Wirklichkeit ist

der Staat schon in den „vorstaatlichen“ Gesellungen von der Familie bis zu den Spitzen von Stand und Land „angelegt“. Es kommt nur darauf an, diese staatskonstitutiven Momente in den vorstaatlichen Gesellungen herauszuspüren und durch eine gerechte Elektion der Würdigsten von unten nach oben personal wirksam werden zu lassen, so daß durch diese fortschreitende Elektion von unten nach oben ein Staat gefunden wird, der allen Gesellungen und dem Volke wie ein Kleid angepaßt ist. Es gibt den wahren Staat. Dieser ist nicht nur Produkt einer positivrechtlichen Setzung, wenn er auch (laut oben) nur unter Bestätigung des positiven Rechtes zustandekommen kann.

Wenn wir die Formation der Staatsbildung oder besser „Staatsfindung“ durch Wahl näher betrachten, so stoßen wir auf das Prinzip der Föderation, das mit dem der Subsidiarität und der Solidarität sozusagen den Kanon der Gesellschaftsordnung bildet. Wir kommen darauf im dritten Teil zu sprechen.

Es mag nicht überflüssig sein, die Bemerkungen über den Staat noch etwas zu sichern und zu vertiefen. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß man unsere oben vorgetragene Auffassung vom Staate als der „rangniedersten“ Gesellung leicht als eine Entwertung des Staates auffaßt. Dem haben wir zwar in den vorstehenden Zeilen bereits vorgebeugt. Aber es sollen noch einige Gedanken angefügt werden, die sich auf die zweite Hochblüte der Scholastik (Spanien), vor allem auf Suarez stützen¹⁶.

Das staatliche politische Gebilde ist, sobald es durch den konstitutiven Willen der Gründer zeitlich zustandegekommen ist, ein Gebilde eigenen Rechts, eigener Gestalt, eine Gesellung eigenen Gepräges, die nicht im Charakter aus der Summe der zivilen Rechte der Glieder erklärt werden kann. Der zeitlichen Ordnung nach ist das Staatsgebilde zwar durch die Gründer, den freien individuellen Willen der Glieder, verursacht; aber seine Gestalt als Gesellung (Band, wie wir oben sagten), sein Recht, seine unabdingbaren Wesenselemente besitzt er nicht durch die Glieder. Wo immer ein Staat zeitlich entsteht, da kann er immer nur mit einem überzeitlichen inneren Ordnungsgesetz und Recht sui generis entstehen. Er gehorcht einer unverrückbaren Anlage, wie wir oben sagten. Und deshalb sprachen wir von dem wahren Staat. Es ist ähnlich wie bei der Ehe: daß sie zustandekommt, hängt vom freien Willen der Partner ab,

¹⁶ Vgl. die aufschlußreiche Studie über Franz Suarez von Heinrich Rommen: Francis Suarez, *The Review of Politics*, Okt. 1948, The University Press, Ind. (U. S. A.).

aber was sie ist, als Band, das ist der Bestimmung der Glieder entzogen. Ihre Gestalt ist durch den göttlichen Schöpfer gesetzt. Ähnlich stammt auch die Autorität des staatlichen Gebildes von Gott; nur überträgt Gott diese Autorität nicht in einem speziellen Akt, sondern kraft Gründung ist das politische Gebilde im Besitze der von Gott verliehenen Rechte.

Suarez bringt einen feinen Vergleich: wenn ein Vater einen Sohn zeugt, so ist er zwar die zeitliche Ursache dafür, daß der Sohn die Menschenrechte und Menschenwürde besitzt. Aber er kann diese Rechte nicht aus eigener Vollmacht, mit Rücksicht auf persönliche Vorzüge, an den Sohn übertragen. Der Sohn hat sie unmittelbar von Gott. Und so hat auch das staatliche politische Gebilde im Augenblick des Entstehens spezifische Rechte und Vollmachten von Gott, über deren Charakter und Ausmaß die Gründer keine Bestimmungsmacht haben. Dieses bei der Gründung des Staates „geborene“ Recht wird dann auf die einzelnen Repräsentanten der Öffentlichkeit übertragen (Translationstheorie). O. v. Nell-Breuning spricht daher von einem konsekutiven Charakter der sozialen Autorität¹⁷.

Das alles aber hindert nicht, daß der Staat dem naturrechtlichen Ranggesetz nach, das wir oben entwickelten, an letzter Stelle steht. Denn er erfüllt sich nur im Dienen an den ihm anvertrauten Gesellungen.

Diese Betrachtungen über den Staat stehen nur scheinbar in losem Zusammenhange mit unserem Thema. Am Beispiele des Staates zeigt sich nämlich, daß auf jeder Stufe Gesellungen eigenen Charakters, eigenen Soseins entstehen können. Wenn wir sagen, daß die gesellschaftlicheren (abstrakteren) Gebilde den mehr gemeinschaftlichen zu dienen haben, so ist das durchaus nicht notwendig und durchaus nicht immer so zu verstehen, als leisteten die gesellschaftlicheren, also die verwaltungsmäßig „höheren“ Gebilde qualitativ dasselbe wie die „niedereren“. Als leisteten die ersteren in einem bloß quantitativen Sinne das, was die letzteren nicht mehr bewältigen könnten. Vielmehr entstehen auf den einzelnen Gesellschaftsstufen auch qualitativ ganz neue Aufgabebereiche. Das gilt vom Staat im Verhältnis zu Stand und Land, es gilt auch vom Stand gegenüber der Familie usw.

Man darf sich die Rangstufung und die Aufbauordnung der öffentlich konstitutiven Gesellungen also nicht so vorstellen, als seien in den konkretesten Lebensbereichen (Ehe und Familie) gleichsam schon alle

¹⁷ Gesellschaftsordnung, Nürnberg 1947.

möglichen Aufgaben, Funktionen, Lebensbetätigungen enthalten und als übernahmen die verwaltungsmäßig übergeordneten gesellschaftlichen Gebilde jeweils nur einen Teil dieser Aufgaben und Funktionen (so weit die lebendigen Einheiten quantitativ nicht mehr damit fertig würden), so daß „nach oben“, zum Staate hin „nichts Neues“ mehr käme und eine Verarmung der qualitativen Variationsbreite der Aufgaben einträte.

Es kann zwar so sein, daß die „höhere“ Instanz dieselben Aufgaben der niederen nur unter einem erweiterten Gesichtspunkte, aber als im Wesen dieselben, zusammenfaßt. So ist es z. B. innerhalb der Standesorganisation im Verhältnis eines Spitzenverbandes zum konkreteren Verbands. D. v. Hildebrand nennt solche Gesellungen homogen, es sind solche gleichen Sinngehaltes, deren Tätigkeit sich nur im Anwendungsradius, also mehr nur quantitativ unterscheidet. Ein Teil des Tätigkeitsbereiches aus den konkreten Gesellungen wird von der abstrakteren Gesellung übernommen und nur unter einem größeren Anwendungsbereich weitergeführt. Aber es muß nicht so sein. Und wenn wir die ganze soziale Aufbauordnung im Sinne solcher Homogenität auffassen wollten, entstünde eine formalistische Gleichmacherei, ein Aufschlucken aller qualitativ besonderen Gesellungen durch eine einzige große, die alle anderen in sich enthielte.

Das ist zum Verständnis unserer Darlegungen zum Subsidiaritätsprinzip wichtig. Und wenn wir sagen, daß in der Sozialordnung durchgängig die je gemeinschaftlichere Gesellung die lebenswichtigere und rangmäßig höhere sei und daß die je gesellschaftlichere nur dann ihren Sinn und ihr Eigengesetz erfüllt, wenn sie zur Entfaltung und Sicherung der gemeinschaftlicheren dient, dann schließt das die qualitative Differenz der Gesellungen auf den verschiedenen Rangstufen keineswegs aus. Wir haben das am Beispiel des Staates klar gemacht.

III. Das Subsidiaritätsprinzip

Wir haben nicht mehr viel hinzuzufügen. Unser Gesetz der Rangordnung in den Gesellungen, das wir aus dem Vorrang der Gemeinschaft vor der Gesellschaft ableiteten, enthält bereits das Subsidiaritätsprinzip. Auf das Leben der jeweils gemeinschaftlicheren Gesellung kommt es an. In ihr erfüllt sich der metaphysische Sinn des Menschen. Die abstrakteren Gesellungen müssen unter allen Umständen

so gebaut sein, daß die jeweils konkretere Gesellungsstufe leben und ihre Funktion erfüllen kann. Die Funktion der konkreteren Stufe durch die der abstrakteren ersetzen, hieße also, einen wertgesättigteren Vollzug durch einen weniger wertgesättigten ersetzen. Die jeweils konkretere Instanz hat deshalb nur dann einzugreifen, wenn die untergeordnete eine Funktion entweder wesensmäßig nicht ausführen kann oder nicht will. Im letzteren Falle (bei mangelndem Willen) hat die übergeordnete Instanz die betreffende Funktion aber nicht für dauernd zu übernehmen. Sie hat vielmehr die Pflicht, die untergeordnete Instanz so lange zur Ordnung zu rufen, bis sie die betreffende Funktion wieder selbst übernehmen kann (das gilt z. B. wenn der Staat in die Fürsorge eingreifen muß und für eine Zeit die Obsorge für ein Individuum übernimmt, das aber so bald wie möglich wieder seinem konkreten Lebenskreise einzuordnen ist). Die verwaltungsmäßig übergeordnete Instanz ist also zu der jeweils untergeordneten immer nur subsidiär. Sie hat Hilfe zu leisten im doppelten Sinne:

1. Sie übernimmt die Funktionen, die die untergeordnete, gemeinschaftlichere Instanz wesensmäßig nicht erfüllen kann (z. B. der Staat im Hinblick auf die Außenpolitik gegenüber den Ländern).

2. Sie hat dafür zu sorgen, daß die untergeordnete Instanz in der Lage bleibt oder wieder in die Lage versetzt wird, ihre wesenseigenen Funktionen zu erfüllen.

Der zweite Gesichtspunkt ist der grundsätzlichere. Denn er zeigt, daß die übergeordnete Instanz nur dann ihren Sinn erfüllt, wenn sie dafür sorgt, daß die untergeordnete zu vollem Selbstand, Leben und zu voller Funktion gelangt.

Das Subsidiaritätsprinzip gründet also letztlich auf dem metaphysischen Vorrang der Gemeinschaft vor der Gesellschaft. In der Gemeinschaft allein erfüllt sich die Wesensnatur des Menschen. Die Gesellschaft ist nur subsidiär. Sie hat dafür zu sorgen, daß die Gemeinschaft leben und ihr Wesensgesetz erfüllen kann. Sie hat Umfeld und Terrain für die Gemeinschaft zu klären und zu sichern, so wie im pflanzlichen Organismus die Borke die eigentlich Leben führenden Schichten schützt. Diese Rangordnung ist absolut.

Was wir Idealkommunismus (nicht Marxismus, geschweige Bolschewismus!) nennen, stellt gleichsam einen edlen Irrtum dar: als könne im Diesseits Gemeinschaft ohne Gesellschaft bestehen.

Weil das Subsidiaritätsprinzip naturrechtlich ist und keine bloß opportunistische Verwaltungsmaßnahme, deshalb verstehen wir auch, wenn Pius XI. in seiner Enzyklika erklärt, es sei gegen die Gerechtigkeit, wenn eine übergeordnete Instanz Funktionen übernehme, die die untergeordnete leisten könnte.

Hier müssen wir auf das am Ende des vorigen Abschnitts Gesagte zurückkommen. Das Subsidiaritätsprinzip wirkt sich verschieden aus, je nachdem, ob zwei Gesellungen zu einander in einem homogenen oder heterogenen Verhältnis stehen. Der erste Fall liegt vor innerhalb der Stufen in der berufsständischen Organisation (im Verhältnis eines Spitzenverbandes zu einem konkreteren Verband), ebenso im territorialen Stufenbau von der Gemeinde über den Kreis bis zum Lande. Der zweite Fall zeigt sich dagegen z. B. im Verhältnis von Staat zu Land oder Stand, im Verhältnis der Standesorganisation zur Familie. Hier ist es von entscheidender Wichtigkeit, daß von den Gesellungen, die zueinander in subsidiärem Verhältnis stehen, niemals die eine die andere wesensmäßig „enthält“, einschließt und aufschluckt. Alles, was heute vom föderativen Gesichtspunkt vom Eigenrecht der vorstaatlichen Gesellungen gegenüber dem Staate gesagt wird, gehört hierhin.

Aber in beiden Fällen ist das Grundprinzip der Subsidiarität daselbe. Die konkretere Einheit muß alles leisten, was sie wesensmäßig leisten kann (z. B. dürfen der Familie keine Erziehungsaufgaben seitens der Erziehungsorganisation abgenommen werden, die sie von Hause aus leisten kann); und die abstraktere hat nur da einzugreifen, wo die Aufgabe wesensmäßig von der konkreteren nicht mehr bewältigt werden kann oder wo die letztere offensichtlich versagt. Ja, im zweiten Falle, wo es sich um heterogene Gesellungen handelt, ist das Subsidiaritätsprinzip von noch entscheidenderer Bedeutung. Denn es schützt das Eigenrecht, das Eigenleben und die Lebenswurzel der machtmäßig schwächeren Gesellung und verhindert, daß diese deformiert, ihrer vom Wesen des Menschen aus bestimmten Sendung entfremdet wird.

So steht z. B. rechtmäßig dem Staat in Erziehungsfragen nur ein treuhänderisches Aufsichtsrecht zu. Das ursprüngliche Erzieherrecht haben Eltern und Kirche, weil sie beide — jedes auf seinem Gebiet — eine „auctoritas“, eine Urhebererschaft am Kinde besitzen. Die Erziehung kann aber faktisch nicht ganz von den Eltern bzw. der Familie geleistet werden. So übertragen die Eltern ihr Erzieherrecht an vertrauenswürdige Personen, die ihrerseits von der entsprechenden berufsständischen Organisation,

das heißt hier den erzieherischen Verbänden, ausgebildet werden. Der Staat hat darüber zu wachen, daß die Eltern ihr Erzieherrecht ordentlich an die Repräsentanten der erzieherischen Berufs-Organisation (Schulverwaltung und -behörde) gemäß ihrer eigenen Weltanschauung (Elternrecht!) übertragen können. Es kommen hier also, wenn wir einmal von der Kirche absehen, ursprünglich nur zwei Gesellungen in Frage: die Familie und der berufsständische Verband, und beide in einer unumstößlichen Rangordnung: der berufsständische Verband nur soweit als die Familie für die Erziehung nicht zureicht und nur so, daß der erzieherische Verband die Rechte von den Eltern übertragen bekommt. Der Staat hat rechtens nur darüber zu wachen, daß diese Übertragung rechtmäßig vor sich geht, er hat weder in die Familie, noch in die Schule hineinzudiktieren. Er kann nur verlangen, daß die Kinder zu ordentlichen Staatsbürgern erzogen werden, nicht steht ihm das Was der Bildung zu. Der Staat hat nach dem Subsidiaritätsprinzip immer nur für die gerechte Kooperation und Koordination der ihm anvertrauten Gesellungen zu sorgen.

Ein Beispiel für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf das Verhältnis von heterogenen Gesellungen ist auch die Forderung des berühmten „Familienlohnes“. Der Berufsverband hat eine subsidiäre Betreuungsfunktion auch für die Familie, trotzdem diese ihm gegenüber heterogen ist. Er hat dafür zu sorgen, daß die Belange der Familie erfüllt werden. Der Familienlohn ist deshalb ein klares Beispiel für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips.

Wir wollen nun zum Schluß noch kurz das Verhältnis des Subsidiaritätsprinzips zu den anderen Leitsätzen der Sozialordnung andeuten.

Ähnlich wie das Subsidiaritätsprinzip über die naturrechtliche Zuständigkeit der Gesellungen im Aufbau von unten nach oben, also in der Vertikalen, herrscht, so auch das föderative Prinzip. Das föderative Prinzip unterscheidet sich aber dadurch vom erstgenannten, daß es mehr die Genese, die Bildung der Gesellungen und ihrer sozialen Gefüge untereinander bestimmt. Föderation bedeutet B u n d. Was sich verbindet, das sind, unten angefangen, die einzelnen Glieder und dann die Gesellungen untereinander. Das Ergebnis eines solchen Bundes ist die Wahl eines übergeordneten Organes, das dann der Kristallisationskern der neuen, (verwaltungsmäßig) übergeordneten Gesellung ist. Organe gibt es nur in solchen Gesellungen, die zumindest ein Minimum von gesellschaftlichem Einschlag haben, die reine Gemeinschaft bedarf keiner repräsentativen

Organe und Autoritätspersonen. Bei der Föderation werden solche Organe beim konstitutiven freien Zusammentritt der Glieder oder Gliedgesellschaften gewählt, so daß auch hier der Aufbau von unten nach oben deutlich wird. Das föderative Prinzip besagt also „konstitutive, freiwillige Bindung der Glieder oder Gliedgesellschaften“ und zugleich „Wahl des Organes im Hinblick auf die Glieder oder Gliedgesellschaften“¹⁸.

Das föderative Prinzip ist also nur anwendbar bei Gesellschaften von einer Stufe der Gesellschaftlichkeit, die Wahl zuläßt. In der Familie ist es z. B. unmöglich, davon zu reden, weil es hier zwar schon ein Organ gibt (das Familienoberhaupt), aber der Gemeinschaftseinschlag noch so stark ist, daß eine Wahl unmöglich ist. Daraus ist schon erkennbar, daß das föderative Prinzip nicht überall anwendbar ist. Das föderative Prinzip kann daher nicht allein, sondern nur in Verbindung mit anderen Sozialprinzipien zum Aufbau der gesunden Sozialordnung verwendet werden. Vor allem darf es nicht über die Eigengesetzlichkeit der Gesellschaften jeder Stufe, die wir oben am Beispiel des Staates demonstrierten, hinwegsehen lassen. Durch Föderation wird keine Gesellschaft, vor allem kein Staat „erzeugt“, sondern sie ist nur ein unüberschlagbares Mittel, um die Bildung der (gemischten oder rein gesellschaftlichen) Gesellschaften in der Zeit durchzuführen, sie herrscht nur über die Weise der Realisierung der verschiedenen Gesellschaftsformen, nicht über das Gestaltgesetz derselben.

In unserem Zusammenhange ist wesentlich, daß das föderative Prinzip bereits das Subsidiaritätsprinzip einschließt und voraussetzt. Das erstere ist das materialere, das zweite das formalere Prinzip. Das Subsidiaritätsprinzip läßt sich auf das Verhältnis jedweder Gesellschaften, die im Range unterschieden sind, anwenden, das föderative Prinzip gilt nur für einen bestimmten Ausschnitt.

Im ganz strengen Sinne gilt das föderative Prinzip nur innerhalb der homogenen Stufenbauten Staat und Land, also dort, wo die verwaltungsmäßig niedrigere Einheit tatsächlich von der verwaltungsmäßig höheren umschlossen wird, wo ein Einschlußverhältnis vorliegt. Innerhalb des Staates, bzw. der Staatsgründung kann aber schon nur noch in einem abgewandelten Sinne von Föderation gesprochen werden. Der Staat ist ja nicht so zu verstehen, als schlossen sich die Bereiche Staat und Land

¹⁸ Hengstenberg: Grundlegungen zu einer Metaphysik der Gesellschaft, a. a. O. S. 159/60.

im Staate zu einer Einheit zusammen, so daß der Staat „alles in allem“, die Stände und Länder Teile des Staates oder der Staat in den ersteren „enthalten“ wären. Vielmehr ist es so, daß die berufsständische Einheit einerseits, das Ländergebilde anderseits in konstitutiver Gleichberechtigung miteinander die Organe des Staates wählen. Es sind also nur ihre **V e r t r e t e r** im Staate, nicht sie selbst!

Schließlich ist hier noch die Volksvertretung beizuziehen. Das Volk, von Hause aus eine reine Gemeinschaft, erhält bei der Staatsgründung eine Vertretung (Parlament). Aber wiederum gilt: nicht das Volk ist im Staate, Teil des Staates, und der Staat nicht Teil des Volkes, sondern Vertreter des Volkes sind im Staate. Die Rede vom „Volksstaate“ ist genau so ein Mißverständnis wie die vom „Ständestaat“. Und so sind es letztlich drei große Bereiche, die sich bei der Staatsfindung konstitutiv begegnen: Volk, Stand und Land. Das entspräche idealiter drei Kammern: Parlament, Ständehaus und Länderrat. Diese konstitutive Begegnung der drei Bereiche kann man durchaus einen „föderativen Staat“ nennen, muß sich darüber aber klar sein, daß diese Art der Föderation nicht identisch ist mit derjenigen innerhalb eines homogenen Gesellungsgebildes wie z. B. innerhalb der berufsständischen Ordnung. Nur hier, im Falle homogener Gesellungen, schließen sich die konkreteren buchstäblich in Freiheit im Bunde zu einem neuen Ganzen zusammen, so daß sie sich tatsächlich gleichsam in das gemeinsam gewobene Kleid der allgemeineren Gesellung (z. B. Branchen in einem Spitzenverbande) einhüllen. Durch Elektion der Vertrauenswürdigsten wird hier von unten her jeweils ein Stockwerk nach oben draufgesetzt bis zum umfassenden Gebilde. Der Schwerpunkt liegt unten, der Aufbau geschieht durch Freiheit unter Herrschaft des personalen Prinzips.

Wie beim Subsidiaritätsprinzip, so müssen wir auch bei dem der Föderation somit eine verschiedene Anwendung beachten: einmal im Verhältnis der homogenen, zum andern im Verhältnis der heterogenen Gesellungen. Aber während das Prinzip der Subsidiarität, wegen seines formalen Charakters, in beiden Fällen als dasselbe wirksam ist, müssen wir sagen, daß bei der Föderation ein wesentlich unterschiedlicher Charakter vorliegt, je nachdem, ob die Föderation innerhalb der homogenen und zwischen homogenen oder aber zwischen heterogenen Gesellungen erfolgt.

Es ist anzumerken, daß die zweite Art der Föderation auch statthat, wenn es sich um den Zusammenschluß mehrerer staatlicher Gebilde,

z. B. bei einer Europaföderation oder einer Weltföderation, handelt. Es wäre u. E. ein grobes Mißverständnis zu glauben, eine solche überstaatliche Föderation bedeute, daß hier ein Staat höherer Ordnung entstünde, der die kleineren Staaten in sich enthielte oder gar auflöste. Was hier in Frage kommt, ist u. E. nur die Föderation im zweiten, abgewandelten Sinne: die beteiligten Staaten wählen gemeinsam in konstitutiver Begegnung Vertreter, denen sie überstaatliche (aber eben nicht staatliche!) Machtbefugnisse zuerkennen. Ein solches Gremium der Vertreter der beteiligten Staaten wäre nicht selbst wieder ein Staat, sondern eine echte Gesellschaft, deren Realisationsziel wäre, die Kooperation der einzelnen Staaten (die deshalb durchaus Staaten bleiben) zu sichern. Mag immerhin ein gesamteuropäischer Staat noch denkbar sein (obwohl nicht einmal wünschenswert), ein „Weltstaat“ wäre zweifellos ein Mißgebilde, das an den „Herrn der Welt“ im Sinne Bensons erinnern würde. Ein Weltstaat müßte die aufgenommenen Staaten in die entsprechende Rolle drängen, die innerhalb des normalen Staates Stand oder Land innehaben. Damit würde aber die normale Struktur, die Bandfunktion des Staates gegenüber den zu beschützenden Gesellungen, die ganze Sozialordnung aufgehoben. Die ganze gewachsene Struktur der „Gliedstaaten“ würde verändert. Und das wäre gerade das Gegenteil des Subsidiaritätsprinzips. Eine Weltföderation der einzelnen Staaten im Sinne einer die Kooperation sichernden Gesellschaft ist aber durchaus denkbar und dringend gefordert. Natürlich schlosse diese ein, daß die einzelnen Staaten einen Teil ihrer Souveränität, aber nicht die Staatlichkeit als solche, aufgäben.

Wo immer aber wir das föderative Prinzip, sei es im strengen oder erweiterten Sinne, anwenden, da können wir es nicht tun, ohne zugleich oder zuvor das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden. Der Spitzenverband verhält sich subsidiär zum konkreten, der Staat tut es gegenüber Volk, Stand und Land, die Weltföderation gegenüber den einzelnen Staaten. Wir sehen: das Subsidiaritätsprinzip ist das allgemeinere, formalere. Wo das föderative Prinzip in Auswirkung steht, da tut es a fortiori das Subsidiaritätsprinzip. Aber wo das Subsidiaritätsprinzip herrscht, braucht es noch längst nicht das föderative Prinzip zu tun. Z. B. ist der Berufsverband subsidiär auch gegenüber der Familie. Aber man kann gewiß nicht sagen, der Berufsverband werde aus einem föderativen Zusammenschluß einzelner Familien zwecks Wahl berufsständischer Organe gebildet.

Das Solidaritätsprinzip betrifft vornehmlich die sozialetische Verpflichtung der Glieder oder Gliedgesellschaften untereinander. Es ist Ausdruck dessen, was wir das konstitutive Verhältnis der Glieder einer Gemeinschaft untereinander genannt haben. Die Glieder stellen sich in Freiheit und Verantwortlichkeit so zueinander, daß der eine für den anderen einspringt und sich mit ihm in Sein und Tun ergänzt. Gelten föderatives und Subsidiaritätsprinzip in der vertikalen Richtung, so wirkt sich das Solidaritätsprinzip erstlich und vornehmlich in der horizontalen Richtung aus: gleichberechtigte Glieder gehen in konstitutiver Freiheit aufeinander zu und verpflichten sich füreinander. Das gleiche gilt für gleichartige Gesellschaften untereinander, z. B. Ehen oder Familien, die sich zusammenschließen und einander schützen. Erst in zweiter Linie können wir von Solidarität zwischen den Gliedern und ihren jeweiligen Gesellschaften, und umgekehrt, reden, in einem noch schwächeren Sinne zwischen Gesellschaften verschiedener Rangstufe und verschiedenen Sinngehalten. Immerhin gibt es im gesamten Sozialaufbau keine Gesellschaft, die nicht ein, wenn auch noch so schwaches Band der Solidarität mit jeder anderen Gesellschaft verbände. Und so können wir sagen, daß das Solidaritätsprinzip das allgemeinste, formalste und grundlegendste ist. Wo Subsidiarität und Föderation bestehen, da muß zuvor schon die Solidarität herrschen, bzw. geherrscht haben. Dafür ist das Solidaritätsprinzip, entsprechend seinem größten Umfang der Anwendung, auch das inhaltsärmste, es besagt nichts als: gegenseitiges Entstehen füreinander. Es folgt der metaphysischen Sachlage, daß Gemeinschaft gegenseitige Verpflichtung der Glieder ist.

So bauen die drei Prinzipien aufeinander auf: das Subsidiaritätsprinzip auf dem der Solidarität, das der Föderation wieder auf dem der Subsidiarität. Solidarität, Subsidiarität und Föderation stufen sich vom Formalen zum Materialen hin, zugleich vom Grundlegenden zum Grundgelegten. Das Subsidiaritätsprinzip steht in der Mitte, aber es kann nicht ohne die beiden anderen verstanden werden.

Alle Sozialprinzipien gründen letztlich auf dem Vorrang der Gemeinschaft vor der Gesellschaft, bzw. in der Metaphysik der Gemeinschaft. Die letztere aber führt schließlich auf die Metaphysik des Menschen zurück. Denn die Gemeinschaft bemißt sich in ihrem Werte darin, wie weit der einzelne Mensch in ihr zur vollendeten Persönlichkeit gelangt.

J. J. M. VAN DER VEN

ORGANISATION, ORDNUNG UND GERECHTIGKEIT

I.

Nirgends ist mit mehr Autorität und Eindringlichkeit das Subsidiaritätsprinzip verkündet worden als von Papst Pius XI. in seiner Enzyklika ‚*Quadragesimo Anno*‘¹. Unverkennbar ist der Raum, der damit für die Freiheit der menschlichen Personen und Gesellungen angesichts ‚höherer‘ Sozialbildungen geschaffen wird. Er ist sogar so groß, daß mancher nur den Raum einer in gewissem Sinn negativen Freiheit gewahr wird und die positiven Bindungen zwischen Personen und Gesellungen ganz aus dem Auge verliert. Mancher weist nur auf dasjenige hin, was man den negativen Inhalt des Subsidiaritätsprinzips nennen darf, und unterläßt es ganz, auch den positiven Inhalt hervorzuheben. Hier soll nacheinander auf beide hingewiesen werden.

Negativ möchte ich den Inhalt des Subsidiaritätsprinzips nennen, soweit es auf eine Enthaltensamkeit, auf ein Nicht-Tun drängt. Der Tätigkeit der Gesellschaft darf nicht zugewiesen werden, was der Einzelmensch schon leisten kann, und ebenfalls darf die weitere und übergeordnete Gemeinschaft nicht übernehmen, was kleinere und unter-

¹ Vgl. Text auf S. 3.

geordnete Gemeinwesen schon zum guten Ende führen können. Zusammengefaßt: die Gesellschaft darf nicht die Tätigkeit ihrer (individuellen und sozialen) Glieder zerschlagen oder aufsaugen.

Hier werden also zwei Sozialverhältnisse ins Auge gefaßt: Einzelmensch — Gemeinschaft und kleinere Gemeinwesen — weitere Gesellschaft². Das jeweils erstgenannte Glied dieser Verhältnisse hat darin den Vorrang, das zweite darf das erste nicht behindern. Auf die Schwierigkeiten, welche vor allem im Begriff ‚kleiner‘ und ‚weiter‘ liegen, kommen wir noch zu sprechen (s. unten II). Auf bestimmte Bedingungen aber, welche im Text enthalten sind, jedoch nicht selten überlesen werden, ist es unerläßlich, schon jetzt hinzuweisen.

Die Enthaltensamkeit ist bedingt durch die Initiative und die Kraft des Einzelmenschen und der kleineren Gemeinwesen, wobei es sich jedoch nicht nur um eine mögliche Initiative und eine mögliche Kraft handelt, sondern um eine bestimmte Initiative und eine konkrete Kraft. Es geht um dasjenige, was vorhanden ist und eingesetzt wird, nicht um alles, was noch dasein könnte, sich aber nicht verwirklicht. Man entzieht ja nichts, wo noch nichts begonnen war. Wo die Gemeinschaft dem Einzelmenschen, die breitere Gesellschaft den kleineren Gemeinwesen zuvorkommt, da sagt das Subsidiaritätsprinzip nichts über die Zuständigkeit aus. Jedenfalls dürfte man dann aus ihm nicht ableiten, daß die Befugnisgrenzen bereits überschritten seien. Nur bedarf es immer wieder näherer Überlegungen, inwieweit die ursprünglich ‚höhere‘ Initiative doch wieder den Einzelnen oder kleineren Gemeinwesen überlassen werden kann, falls ‚niedere‘ Initiative oder Kraft sich nachher entfaltet.

Andererseits ist damit nicht gesagt worden, daß in jedem Falle, wo eine Initiative ‚von unten‘ fehlt, sofort ‚von oben‘ eingegriffen werden muß. Dagegen setzt ein anderes Prinzip ein, das Prinzip des ‚bonum commune‘, des Gemeinwohls. Nur wo das Fehlen der niederen Initiative sich als Schaden für das Gemeinwohl auswirken würde, hat die Obrigkeit das Recht und auch die Pflicht, sich ihrer anzunehmen und selber z. B. eine Schule, ein Wasserwerk usw. zu errichten.

² Es möchte dahingestellt bleiben, inwieweit im Gebrauch von ‚*communitas*‘ und ‚*societas*‘ auf gewisse soziologische Unterscheidungen hingedeutet wird. In den eben angeführten Sozialverhältnissen ist dem lateinischen Wortgebrauch in dieser Hinsicht präziser Folge geleistet als in der üblichen deutschen Übersetzung.

So ist das Subsidiaritätsprinzip stark an die jeweilige Situation gebunden. Obgleich als eine anscheinend nur abstrakte Norm formuliert, verweist es gerade auf die konkrete Situation. Darin liegt seine praktische Bedeutung. Das Subsidiaritätsprinzip enthält in seiner eigenen Formel den Raum, worin die Situation sich jeweils einbauen läßt. Auch darüber ist noch Näheres auszuführen.

II.

Der positive Inhalt des Subsidiaritätsprinzips liegt im Anfangs- wie im Schlußsatz, die denn auch beide nicht einfach weggelassen werden dürfen, wenn man das Subsidiaritätsprinzip zitiert — wie es neulich in einem sonst ausgezeichneten Buch geschah³. Die Folge ist dann, daß man unter Betonung der negativen Seite die positive ganz außer Acht läßt.

Dem (am Anfang dieser Schrift, S. 3, angeführten) einleitenden Satz zum Subsidiaritätsprinzip entnehmen wir, daß das, was früher von kleineren Gesellungen übernommen wurde, jetzt vielfach nur noch von größeren geleistet werden kann. Und es wird aus dem Zusammenhang klar, daß diese Sachlage wegen der Änderung der Umstände gutgeheißen wird. Daraus geht hervor — hierauf wurde eben schon hingewiesen — daß es erlaubt ist, bestimmte Aufgaben aus dem Bereich der kleineren Gemeinwesen in den eines größeren überzuführen: dann nämlich, wenn sie fortan nur noch von den letzteren erledigt werden können. Mit einer Initiative ‚von unten‘ wird also die betreffende Aufgabe nicht ein für allemal an den Einzelnen oder den unteren Sozialkörper gekettet. Die durch den negativen Inhalt des Subsidiaritätsprinzips geforderte Enthaltung kann aufgehoben werden, wenn die Umstände sich geändert haben und nur noch der obere Sozialkörper imstande ist, die Sache weiterzuführen. Diesen Übergriff des oberen Sozialkörpers muß man als den ersten Teil des positiven Inhalts betrachten.

Als der zweite Teil kommt das im Schluß des Absatzes enthaltene ‚subsidium‘ hinzu. Sehr positiv und sehr wichtig, — das Subsidiaritätsprinzip dankt ihm sogar seinen Namen⁴ — darf das ‚subsidium‘, die Unterstützung der (individuellen oder niederen) Glieder durch den oberen

³ Bei Ant. Eickhoff, *Christliches Ordnungsbild und soziale Wirklichkeit* (Münster, 1949), S. 278.

⁴ Vgl. die flämische Schrift von Kan. E. Broeck, *Rerum Novarum en Quadregesimo Anno* (Antwerpen, 1946), S. 239.

Sozialkörper, nicht übersehen werden. Hier obliegt diesen, welcher Art und Ebene sie auch sein mögen, hinsichtlich ihrer Glieder eine wichtige Aufgabe. Welche?

Das ‚subsidium‘ soll die eigene Tätigkeit der Glieder ergänzen, also eine unzulängliche Kraft unterstützen, nicht aber (negativer Inhalt des Subsidiaritätsprinzips) die Tätigkeit der Glieder ersetzen und selbst die Aufgabe übernehmen. Dies erfordert ein doppeltes: einerseits, daß die Gemeinschaft dem Individuum oder das weitere Gemeinwesen dem kleineren die Hilfe an die Hand gibt und es in den Stand setzt, wirklich selbst die Aufgabe zu erfüllen; andererseits, daß die Einzelnen oder die kleineren Gemeinwesen mit einer solchen Hilfe wirklich in der Lage sind, die vorgenommene Arbeit zu vollbringen.

Beides aber erfordert weiterhin, daß die Gemeinschaft nicht, sobald der Einzelne oder die niedere Gesellung die Aufgabe wegen unzureichender Kraft weniger gut erfüllt, eingreift und selbst das Fehlende vollbringt. Sie soll sich darauf besinnen, ob nicht vielmehr die niederen Kräfte gesteigert werden können und so, vermehrt durch die von ‚oben‘ zufließende Hilfe, doch noch selbst die Angelegenheit durchführen können. Auch mit teilweiser fremder Kraft kann man selbst tätig sein, und diese Selbst-Tätigkeit eben soll von oben gefördert werden⁵. Die soziale Verflochtenheit wird darin weitaus besser zum Ausdruck gebracht als mit der sofortigen Übernahme der Aufgabe durch die obere Gesellschaft. Allerdings hat die helfende, subsidium leistende Gemeinschaft wegen dieser Hilfe auch das Recht, an ihren Beistand gewisse Bedingungen im Hinblick auf die Verwendung, die Aufsicht u. dergl. zu knüpfen. Aber auch dabei ist wiederum Vorsicht walten zu lassen. Die erforderlichen Bedingungen sollen innerhalb des Gemeinwohls bleiben, d. h. die Selbst-Tätigkeit nicht weiter beeinträchtigen als hinsichtlich des Gemeinwohls notwendig ist. Eine zu weit getriebene Anordnung würde zu gleicher Zeit die höhere Gemeinschaft über ihre vom eigenen Zweck gesteckten Grenzen hinausführen und die beabsichtigte Selbst-Tätigkeit der niederen durchkreuzen.

Eine solche Hilfe darf nur in Anspruch genommen werden, wenn das Individuum oder das kleinere Gemeinwesen dadurch instand gesetzt wird,

⁵ „Es gehört geradezu zur eigenen Vollkommenheit (des Staates), daß er diesen seinen Gliedern den rechten Raum schafft; seine Aufgabe ihnen gegenüber kann nur subsidiärer Art sein“, schreibt R. Hauser, *Autorität und Macht* (Heidelberg, 1949), S. 362.

seine Angelegenheit gut durchzuführen. Es soll dann mit dieser Stütze ‚von oben‘ seiner Aufgabe gewachsen sein. Wenn es trotz solchen Beistandes nicht gelingt, sie zu erledigen, so kann man diesen auch nicht beanspruchen; es ist dann klar, daß hier der größere Verband selbst sich der Sache annehmen muß, welche aus dem zu kleinen Individualbereich herausgewachsen ist.

In diesen beiden Fällen ist vorausgesetzt, daß die obere Gemeinschaft ein wirkliches Interesse daran hat, daß die von unten aufgenommene Angelegenheit durchgeführt wird. Wenn aber — auch dieses kann der Fall sein — die Gemeinschaft daran nicht interessiert ist, so läßt sie die Sache sich selbst bereinigen. Nicht jeder, dessen Kräfte für irgendein Unternehmen nicht hinreichen, ist berechtigt, auf Unterstützung von oben zu rechnen. Es läßt sich sehr gut denken, daß das obere Gemeinwesen das Unternehmen überhaupt als nicht lebensfähig ansieht oder ruhig abwarten kann, bis eine andere und kräftigere Initiative sich dessen annehmen wird.

III.

Mehrfach ist von ‚oben‘ und ‚unten‘ die Rede gewesen. In der Literatur zum Subsidiaritätsprinzip ist diese Ausdrucksweise sehr geläufig, und im Text der Enzyklika findet man den gleichen Wortgebrauch: *inferior* und *alterior*, in der Übersetzung: ‚untergeordnet‘ und ‚übergeordnet‘, allerdings im Zusammenhang mit *minor* und *maior*, übersetzt mit ‚kleiner‘ und ‚weiter‘. Es wirkt wie eine Verdünnung, wenn man diese Hinzufügungen immer wieder wegläßt und nur von ‚oben‘ und ‚unten‘ spricht. Man darf ja das Verhältnis zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft und zwischen den Sozialkörpern nicht als ein bloß hierarchisches ansehen, wobei alles sich in übereinandergelagerte Gliederungen einordnen lasse. In ‚*minor*‘ und ‚*maior*‘ ist die Quantitätsfrage mit aufgenommen. Der Begriff ‚weiter‘ könnte gerade in dieser Übersetzung einen neuen Gedanken hinzugefügt haben: er kennzeichnet die *societas maior* nicht etwa nur als ‚oberhalb‘ der kleineren, sondern zugleich als umfassend im Sinne eines größeren Kreises, der konzentrisch um einen kleineren herum liegt. Dann werden Individuen, kleinere und weitere Gesellungen alle auf gleicher Ebene gesehen mit immer größerem Wirkungsbereich, ohne daß damit der hierarchische Rang notwendig ins

Auge gefaßt wäre. Aus dem Urtext von ‚Quadragesimo Anno‘ aber muß geschlossen werden, daß die Unterscheidung nach der hierarchischen Gliederung jeweils mit der nach der Quantität zusammenfällt.

Man könnte der Gefahr erliegen, die Größe eines Sozialkörpers als den einzigen Maßstab für seine Rangordnung zu nehmen. Dies kann aber nur in gewisser Hinsicht erlaubt sein, wo man es mit Größen gleicher Art, zudem mit identischen Bestandteilen zu tun hat. Z. B. darf man aus der Territorialgröße eines Staatsverbandes nicht auf sein Verhältnis zu einer religiösen, nicht einmal zu einer wirtschaftlichen oder sonstigen kulturellen Gruppierung schließen; wenn man, um unser Beispiel etwas zu vereinfachen, den Staat nur als Territorialverband ansieht, dann ist das Territorium der leicht zu hantierende quantitative Maßstab und dann kann man in der Reihe Staat — Land — Kreis — Gemeinde in den quantitativen Unterschieden auch die Hierarchie finden. Und auch dann ist, wie gesagt, noch die Identität der entscheidenden Elemente erforderlich: aus den leicht vergleichbaren Territorialgrößen Sowjet-Union—Deutschland—Niederlande läßt sich eben keine hierarchische Schichtung dieser drei Staatsmächte untereinander aufbauen, denn hier fehlt die Identität der Territorien.

So können entweder wegen ihrer Artverschiedenheit oder aus Mangel an Identität mehrere Sozialkörper nebeneinander bestehen, deren Kompetenzen mittels des Subsidiaritätsprinzips nicht abgesteckt werden können. Es gibt da kein Unter- und Übergeordnet-sein und ebensowenig ein vergleichbares Kleiner- und Weiter-sein. Und doch können sich Streitigkeiten über Befugnisfragen ergeben. Ein konkretes Beispiel dürfte diese Behauptung aufhellen.

In einem ländlichen Städtchen, wo bisher nur Landwirtschaft und kleines Gewerbe betrieben worden sind, wird eine Fabrik errichtet; Arbeiter und vor allem Angestellte werden aus anderen Gegenden herbeigezogen. Wo und wie sollen die Leute wohnen? Der zur Verfügung stehende Wohnraum reicht bestimmt nicht aus, wäre den Bedürfnissen dieser neuen Einwohner auch wenig angepaßt. Die Leute selbst haben nicht das Vermögen, auch nicht die Lust zu einem Bauunternehmen. Das Städtchen möchte der Entwicklung der Sache zunächst mal zusehen, da es noch nicht davon überzeugt ist, daß der Bevölkerungszuwachs standhalten wird, die Lebensfähigkeit des neuen Betriebs scheint ihm noch fragwürdig. Soll nun die Fabrikleitung untätig warten? Eine ordent-

liche Belegschaft wird ausbleiben, solange die Wohnungen nicht einmal gesichert sind. Sollte man nicht erwarten dürfen, daß „die Fabrik“ sich auch um ihre Leute in einem so primären Bedarf kümmert?

Es sind aber auch zu wenig Schulen da, es fehlen Sportplatz, Kino, Leihbücherei. Der Betrieb übernimmt solche Angelegenheiten, obgleich auch die Stadtgemeinde (der weitere und übergeordnete Sozialkörper) oder ein kleineres Gremium der Belegschaft, sogar ein Privatunternehmer sich hier einsetzen könnten. Noch verwickelter wird die Lage, wenn auch eine Gewerkschaft sich hier einmischt und z. B. das Bedürfnis nach einem Sportplatz befriedigen will. Wer ist hier nun größer, also übergeordnet und darum verpflichtet sich zunächst zurückzuhalten, bezw. zurückzutreten? Mit dem Subsidiaritätsprinzip kommen wir hier überhaupt nicht aus, jedenfalls nicht ohne einen Zusatz über den eigenen Zweck eines Verbandes. Darüber möge jetzt ein kurzes Wort gesagt werden.

IV.

Über den Verbandszweck als unerläßliches Postulat neben, vielleicht besser in dem Subsidiaritätsprinzip braucht in unserem Zusammenhang nur kurz eine Andeutung gemacht zu werden. Jeder Verband ist Zweckverband und „hat“ also einen Verbandszweck. Dieser kann mehr oder minder rationalisiert, von der Vernunft aus gedacht und gesetzt sein, Zweck und Verband wären sogar nicht menschlich, wenn nicht „etwas“ von der Ratio dabei wäre. (Andererseits — dies aber nur in Klammern — sind Zweck und Verband nicht als vollgültig menschlich zu bezeichnen, solange sie nicht auch von den anderen menschlichen, geistigen und körperlichen, Vermögen getragen werden). Für die Errichtung konkreter Verbände ist eine vernünftige Zweckwahl erforderlich. Eine solche Wahl fehlt bei den Verbindungen der Massen. Die Ausschaltung der Vernunft ist der Grund, warum solche „Verbände“ soziologisch ganz anders gewertet werden müssen und auch keinen Platz in dieser Besprechung des Subsidiaritätsprinzips finden dürfen. In dem vernunftgemäßen Zweck hat jeder Verband den nächsten Maßstab, welcher von innen aus seine Tätigkeit und seinen Wirkungsbereich bestimmt. Das Subsidiaritätsprinzip grenzt nun einzig von außen ringsum das Gebiet näher ab (negativer Inhalt) und verweist den Verband auf seine Hilfspflicht angesichts seiner Glieder (positiver Inhalt). Eine rationelle Zwecksetzung

setzt das Subsidiaritätsprinzip in dieser doppelten Bedeutung schon voraus.

Auf unser Beispiel angewendet: nicht aus dem Subsidiaritätsprinzip und seinen Kriterien von groß und klein, über- und untergeordnet, sondern einzig aus dem eigenen, inneren Zweck jedes Verbandes ist der Inhalt der Verbandstätigkeit zu bestimmen. Es genügt nicht, daß der neue Betrieb lediglich irgendeine wirtschaftliche Leistung zum Zweck erwähle, sondern er muß zugleich eine gewisse Verantwortung für das Wohlergehen seiner Belegschaft übernehmen. Diese Verantwortung findet in erster Linie ihre Grenzen in der Verflochtenheit jenes Wohlergehens mit dem Zweck der wirtschaftlichen Produktion. Wie vor allem amerikanische Untersuchungen überzeugend dargetan haben, steht das Wohlergehen der Arbeiterschaft mit einem glatt verlaufenden Produktionsprozeß in engster Beziehung, sodaß dem Betrieb weitgehend daran gelegen sein muß, die Belegschaft auch außerhalb der Fabrikpforte gut versorgt zu wissen.

Die Verantwortung des Unternehmens für die Belegschaft findet aber an zweiter Stelle eine Grenze in der konkret gegebenen Aktivität anderer Verbände (Gemeinde, Gewerkschaft, Vereine aus der Belegschaft) und in der daraus erreichten Wahrung der Belegschaftsinteressen. Wenngleich man hier vielleicht von einer Subsidiarität des Betriebes sprechen könnte, so kann man doch, wie gesagt, mit dem Subsidiaritätsprinzip in seiner bisherigen Formulierung nichts anfangen. Es gibt hier kein Oben und Unten, es sind hier keine deutlichen Vertikalbeziehungen vorhanden, sondern vielmehr horizontale, sogar diagonale Verflechtungen. Nur ein fein differenziertes Erfassen des Verbandszweckes vermag den jeweils jedem Verbands eigenen Weg zu weisen. Innerhalb der klaren Zweckbestimmung läßt sich sodann die doppelte Funktion des Subsidiaritätsprinzips anbringen, d. h. die (negative) Enthaltung wie das (positive) Subsidium.

Es dünkt mir darum auch nicht zuviel gesagt, wenn man das Subsidiaritätsprinzip als eine Spezifikation der breiteren Norm ansieht, daß jedes Einzel- oder Gemeinwesen seinen eigenen Zweck zu befolgen hat und darin nicht behindert, vielmehr unterstützt werden soll. Damit wird ja klarer, daß die Tätigkeit von Individuum oder Societas zunächst von der eigenen, inneren je verschiedenen Zweckrichtung aus bestimmt, zugleich aber damit schon in gewisse Sozialbeziehungen eingesponnen wird, weil man sich nicht jeden beliebigen Zweck willkürlich setzen kann. Bei der „Wahl“ des Verbandszweckes hat man ja schon mit dem

Subsidiaritätsprinzip in seiner breiteren Bedeutung zu rechnen, hat sich die Frage vorzulegen, ob und wie weit Einzelpersonen oder andere Verbände sich dieses Zweckes schon angenommen haben. Ist nach Erwägung solcher Fragen der neue Verband errichtet worden, dann kann man bei der nachfolgenden Tätigkeit dieses Verbandes das Subsidiaritätsprinzip nur unter Berücksichtigung seines spezifischen Verbandszweckes zur Geltung bringen.

V.

Diese etwas verwickelten Ausführungen dürfen eines dargelegt haben: das Subsidiaritätsprinzip spricht nicht nur von Relationen zwischen „oben“ und „unten“, es deutet auch auf Relationen zweckbestimmten Inhalts. Trotz seiner knappen, anscheinend absoluten Formulierung läßt es sich deshalb nur in äußerst relativer Form anwenden. Zunächst engstens mit dem Zweck von Einzelmensch und Gemeinschaft verknüpft gibt es auch „ein Feld von Relationen“ frei⁶, innerhalb dessen immer neue Wege zwischen den konkreten Einzelnen und Gemeinwesen zu suchen sind. Es darf nicht wundern, daß das Subsidiaritätsprinzip auf diese Weise relativiert wird. Allgemeine Normen verlieren immer wieder ihre Absolutheit, sobald sie auf konkrete Situationen angewandt werden müssen.

Das Problem der Situation spielt in der Ethik unserer Tage eine bedeutende, vielleicht schon eine Hauptrolle. Für das deutsche Sprachgebiet sei vor allem an Theodor Steinbüchel, Romano Guardini, Ernst Michel erinnert, um nur die bedeutendsten katholischen Vertreter einer Situationsethik zu nennen; andererseits sind auch schon ernste Stimmen gegen ihre Überspitzung warnend laut geworden⁷. Wir können das ganze Problem hier nicht aufrollen, möchten nur bezüglich des Subsidiaritätsprinzips kurz Folgendes feststellen: Das Subsidiaritätsprinzip trägt — es wurde oben, unter 1., schon darauf hingewiesen — in seinem Kern schon den Hinweis auf die konkreten Umstände. In ihm wird die Situation

⁶ Ant. Eickhoff, 1. c.

⁷ Karl Rahner S. J., Situationsethik und Sündenmystik (in: Stimmen der Zeit, 145 (Febr. 1950) S. 330), der sich freilich nur gegen Tendenzen, nicht gegen namentlich erwähnte Schriftsteller wendet. Im reformatorischen Schrifttum nimmt ‚die Situation‘ durchwegs einen viel wichtigeren Platz ein. Ein abgewogenes Urteil bei A. Dondeyne, Foi chrétienne et pensée contemporaine (Louvain, 1952), vor allem ch. II.

nicht, wie es bei anderen moralischen Normen öfters der Fall ist, später angehängt, sondern sie ist bereits zum voraus darin aufgenommen. Es fragt selbst nach bereits bestehenden Initiativen und eingesetzten Kräften und macht hiervon seine Anwendung abhängig.

Jede Situationsethik unterdrückt allzu leicht die Norm und beschwört so einen Nominalismus herauf, der dem Generellen keine wesentliche Bedeutung mehr zuweist, weil jede Verallgemeinerung weiter von der Existenz und damit — ein entscheidender Gedankensprung! — von der Essenz, vom Wesen fortrücken würde. Verlust an Konkretheit würde Verlust an Seinsbestand bedeuten. Jeglicher Nominalismus in der Metaphysik wie in der Ethik ist von einem grundsätzlichen Argwohn gegen jede Abstraktion erfüllt, sodaß jede Norm entweder wegen der Mehrmaligkeit ihrer Anwendung als doktrinär, nur-gedacht und leblos abgewiesen oder bis in die Einzelheiten des einmaligen Falles zugespitzt und so durch eine einzige Anwendung verbraucht wird. Die Kasuistik versucht, allerdings vielfach vergebens, unter Verbindung von Norm und „Fall“ den nominalistischen Gedanken aufzunehmen und zugleich das Normensystem — es gibt kein System ohne Abstraktionen und Verallgemeinerungen — beizubehalten.

Das Subsidiaritätsprinzip ist eine allgemeine Norm, welche selbst schon auf die Situation, den „Fall“ verweist. Andererseits besagt diese Norm auch, daß die Situation eine bestimmte Anwendung der Subsidiarität verlangt. Man kann also auch sagen — metaphysisch ist dies sogar richtiger — die allgemeine Norm liege in der Situation beschlossen, nämlich soweit das Allgemeine, das Wesentliche in ihr zur Existenz kommt. Ethische Normen werden nicht von außen auf die Wirklichkeit geklebt, sie sind nicht einmal die Brille, durch welche der Mensch die Wirklichkeit beobachtet, sie sind der ethische Aspekt, einer der vielen Aspekte, unter denen eine komplizierte Realität erscheint, und die der beschränkte Mensch erst neben- und nacheinander zu gewahren imstande ist. Das Subsidiaritätsprinzip wird der Wirklichkeit unserer sozialen Verflochtenheit nicht nachgetragen, sondern ist ihr mitgegeben. Damit ist keiner normfreien Soziologie das Wort geredet, im Gegenteil. Hier wird gerade in jeder Wirklichkeit ein normativer Kern anerkannt. Eben- sowenig wird so einer Ethik Abbruch getan: wir Menschen brauchen ein Normensystem, um den ethischen Aspekt einer gegebenen Wirklichkeit nicht zu übersehen.

Was im Subsidiaritätsprinzip wie Relativierung und demnach Lockerung und Schwächung aussieht, bedeutet eigentlich eine festere Verwurzelung in der Wirklichkeit. Weil das Subsidiaritätsprinzip nicht hart und eckig an die Wirklichkeit herantritt, sondern geschmeidig sich der jeweiligen Situation fügt, durchdringt es jedes Sozialverhältnis.

Diese Wirklichkeitsnähe hat das Subsidiaritätsprinzip vor einem ihm verwandten Prinzip voraus, nämlich vor dem in der Soziallehre reformierten Ursprungs verteidigten Prinzip der „Souveränität im eigenen Kreis“, einem Prinzip, das besonders in Holland bei jenen Protestanten, die kirchlich in der reformierten Kirche, politisch in der Anti-Revolutionären Partei vereinigt und wissenschaftlich um die „Freie Universität“ in Amsterdam gruppiert sind, seine Anhänger findet. Die Verwandtschaft liegt darin, daß beide Prinzipien Grundnormen einer Anthropologie und Sozialphilosophie sind, die eine Mittelstellung zwischen Individualismus und Universalismus, zwischen Liberalismus und Kommunismus, oder zwischen „il criterio individualistico e quello sociologico“⁸, einnehmen. Diese Stellung besagt aber keineswegs einen Kompromiß zwischen den zwei polar einander entgegengesetzten Doktrinen. Sie stützt sich nicht mit einem Fuß auf den Individualismus, mit dem anderen auf den Universalismus, sondern hat ihr ureigenes Fundament, das nur teilweise von jenen beiden Polardoktrinen benutzt wird. Darüber ein Wort, bevor wir auf dasjenige, was auf diesem Fundament gebaut wird, zu sprechen kommen.

VI.

Der Mensch ist als geistiges Wesen Träger der Personalwürde, er ist Einzelwesen, ja er ist ein Ich. Nichtsdestoweniger erhält er sein Wesen wenigstens zum Teil aus der Gemeinschaft und entfaltet es in zwischenmenschlichen Beziehungen, welche ihrerseits wiederum in persönlichem Geistesleben verwurzelt sind und nur in dauernder, persönlicher Anteilnahme fortbestehen können. So ist die Person gemeinschaftsbezogen, weil sie nur darin ihre Wesensbestätigung, die Liebe, zur Auslösung bringen kann. So ist aber auch die Gemeinschaft personbezogen, weil die Liebe sich immer nur auf die Person richten kann. Eine solche „Mittel-doktrin“ ist nicht etwa die eklektische Synthese zweier klar geschiedener Polar-

⁸P. Pavan, *La sussidiarietà come principio della struttura sociale* (in: *Politeia II*, S. 95).

Lehren. Im Gegenteil sind diese die vereinfachende und verzerrende Loschälung je eines Teils der Mitteltheorie, die allein in ihrer Weite der ganzen Wirklichkeit Rechnung zu tragen weiß.

Auf verschiedene Weisen läßt sich diese Lehre weiter unterbauen. In die Tiefe reicht nur die theologische Besinnung, gemäß der der Mensch nach Gottes Bild, d. h. aus und gemäß Liebe geschaffen ist. Im dreieinigen Gott ist die harmonische Synthese von Person und Gemeinschaft aufs höchste wirklich. In der Menschheit aber ist sie ebenso, wenngleich oft unkenntlich und durch die Sünde zerrissen, seinsmäßig, nicht nur moralisch vorhanden, wie unlängst aus dem Gedankengut der Kirchenväter sehr schön dargelegt worden ist⁹. Daß hier jedoch nicht dem Universalismus das Wort geredet wird, dürfte jedem, der sich der großen Würde der menschlichen Person nach christlicher Lehre bewußt ist, klar sein.

Philosophisch weist die Forderung, „daß die Erfüllung der spezifischen Seinswesen zugleich Erfüllung der Sittlichkeit ist“¹⁰, den gleichen Weg. Person und Gemeinschaft tragen in ihren spezifischen Wesenheiten jeweils eigenes Sein und eigenes Tun: Jeder Mensch hat — wie jede Gesellng — im Gesetz seines Wesens auch das Gesetz seines Handelns. Das Sein der sittlichen Wesen — ob Einzel- oder Gemeinwesen — erhält und bestimmt ihre Aufgabe. Dies begründet sich in der metaphysischen Einheit von *ens* und *bonum*.

Das Subsidiaritätsprinzip fußt auf diesem Gedanken. Sein negativer Inhalt, die Zurückhaltung seitens ‚höherer‘ angesichts ‚niederer‘ Gesellschaften und Individuen, ist vom eigenen Seins- und Sollenskern geboten: jeder Seinskern soll sich in Selbsterfüllung entfalten; er würde bei Fremderfüllung verschrumpfen, während dem ‚Fremden‘ der eigentliche Seinskern für eine solche Verrichtung fehlt. Das oben genannte Prinzip der ‚Souveränität im eigenen Kreis‘ kommt über den negativen Inhalt nicht hinweg. Es schließt jeden (Einzel- oder Gemein-) Kreis in sich selbst und in seiner eigenen Souveränität ab, auch wenn, jedenfalls in der neueren Ausarbeitung Dooyeweerds, gewisse Verflechtungen anerkannt werden¹¹.

⁹ H. de Lubac S. J., *Catholicisme. Les aspects sociaux du dogme* (Paris, 1947), chap. I (das Buch ist vor kurzem auch in deutscher Übersetzung erschienen).

¹⁰ Vgl. H. Rommen, *Die ewige Wiederkehr des Naturrechts* (München, 1947) S. 209.

¹¹ Dies scheint mir auch der Fall zu sein mit den kurz vor ‚Quadragesimo Anno‘ geschriebenen und mit dem Subsidiaritätsprinzip ungenügend in Einklang stehenden Ausführungen von B. Schmittmann, *Wirtschafts- und Sozialordnung als Aufgabe*, zweite, von A. Lotz bearbeitete Auflage (Freiburg, 1948), S. 96.

Das Subsidiaritätsprinzip ist seinem positiven Inhalt nach besser auf die tiefere Basis zu stützen, auf die wesentliche Einheit des menschlichen Geschlechtes, auch wenn man nicht den Einzelmenschen als bloßen Teil-Exponenten der Menschheit betrachten darf. An dieser Einheit sieht das Prinzip der ‚Souveränität im eigenen Kreis‘ vorbei, und gerade hierin entfernt es sich vom Subsidiaritätsprinzip in ‚Quadragesimo Anno‘¹². Es scheint, daß ein tieferes Studium als es hier geboten wird, erforderlich ist, um die Behauptung zu begründen, daß sich in dieser kreisförmig geschlossenen Souveränität das nominalistische Prinzip der reformatorischen Lehre in eigenartiger Form auswirkt. So ist das Prinzip der ‚Souveränität im eigenen Kreis‘ weniger imstande, die historisch erforderliche, von der Situation bedingte Dynamik der Sozialverhältnisse zu durchdringen. Das Ergebnis, daß eine nominalistisch angehauchte Soziallehre zur Versteifung der Sozialgelenke führt, während das viel mehr realistisch fundierte Subsidiaritätsprinzip Realitätsfülle, Beweglichkeit und ständige ‚Reform‘ gewährleistet, mag zunächst paradox klingen; es scheint mir aber unabweisbar. Am Benchmen einiger politischer Parteien Hollands läßt sich übrigens die Wirklichkeitsnähe des Subsidiaritätsprinzips gegenüber der Starrheit des Prinzips der ‚Souveränität im eigenen Kreis‘ deutlich beobachten.

VII.

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein Gerechtigkeitsprinzip: es zielt darauf ab, daß jedem das Seine zugeteilt, bzw. nicht entzogen wird. Man könnte sogar mit einem Wortspiel behaupten, daß dieses ‚Seine‘ hier das ‚Sein‘ schlechthin sei. Es ist ja — wie gesagt — der Seinskern eines jeden Wesens, der als Keim seiner eigenen Handlungsfähigkeit im Subsidiaritätsprinzip respektiert wird. Das ‚Seine‘ ist hier ein Eigentum, bezogen auf das Sein, was sonst, im bloßen Haben, nicht gegeben ist.

Für den negativen Inhalt des Subsidiaritätsprinzips scheint dies wohl am klarsten. Wenn ‚höhere‘ und größere Gemeinwesen ‚niederer‘ und

¹² Sehr aufschlußreich, beginnend mit Ansatzpunkten bei Fr. J. Stahl, die niederländisch verfaßte Dissertation (verteidigt vor der ‚Freien Universität‘ Amsterdam) von J. D. Dengerink, *Critisch-historisch onderzoek naar de sociologische ontwikkeling van het beginsel der ‚Souvereiniteit in eigen kring‘ in de 19e en 20e eeuw* (Kampen, 1948), mit ausführlichem Summary in englischer Sprache.

kleineren oder Einzelwesen den Freiheitsraum für eigenes Handeln rauben, dann werden sie einer Grundbedingung ihres Selbstandes beraubt. Man braucht diesen Raum nicht, um sich gut oder besser behaupten zu können, sondern um überhaupt (als Mensch, als Gemeinschaft) im Selbst-Stand zu sein, selbst zu be- stehen, eigenes Sein in eigenem Tun zur Entwicklung und Vollendung zu bringen.

Der positive Inhalt des Subsidiaritätsprinzips, gemäß welchem den Individuen und kleineren Gemeinwesen Unterstützung ‚von oben‘ gewährt wird, bedeutet ebenfalls einen Gerechtigkeitsanspruch. Der Mensch trägt ja in seinem Selbstsein auch die Sozialität; nicht eine Soziabilität, welche nach Belieben zu realisieren oder zu vernachlässigen sei, sondern eine soziale Realität, welche nur mit Verlust an eigenem Sein verneint werden kann. Dieser sozialen Realität verdankt der Mensch seinen Rechtsanspruch an die Gesellschaft. Denn ebenso wie er nicht zufällig, sondern wesentlich in die Gesellschaft einbezogen ist, ist diese auf ihn ausgerichtet. *M u t a t i s m u t a n d i s* gilt dies auch vom Verhältnis zwischen größeren und kleineren Gesellungen. Das Seinige wird einem Einzelnen also nicht nur entzogen, wenn ihm der Raum zur Eigentätigkeit genommen wird, sondern es wird ihm auch vorenthalten, wenn die Gesellschaft ihm, der ja als *e n s s o c i a l e*, als soziales Wesen das gesellschaftliche Kräftefeld braucht, ihre Unterstützung verweigert.

Es versteht sich, daß das Subsidiaritätsprinzip sich in seinem negativen wie positiven Inhalt besonders gegen die ‚höheren‘ und größeren Gemeinschaften zu richten scheint; warnt es ja doch (negativ) vor deren unberechtigten Eingriffen in die Bereiche der ‚niederer‘ und der Einzelwesen und mahnt es (positiv) die ‚höheren‘ an ihre Beistandspflicht. Die Gerechtigkeit verlangt, daß die Macht, deren sie zwar selbst zur Durchsetzung bedarf, in die engen Schranken verwiesen werde, die sie allzu gern und allzu leicht überschreitet. Die Quantität ist ein wichtiger Machtfaktor; darum ist die Gemeinschaft trotz ihrer Unentbehrlichkeit zugleich eine Bedrohung für den Einzelnen und ebenso die größere Gesellung für die kleinere. Gerade in unserer Zeit wird es mehr und mehr unhaltbar, nur den Einzelnen konkret zu nennen und vom Gesellschaftlichen zu sagen, daß es mit zunehmender Größe entsprechend abstrakt werde. Mit der konkreten Macht eben des Gesellschaftlichen werden wir reichlich oft in fühlbaren Gegensatz gebracht.

Die Warnungen und Mahnungen des Subsidiaritätsprinzips werden leicht als individualistisch, als liberalistisch, als neuromantisch, als

reaktionär, als unzeitgemäß verschrien von denjenigen, denen die Augen für den unersetzbaren Wert der Gemeinschaft und für die zersetzende Wirkung eines doktrinären Individualismus geöffnet sind¹³. Der Individualist und Liberalist seinerseits könnte sie wie Wasser auf seine Mühle aufnehmen. Doch ist dies die Folge einer in doppelter Hinsicht falschen Interpretationsweise, welche m. E. öfters bezüglich päpstlicher Dokumente festzustellen ist.

Erstens wird dann unterlassen, den betreffenden Passus im Zusammenhang mit dem ganzen Dokument, dessen übrigen Text, Tendenz, Zeitlage und Zweck zu lesen und nur aus diesem Gesamtverband zu verstehen. Das Subsidiaritätsprinzip steht in einer Enzyklika, welche in ihrer Ganzheit gewiß nicht liberal-individualistisch heißen kann, wenn auch im Anschluß an „Rerum Novarum“ (ebensowenig von solcher Art!) gegen sozialistischen Tendenzen, wie sie sich damals dartaten, Stellung genommen wird. Es gibt andererseits in beiden Enzykliken bestimmte Sätze, welche aus ihrem Zusammenhang gelöst dem Sozialismus das Wort zu reden scheinen und sich sogar in kommunistische Propaganda einfügen ließen. Auch die päpstliche Sprache kann sich der menschlichen Eigenschaft nicht entziehen, die Dinge immer nur nacheinander auszudrücken.

Zweitens — und dies ist sogar noch wichtiger — vergißt man, das der Papst aus einem noch breiteren und tieferen Zusammenhang spricht, aus der Fülle des christlichen Glaubensschatzes. Er spricht über den Menschen, der als Geist-Leibwesen gemeinschaftsbezogen zu Gottes Ehre in persönlicher Heilsbezogenheit steht, nicht über einen Menschen, bei dem im Sinne sozialistischer oder liberalistischer Leser all diese Dinge noch fragwürdig sind. Dies macht das rechte Verständnis päpstlicher Worte für Nicht-Katholiken und für jene Katholiken, die sich ungenügend von der Fülle des vorausgesetzten Glaubensgutes Rechenschaft geben, sehr schwierig. Es ist vielleicht noch in Rechnung zu ziehen, daß der Eigenart des „Kuralstiles“ hier eine gerade für solche Leser nicht immer erhellende Bedeutung zukommt. Für eine richtige Auffassung des Subsidiaritätsprinzips scheint es mir allerdings unerläßlich, die beiden genannten Gesichtspunkte im Auge zu behalten.

¹³ So spricht Jos. Dobretsberger, *Katholische Sozialpolitik am Scheideweg* (Graz, 1947), vom Subsidiaritätsprinzip vollkommen zu Unrecht als „Prinzip der minimalen Staatsaufgaben“ (S. 121).

VIII.

Über die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips scheint damit genug gesagt zu sein. Bezüglich seiner Begrenzung allerdings, auf die bereits hingewiesen wurde, dürfte noch einiges angefügt werden. Die Bemerkung eines tüchtigen Kommentators, dieses Prinzip sei nur ein Prinzip, nicht aber ein Grundprinzip, da im lateinischen Text nur von *principium*, nicht von *principium fundamentale* die Rede sei¹⁴, ist wohl nicht haltbar, wird doch das Subsidiaritätsprinzip ein *gravissimum* genannt. Es läßt sich darum seine grundsätzliche Bedeutung nicht mit dem Hinweis auf das Fehlen des Wortes *fundamentale* verringern.

Jedoch gehört dieses Prinzip, eben weil es Prinzip ist, zu jenen Gerechtigkeitsnormen, welche, sobald sie in Anwendung gebracht werden sollen, zu den verschiedensten Schlußfolgerungen Anlaß geben können. Zudem haben wir es hier mehr mit einer Organisations- als mit einer Ordnungsnorm zu tun, das heißt mehr mit der formalen als mit der materiellen Seite des sozialen Lebens. Eine richtige Organisation des sozialen Lebens allein genügt noch nicht, um auch die richtige Ordnung herbeizuführen. Das Gemeinwohl, der Verbandszweck muß den inhaltlichen Maßstab für die richtige Ordnung der sozialen Verhältnisse abgeben. Es ist dies nahezu der einzige Punkt, in dem man Jostock in seinen dürftigen Ausführungen über das Subsidiaritätsprinzip beistimmen kann¹⁵. Wir können also das Subsidiaritätsprinzip, jenes *principium gravissimum* der Sozialphilosophie, nicht entbehren, sollen uns aber andererseits davor hüten, nur an diesem Prinzip die Richtigkeit eines konkreten Sozialkomplexes ablesen zu wollen.

Wenn auch von nicht-katholischer Seite das Subsidiaritätsprinzip weit- aus der wichtigste „solidarische“ Beitrag auf strukturellem Gebiet genannt wird¹⁶, so sollen wir gerade darauf achten, daß es sich hier nur um die Struktur, d. h. um das Gerippe der menschlichen Gesellschaft handelt. Die Struktur aber, wie unentbehrlich sie auch sein mag, ist es nicht allein, die den richtigen, den gerechten Aufbau einer Gesellschaft garantiert. Das Gerippe birgt nun einmal nicht den Keim des Lebens in sich.

¹⁴ Cass. Hentzen O. F. M., Commentaar op Quadragesimo Anno ('s-Hertogenbosch, 1933/1935, in der Sammlung *Collectanea franciscana*), S. 643.

¹⁵ P. Jostock, Grundzüge der Soziallehre und der Sozialreform (Freiburg i. Br., 1946), S. 73.

¹⁶ E. van Cleeff, *Sociaal-economische Ordening. Een ideologisch-sociologische beschouwing van religieus standpunt* (Arnhem, 1939), S. 203.

Die Gerechtigkeit fällt ihr Urteil über die Richtigkeit oder Nicht-Richtigkeit im Verhalten der Menschen, das sich auf das jedem Gliede zustehende „Seine“ bezieht, in doppeltem Betracht, sowohl auf die (formale) Organisation wie auf die (inhaltliche) Ordnung hin. Mit Hilfe des Subsidiaritätsprinzips erfüllt sie die erste, mit dem Verweis auf das Gemeinwohl die zweite Funktion. Eine scharfe Trennung ist allerdings, jedenfalls in *concreto*, wohl nicht durchführbar. Man findet wie gesagt in beiden, eben weil es die Gerechtigkeit ist, die den Entscheid gibt, das Prinzip des *sum cuique* wieder. Der Unterschied liegt, wenn ich schon Gesagtes (oben, unter 7) etwas verallgemeinern darf, darin, daß die richtige Organisation durchwegs das Sein, die Stelle jeden Gliedes innerhalb der Gemeinschaft, die richtige Ordnung dagegen das Haben, das Verhältnis jeden Gliedes zu den Dingen berücksichtigt. Die Organisation zielt darauf ab, jedem Einzel- oder Gemeinwesen den ihm eigenen Platz in der menschlichen Gesellschaft zuzuweisen, die Ordnung soll das richtige Verhalten untereinander besonders in Bezug auf materielle (bzw. juristisch als solche behandelte) Güter wahren. Das Subsidiaritätsprinzip hat seine, allerdings prinzipielle Art nur in der Organisation, es ist ein Prinzip der strukturellen, nicht der inhaltlichen Gerechtigkeit.

Darum steht es in besonderer Verknüpfung mit der verteilenden Gerechtigkeit. Dasjenige, was die Gesellschaft den Einzelnen schuldet, wird hier hinsichtlich seiner strukturellen Bezogenheit bestimmt. Die Nichtverwirklichung des Subsidiaritätsprinzips bedeutet mithin Versündigung an der *justitia distributiva*. Dies trifft für seinen negativen wie für seinen positiven Inhalt zu. Die verteilende Gerechtigkeit fordert von den höheren Gemeinschaften sowohl Zurückhaltung gegenüber den niederen Gemeinschaften und den Individuen als auch Hilfeleistung zu ihren Gunsten. Es steckt allerdings im negativen Inhalt, in der Zurückhaltung, auch ein Stück von der sogenannten allgemeinen oder „legalen“ Gerechtigkeit, insofern nämlich die Forderungen dieser Gerechtigkeit gerade durch das Gebot der Enthaltung begrenzt werden. Die *justitia generalis* darf ihre Anforderungen an die Individuen und kleineren Gemeinschaften nie so hoch stellen, daß sie damit ihre eigene Aktivität einzustellen gezwungen würden.

Sind wir aber dadurch, daß wir die Gerechtigkeitsfrage mit dem Subsidiaritätsprinzip in Verbindung bringen, berechtigt, das Verhältnis „Einzel-mensch-Gemeinschaft“ auf die Ebene des Verhältnisses „kleinere Gemeinwesen - umfassende Gesellschaft“ (vgl. oben, unter I) zu stellen?

Oder sind nicht vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit diese beiden Sozialverhältnisse als ungleich zu betrachten? Man hat die letzte Frage mit dem Hinweis auf den verschiedenen Wortlaut des lateinischen Textes im bejahenden Sinne beantwortet¹⁷. Für das erste Verhältnis wird eine Versündigung *nefas* („nur“ *nefas*) genannt, für das zweite aber gilt das juristisch schärfere *iniuria*. Außerdem wird hinzugesetzt, es handle sich hier zugleich um *grave damnum ac recti ordinis perturbatio*, um einen wichtigen Nachteil und eine Verwirrung der rechten Ordnung (hier: Organisation). Dies scheint auf einen Unterschied moralischer Bewertung zu deuten: Die Gemeinschaft, welche dem Einzelmenschen dem Subsidiaritätsprinzip zuwider die Eigentätigkeit nimmt, würde unmoralisch handeln, nicht aber die Gerechtigkeit verletzen. Wenn sich jedoch die umfassendere Gesellschaft den kleineren Gemeinwesen gegenüber auf gleiche Weise verhält, würde Unrecht begangen und würden außerdem Schaden und Verwirrung entstehen.

Diese Unterscheidung möchte ich als Haarspalterei bezeichnen und aus drei Gründen zurückweisen. Erstens werden die Unordnungen in beiden Verhältnissen durch „*sicut... ita...*“ (wie..., so...) in eine Gleichung gebracht und damit auf dieselbe Linie gesetzt. Zweitens kann man *nefas* einfach als eine Zusammenfassung des nachstehenden Ausdrucks der *iniuria* und des *grave damnum* und der *perturbatio* betrachten, diese letzte als eine Auswirkung des *nefas*. Dazu war umso mehr Anlaß, da das Subsidiaritätsprinzip im Zusammenhang des betreffenden Abschnitts über *Societatis ordo instaurandus* (Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung) mit seinem Schwerpunkt, der Errichtung von *ordines*, von Berufständen oder Leistungsgemeinschaften, mehr das Sozialverhältnis der kleineren Gemeinwesen zu der umfassenderen Gesellschaft als das Verhältnis des Einzelmenschen zur Gemeinschaft hervorkehren soll. Drittens ist nicht einzusehen, warum ein Vergehen gegen das richtige Verhältnis von Einzelmensch und Gemeinschaft „nur“ *nefas*, jedoch nicht ein Unrecht, ein schwerer Nachteil und eine Verwirrung der rechten Ordnung sein würde. Die Wirklichkeit selbst lehrt uns, daß ein solches Vergehen sowohl gegen die verteilende (und die allgemeine) Gerechtigkeit verstößt als auch sehr schädlich (in materieller Hinsicht) zu sein pflegt und noch viel mehr fundamentale Verwirrung und Chaos herbeiführt als eine Unordnung im Verhältnis von kleineren Gemeinwesen

¹⁷ Cass. Hentzen, l. c., S. 647.

zu der umfassenderen Gesellschaft. Das erstgenannte Verhältnis liegt ja dem zweiten zugrunde und in der Praxis des sozialen und politischen Lebens wirkt sich ein Verstoß gegen die Richtigkeit dieses zweiten Verhältnisses nur auf der Unterlage einer schiefen Einsicht in das erste aus. Das zweite ist wie eine Besonderung des ersten. Vor allem steht die rechte Ordnung zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft. Erst aus dieser ergibt sich die richtige Beziehung zwischen den kleineren Gemeinwesen und der breiteren Gesellschaft.

IX.

Wie das allgemeine Verhältnis von Einzelmensch und Gemeinschaft seine besondere Anwendung im Verhältnis der kleineren Gemeinwesen zur umfassenderen Gesellschaft erhält, so ließe sich dieser Prozeß der Besonderung weiter verfolgen bis in die einzelne Gesellung hinein; auch innerhalb der Struktur eines bestimmten Verbandes spielt das Subsidiaritätsprinzip seine Rolle, nämlich im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den verschiedenen Verbandsorganen. Hier ist es durchwegs leicht, mit den Begriffen „höher“ und „niederer“ die Hierarchie der Organe untereinander zu bestimmen. Auch hier ergibt sich als wünschenswert, daß das höhere Organ keine Funktion übernimmt, die ein niederes zu leisten imstande ist, und (positiver Inhalt) daß das höhere Organ die niederen unterstütze. Allerdings wäre es eine Gefahr für jegliche Art Demokratie (Staatsdemokratie, Betriebsdemokratie, Vereinsdemokratie), wenn man die breiteste Mitgliedervertretung (das Parlament, den Betriebsrat, die allgemeine Versammlung) als „höchstes Organ“ nur ausnahmsweise in die Angelegenheiten einbezöge. Am Rande sei bemerkt: es gehört eben zum Wesen der Demokratie, daß das höchste Organ die Basis des Verbandes in ihrer vollen Breite vertritt und demnach zugleich die unterste Stufe, ja die Einzelnen darstellt. Dieses eigenartige Organ soll denn auch in allen Angelegenheiten direkt oder indirekt mitzusprechen haben, nicht als „höchster“ Verwalter, sondern als Vertreter der ganzen Mitgliederschaft.

Auch anderswo, nämlich im wirtschaftlichen Bereich, trifft man das Subsidiaritätsprinzip als soziales Strukturprinzip an. Der Kapitalismus als Gesellschaftsstruktur, in der der entscheidende Besitz der Produktionsgüter nur wenigen und immer weniger Privatpersonen zufällt oder sich in (private oder öffentliche) Gesellungen — die Aktiengesellschaft,

den Staat — verlegt, befindet sich zum Subsidiaritätsprinzip im Widerspruch. Er tut dessen negativem wie positivem Inhalt Abbruch: er entzieht den weitaus meisten Individuen die Möglichkeit nicht nur der wirtschaftlichen Initiative, sondern sogar der selbständigen Verwaltung im eigenen Lebensbereich, indem diese in ihrer Arbeit wie in ihrem Verbrauch sich ganz der Produktion zu fügen und zu beugen genötigt, somit ganz fremdbestimmt werden. Demnach wird privater Initiative, soweit sie anderswoher als aus dem selbstgenügenden Besitz stammt, nicht nur nicht geholfen, sondern sogar entgegengearbeitet.

Das Subsidiaritätsprinzip erfordert darum auch eine gesunde Besitzstreuung, welche den Menschen instand setzt, selber wenigstens einen einfachen Besitz zu betreuen und nicht in allem vom Staat oder von anderen Gesellschaftsorganen abhängig zu sein ¹⁵. Wenn die heutige Gesellschaftsstruktur eine solche Streuung des Besitzes nicht fördert, soll die Obrigkeit sich darauf besinnen, dieselbe herbeizuführen, und sich der Gesellschaft und ihrer Entwicklung gegenüber nicht passiv verhalten.

Im politischen Sektor der Gesellschaft hat das Subsidiaritätsprinzip vor allen Dingen seine Bedeutung hinsichtlich der regionalen und lokalen Differenzierung, nicht aber einer Differenzierung, welche auf ungebundene Autonomie oder auf absolute Souveränität hinzielen würde, was sich in die heutigen Bestrebungen nach föderalistischen Verflechtungen auch schwer einfügen ließe. Gerade aber in dieser Beziehung ist es wichtig, die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips hervorzuheben, damit nicht durch Nivellierung die als Kulturreichtum erwünschte Differenzierung erlösche. Auch hier schützt das Subsidiaritätsprinzip vor Verflachung ohne den weiteren und weitesten Zusammenhang zu leugnen. Das Subsidiaritätsprinzip warnt namentlich vor einer bloßen Entwicklung auf immer größere und breitere Gemeinwesen hin auf Kosten der kleineren und fordert vielmehr, daß für immer mehr differenzierte Aufgaben auch immer neue Organe und Spezialgesellschaften einen Tätigkeitsraum finden können. Wenn auch eine Dynamik auf wachsende Zusammenballungen hin, wie das föderative Prinzip sie kennt, unbedingt anerkannt wird, so soll diese nicht in eine Vergrößerung und immer umfassendere Vereinheitlichung ausarten, sondern zugleich eine ausgewogene Verschiedenheit anbahnen. Das Subsidiaritätsprinzip soll dem Föderalprinzip die Waage halten, ja das Föderalprinzip verlangt selbst, will es nicht zu einem Identifizierungs- statt zu einem Verbandsprinzip ausarten, die möglichst

¹⁵ E. v. Cleff, l. c., S. 337 f.

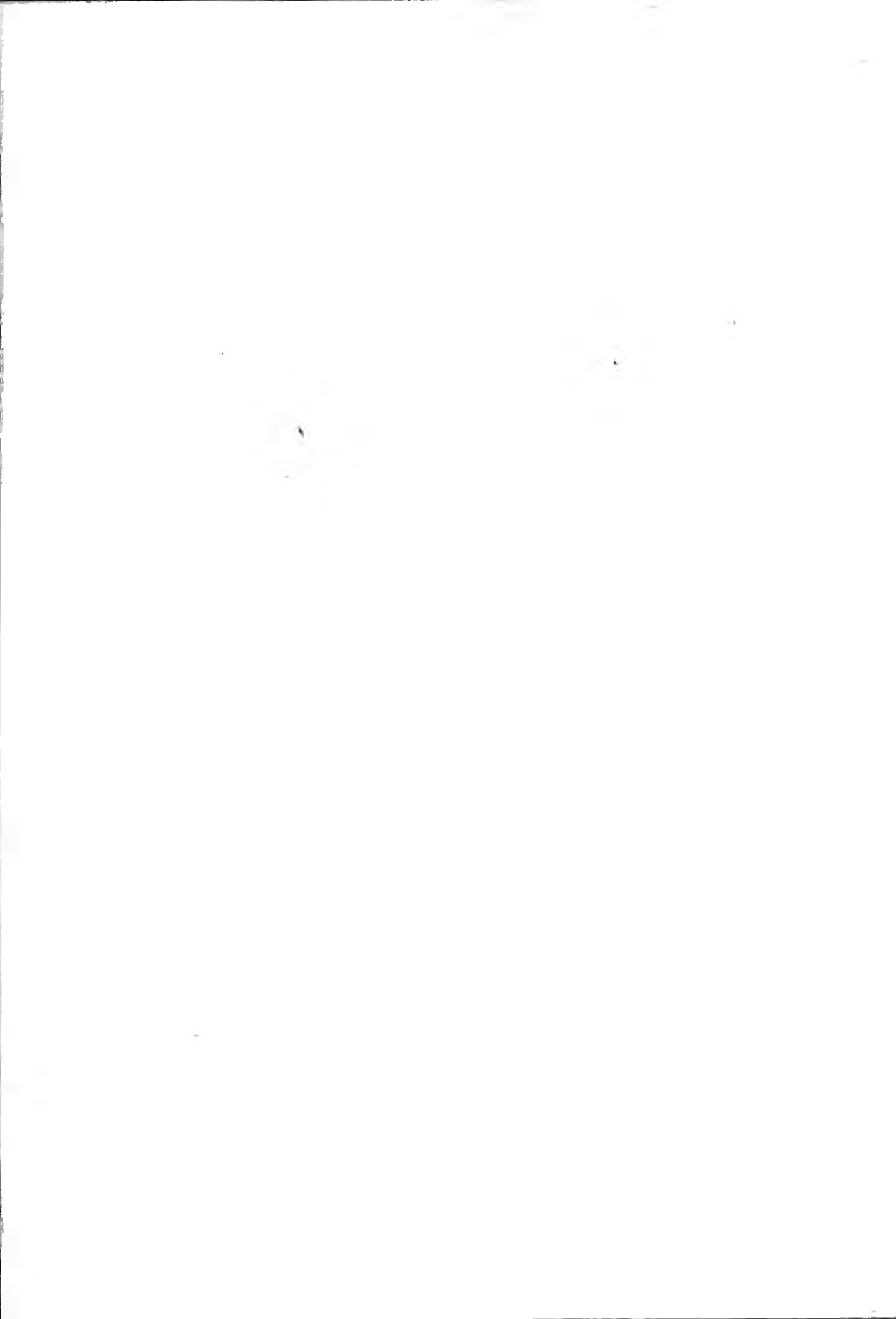
differenzierte Vielheit und Vertiefung der Einzelbestandteile¹⁹. Je reicher die Elemente des Föderalverbandes eben in ihrer Verschiedenheit und Eigenart sind, desto lebensfähiger kann dieser Verband sich gestalten und entfalten.

X.

In dem Maße, als das päpstliche Wort sich bewahrheitet, daß nahezu nur noch Einzelmenschen und „der Staat“ existieren, weil alle Zwischenglieder verschwunden sind²⁰, in dem Maße muß das Subsidiaritätsprinzip mehr in den Vordergrund der Soziallehre und der Sozialpraxis gerückt werden. Angesichts der jüngsten Vergangenheit der Nazi- und ähnlicher Experimente, angesichts auch eines benachbarten Systems, das uns vielleicht als nächste Zukunft beschieden ist, ist jenes Wort von einer erschreckenden Wirklichkeit. Das Subsidiaritätsprinzip in der theoretischen Gestalt und in der praktischen Anwendung wird ebenso wenig diese Zukunft aufhalten, als es jene Vergangenheit gebrochen hat. Als theoretisches Prinzip aber verhilft es uns zur Besinnung auf Grundfehler in beiden Systemen, welche unter Verletzung der Gerechtigkeit nur eine Scheinordnung herauf-organisiert haben, dem Menschen in seiner Menschenwürde wie der Gesellschaft als Kulturwert zum unersetzlichen Schaden. Praktisch angewandt verbindet uns das Subsidiaritätsprinzip mit einer Organisation, welche die Voraussetzungen für eine gerechte Ordnung herbeiführt und worin jene Vergangenheit endgültig abgetan wird. Der Zukunft, auch jener, die wir nie zu erleben hoffen, wird eine solche Organisation die Begegnung mit dem Aufwand menschlicher, gesellschaftlicher Kräfte und Bestrebungen nach Gerechtigkeit bedeuten. Eine solche Begegnung könnte, da einer Begegnung immer irgendeine Bedeutung zuzumessen ist, auch für jene Zukunft ein Zeichen an der Wand und damit eine „Entscheidung in die Zukunft“ sein. Und letzten Endes sind wir nur für unser eigenes Heute verantwortlich, wenn auch Vergangenheit und Zukunft darin mitgegeben sein mögen, sodaß wir jedenfalls, ungeachtet der Vergangenheit und der Zukunft, die Gerechtigkeit und ihre Voraussetzungen in das Jetzt unseres Alltags hineinzutragen berufen sind.

¹⁹ Vgl. H. E. Hengstenberg, *Grundlegungen zu einer Metaphysik der Gesellschaft* (Nürnberg, 1949), S. 157 f., S. 168 f.

²⁰ ... fere soli remanserint singulares homines et res publica ... (Q. A., Nr. 78). Vgl. F. X. Arnold, *Zur christlichen Lösung der sozialen Frage* (Stuttgart, 1949), S. 148 f.



G. KUCHENHOFF

STAATSVERFASSUNG UND SUBSIDIARITÄT

I.

Man kann einen Begriff festlegen, indem man seine Merkmale erschöpfend aufzählt. Man kann einen Begriff aber auch dadurch bestimmen, daß man allein dasjenige Merkmal, welches ihn von anderen Begriffen wesentlich unterscheidet, hervorhebt. In derselben Weise kann man Staatsverfassungen beschreiben: man kann die Verfassung eines bestimmten Staates in ihren einzelnen Grundzügen, ihren Grundgedanken und ihren wichtigsten Organisationsformen darstellen. Man kann sich aber auch darauf beschränken, den Gehalt der Verfassung durch ein die gesamte Ordnung des Zusammenlebens durchwaltendes Konstruktionsprinzip zu kennzeichnen.

So ist der Begriff der Souveränität für die staatliche Struktur in Europa vom 15. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts bestimmend geworden. Seine Herkunft aus dem Individualisationsprozeß der Renaissance ist deutlich. Wie der Einzelmensch sucht sich auch der Fürst und spätere absolute Herrscher in Stadt- und Territorialstaaten aus ganzheitlichen Bindungen, insbesondere vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation zu befreien. Dem Individuum des Einzelnen steht damit das Individuum des Fürsten gegenüber. Dieser ist entweder der Staat selbst oder verkörpert den Staat als sein erster Diener, womit der Individualismus

des Fürsten auf den ebenfalls als Einzelwesen gesehenen „Staat“ übertragen wird. Geistesgeschichtlich entwickelt Jean Jacques Bodin in seinen „Six livres de la République“ (1576) die theoretischen Grundlagen für den sich nach der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation entfaltenden Pluralismus der Einzel- und Territorialstaaten. Unter Bodins Einfluß gewinnt der Begriff der Souveränität¹ — wenn man von persönlichen und politisch-dynamischen Kennzeichnungen wie bei der Fürsten- und Volkssouveränität absieht — eine doppelte Bedeutung: Völkerrechtlich besagt Souveränität soviel wie die Fähigkeit eines Staates, im zwischenstaatlichen Verkehr selbständig handelnd aufzutreten, also soviel wie Handlungsfähigkeit im völkerrechtlichen Sinne; staatsrechtlich wird durch die Souveränität eine Eigenschaft des Staates hervorgehoben, nämlich seine Unabhängigkeit von oben und nach unten bei Ausübung der Staatsgewalt über das in seinem Gebiete lebende Volk, also die Eigenschaft des Staates als des höchsten herrschenden Wesens in seinem Territorium. In dieser begrifflichen Festlegung wird noch heute die geschichtliche Entstehung des Souveränitätsgedankens deutlich: die territorialen Gewalten mußten zur Erringung ihrer Selbständigkeit bemüht sein, sich einerseits aus der Weisungsgewalt von Kaiser und Reich zu befreien, andererseits sich gegenüber den Machträgern in ihrem Gebiet, insbesondere den Ständen, zumal wenn diese die Reichsunmittelbarkeit für sich in Anspruch nahmen, durchzusetzen. Je mehr die Souveränität im staatsrechtlichen Sinne wuchs, um so stärker war das Bestreben, auch die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit unabhängig von dem allumfassenden Reich zu erlangen. Mit der Befreiung vom Reich traten die Territorialstaaten ohne die Bindung an eine höhere Einheit einander gegenüber. Die Staaten verkehrten also miteinander wie Individuen und kämpften auch miteinander wie Individuen, über denen keine gemeinsame Ordnung und kein gemeinsamer Richter steht. Das einzige Ordnungsprinzip der souveränen Staaten war das Gleichgewicht der Mächte: jeder Staat sollte nur soviel Macht haben, wie er dem anderen zubilligte; wer die Hegemonie erstrebte, wollte den anderen um die Freiheit, die Souveränität, bringen, die er selbst für sich in Anspruch nahm. Wer also in diesem Staatensystem die Hegemonie erstrebte, störte den einzigen Ordnungsfaktor und war daher der gemeinsame Gegner aller. So balancierte sich das Kräftespiel zwischen den staatlichen Individuen angesichts

¹ Vgl. hierzu und zum folgenden bes. Helfritz, Allgemeine Staatslehre, 5. Aufl., 128 ff. Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Berlin 295, 453 ff.

des seltsamen Strebens der Menschen nach Macht unendlich mühsam aus. Das individualistische Prinzip wiederholte sich auf der höheren Ebene der Staatenindividuen: ein Kampf aller gegen alle bis zur Auflösung aller Spiel- und Rechtsregeln für den Kampf selbst. Die Ganzheit der Menschheit und der Welt wird vergessen. Nur von Zeit zu Zeit taucht in hervorragenden Geistern der Gedanke überstaatlicher, ja menschheitlicher Organisationsformen auf.

Wie zwischenstaatlich steht zunächst der Fürst, dann der abstrakte Staat dem einzelnen Staatsangehörigen als Einzelwesen mit Befehlsgewalt gegenüber. Bald sind Fürsten und Staat absolute, bald weniger oder mehr beschränkte Herrscher gegenüber dem Einzelmenschen, bald erringt der Staatsbürger Rechte auf Freiheit vom Staate, ja es gelingt ihm, den Bürger Staat in bestimmten Fällen vor das Gericht des Staates zu zitieren. Immer aber wird das gesamte Verhältnis in Einzelpersonen, sei es natürlichen, sei es juristischen Personen gesehen. Die Ordnung wird durch das Eigengewicht und das Übergewicht von Einzelkräften, nicht durch eine Einfügung in die Menschheit unter Entwicklung der natürlichen Kräfte und Gegebenheiten des Menschentums hergestellt.

II.

Gegenüber diesem Dualismus von Staat und Einzelnen und gegenüber diesem Pluralismus von Staatenindividuen gewinnt in unseren Tagen ein Konstruktionsprinzip in steigendem Maße an Bedeutung, das eine Durchgliederung der Menschheit in ganzheitlicher Fülle ermöglicht, weil es auf der Personhaftigkeit des Menschen und den vielfältigen Bereichen menschlichen Daseins und menschlicher Arbeit aufbaut. Es handelt sich um das Subsidiaritätsprinzip. Dasselbe scheint mit allen Folgerungen geeignet, anstelle der Souveränität zum bestimmenden Grundsatz der Staats- und Völkerverfassung zu werden. Hier soll das Subsidiaritätsprinzip nur im Verhältnis zur Staatsverfassung untersucht werden². Die entscheidende Frage lautet: Welche Bedeutung kann das Subsidiaritätsprinzip als Kernstück einer Verfassung haben?

² Daß das Subsidiaritätsprinzip ein durchgängiges Prinzip auf allen Lebensgebieten ist, wird in Schrifttum und Praxis heute in steigendem Maße anerkannt. Vgl. außer den in diesem Sammelwerk enthaltenen und zitierten Arbeiten vor allem: Josef Rüter, Subsidiaritätsprinzip in der Finanzwirtschaft, veröffentlicht in: Die neue Ordnung, Jahrg. III, 1949, Heft 1, S. 90 ff. Ferner: Denkschrift des Geschäftsführers der Kassenärztlichen Vereinigung

Diese Frage ist nicht ohne näheres Eingehen auf das Wesen des Subsidiaritätsprinzips selbst zu lösen.

1. Das Subsidiaritätsprinzip ist — in betonter Abkehr von den Auswirkungen des zum Dualismus zwischen Einzelmenschen und Staat führenden individualistischen Geistes — in der Enzyklika Pius' XI. Quadragesimo Anno vom 15. Mai 1931 (Ziffer 78—80, vgl. Text auf S. 3) klargelegt worden.

In dieser Ordnung wird somit der Mensch nicht allein dem Staate gegenübergestellt, vielmehr als Teil des Ganzen der göttlichen Schöpfung erkannt und im irdischen Raum in immer weiteren Kreisen eingefügt gesehen in die vielfältigen Bereiche beruflichen und gemeindlichen Lebens. Um die Einzelperson mit ihrer die ewige Bestimmung des Menschen widerspiegelnden und auf sie vorbereitenden irdischen Aufgabe ziehen sich somit konzentrische Kreise mit einem immer weiter gespannten Radius, bis sich im äußersten Kreise das Ganze der Welt vollendet. Demgemäß besagt das Subsidiaritätsprinzip im weltlich verfassungsrechtlichen Raume: das, was der Einzelne mit seinen Kräften und mit den zu seiner Verfügung stehenden Dingen, also mit seiner Personen- und Sachhaftigkeit, selbst bewirken kann, das soll er unter seiner Verantwortung selbst leisten. Was über die Fähigkeiten des Einzelnen hinausgeht, dafür soll nicht sogleich der Staat zuständig sein. Vielmehr ist das, was der Einzelne an menschlichen Aufgaben nicht mehr allein erfüllen kann, demnächst von Ehe und Familie, weiterhin von örtlich oder aufgabenmäßig bedingten Gesellungen, also — in immer weiteren sich umeinander fügenden Kreisen — von Genossenschaften, Leistungsgemeinschaften, Gemeinden, Kreisen, Provinzen, Ländern, Staat, Bundesstaat, Staatenverbindungen, letztlich einer Erdteils-(Europabund!), ja Weltorganisation zu lösen und zu leisten. Hierbei handelt es sich nicht allein um eine Delegation von Zuständigkeiten der unteren Einheit an die obere. Wohl ist eine solche Delegation möglich. Sie liegt immer dann vor, wenn Aufgaben, die natürlicherweise der unteren Einheit primär zur Erledigung zustehen, aus Gründen der Arbeitsteilung, insbesondere der Zeiteinteilung, an die höhere Einheit abgegeben werden. Von derartigen Delegationen von unten nach oben sind aber diejenigen Fälle zu

Westfalen vom 7. November 1948 „Zur Neuordnung des Ärzterechts“, wo das Subsidiaritätsprinzip bis ins Einzelne hinein zur Gewinnung von Prinzipien für die Zuständigkeitsregelung bei der Niederlassungsgenehmigung von Ärzten herangezogen wird. Die Denkschrift steht bei der Geschäftsstelle der K V W. Dortmund, Hansaplatz Nr. 2, zur Verfügung.

unterscheiden, in welchen aus der Natur der Sache primär Zuständigkeiten der höheren Einheit gegeben sind. „Natur der Sache“ bedeutet dabei, daß es sich um Aufgaben handelt, die bei einem natürlichen Aufbau der Gesellschaftsordnung von vornherein nicht der engeren Einheit, sondern der höheren Einheit zustehen. So ist die Aufgabe der Ordnung von Beziehungen zwischen Gesellungeinheiten primär eine Aufgabe der übergeordneten, die eingegliederten Einheiten umfassenden Verbände, nicht aber Aufgabe dieser eingegliederten Einheiten selbst, welche nur die Beziehungen in ihrem Innern, nicht aber gegenüber anderen Einheiten regeln können.

Frage des Einzelfalles ist es, ob eine delegierte oder ursprüngliche eigene (originäre) Zuständigkeit des höheren Verbandes vorliegt. Hier kommt es nur darauf an, auf die prinzipielle Möglichkeit der Unterscheidung hinzuweisen und den Blick dafür zu schärfen, daß die Zuständigkeiten der höheren Einheiten nicht etwa nur von den unteren delegiert sind.

Bei alledem ist darauf hinzuweisen, daß das Subsidiaritätsprinzip in seiner prinzipiellen Bedeutung absolut zu nehmen ist. Es ist das natürliche Aufbauprinzip von Gesellungen und Gemeinschaften im weltlichen Bereich. Denn es folgt aus der allgemein menschlichen und daher im innerweltlichen Bereich absolut zu nehmenden Erscheinung, daß in den Menschen das natürliche Bestreben hineingelegt ist, alle ihm zur Verfügung stehenden Kräfte so weit wie möglich zu entfalten³. Dieses Lebensprinzip des Menschen, „das Letzte aus sich herauszuholen“, wird im Subsidiaritätsprinzip auch auf die Gesellungen und Gemeinschaften der Menschen übertragen und diesen menschlichen Verbindungen dieselbe Lebens- und Arbeitseinstellung zuerkannt wie dem einzelnen Menschen selbst.

Es handelt sich hierbei nicht nur um eine Analogie, nämlich die Anwendung von Daseinsprinzipien des einzelnen Menschen auf Gestaltungsgrundsätze von menschlichen Verbindungen. Vielmehr müssen diese Gestaltungsgrundsätze dieselben sein wie jene Lebensprinzipien. Denn auch in Gesellungen und Gemeinschaften und durch die Tatsache des Zusammenschlusses entsteht nichts Neues im menschlichen Kräftebereich. Vielmehr werden Gesellungen wie Gemeinschaften stets von einzelnen Menschen — und seien es noch so viele — getragen. Vorstellungen und

³ Vgl. dazu des Näheren unten S. 75.

Willensbildung spielen sich also im Kopfe von einzelnen Menschen ab und entstehen nicht in einer mysteriösen Weise durch die Gesellung oder Gemeinschaft als solche. Da somit die bestimmenden Kräfte in menschlichen Verbänden auf der Entfaltung von Kräften der Einzelmenschen beruhen, müssen in den Aufbauprinzipien der Verbände dieselben Grunderscheinungen hervortreten wie beim einzelnen Menschen. Infolgedessen ist es im tiefsten natürlich, daß sich jenes Prinzip des Sich - Erschöpfen - Wollens in Leistung und Arbeit, welches beim Einzelmenschen festgestellt wurde, in den menschlichen Verbindungen, die von Menschen getragen werden, wiederkehrt.

Die damit bewiesene Absolutheit des Prinzips darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Anwendungen jeweils der konkreten Situation angepaßt sind und sein müssen, so daß die Anwendung des Prinzips auf die jeweilige Lage bezogen (und damit relativiert) werden muß. Darum wird nach dem Subsidiaritätsprinzip der Aufgabebereich einer Gemeinde, die aus traditionsmäßig einheitlicher Bevölkerung besteht, inhaltlich anders gezogen werden als einer Gemeinde, die in größerem Umfang andere Bevölkerungsteile in sich aufnehmen mußte. So werden also inhaltlich die Aufgaben einer Gemeinde mit angestammter Bevölkerung nicht völlig gleich sein den Aufgaben einer Gemeinde, in welche in größerem Umfang Flüchtlinge aus anderen Gebieten gelangt sind. Während beispielsweise die Wohnungsfürsorge bei der einheitlich zusammengesetzten organisatorisch entwickelten Gemeinde dieser selbst zustehen wird, kann es sich zeigen, daß dieselbe Aufgabe über die Kräfte der Gemeinde dann hinausgeht, wenn eine größere Anzahl von neuhinzukommenden Menschen unterzubringen ist. Diese Veränderung in der Anwendung des Prinzips ändert aber nichts an seiner Richtigkeit selbst. Vielmehr zeigt sich gerade an dem genannten Beispiel, daß die Zuständigkeit des höheren Verbandes daraus folgt, daß die Gemeinde leistungsmäßig nicht mehr in der Lage ist, die zwar der Bezeichnung nach gleiche, inhaltlich aber völlig veränderte Aufgabe zu erfüllen. Die Notwendigkeit ihrer Erledigung trifft nun den höheren Verband. So ist das Subsidiaritätsprinzip in der Lage, auch für verwaltungsmäßig neue Daseinsnotwendigkeiten die Richtlinie abzugeben, von der aus die Ordnung geschaffen werden kann. Ob im einzelnen Falle die Aufgabe über den Bereich und die Kräfte des engeren Verbandes hinausgeht, hängt wiederum von der konkreten Lage, insbesondere der Leistungsfähigkeit der engeren Verbände in finanzieller und persönlicher Hinsicht

ab. Hierüber kann im einzelnen Fall Zweifel, ja Streit entstehen. Das Subsidiaritätsprinzip bildet aber stets die Basis des Argumentierens, es ist die prinzipielle Grundlage, von der aus entschieden werden kann, ob die Zuständigkeit der engeren oder weiteren Einheit gegeben ist.

Im allgemeinen wird mit dem Subsidiaritätsprinzip der Gedanke verbunden, daß die Zuständigkeit des engeren Kreises verstärkt wird. Hiermit ist aber kein Abdrängen der weiteren Kreise aus ihrer bisherigen Zuständigkeit verbunden.

Das Subsidiaritätsprinzip hat für die jeweils weiteren, insbesondere die weitesten Kreise nicht die rein negative Bedeutung einer Verringerung ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse. Vielmehr wird nur die natürliche Ordnung in den Zuständigkeiten hergestellt, indem jedem Menschen und den Trägern jedes Lebenskreises diejenige Zuständigkeit und damit Verantwortung eingeräumt wird, die er unter Aufbietung aller seiner Kräfte gerade noch erfüllen kann. Dies hat für den jeweils weiteren Bereich und die ihn gestaltenden Träger das positive Ergebnis, daß sie für die ihnen gemäß erscheinenden Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen frei werden. Unter diesen Aufgaben sind an der zitierten Stelle von Quadragesimo anno „Leitung, Überwachung, Nachdruck und Zügelung je nach Umständen und Erfordernis“ ausdrücklich hervorgehoben. Das Subsidiaritätsprinzip gibt also den engeren Bereichen und ihren Trägern das jedem von ihnen Gebührende, ohne dadurch den weiteren und weitesten Lebensbereichen und ihren Trägern ihre echte Zuständigkeit zu nehmen. Vielmehr wird durch die Entlastung im kleinen den weiteren Bereichen die Ausübung ihrer umfassenden Verantwortung stärker ermöglicht.

Diese umfassende Verantwortung und jene echte Zuständigkeit der weiteren und weitesten Bereiche und ihrer Träger tritt der Natur der Sache nach insbesondere dort ein, wo die Kräfte und Möglichkeiten der eingegliederten Bereiche deswegen nicht ausreichen, weil es sich um die Ordnung der zwischen diesen engeren Bereichen bestehenden Beziehungen handelt. Denn die Beziehung zum anderen Bereich ist schon rein logisch eine Angelegenheit, die über den eigenen Bereich eines Lebenskreises hinausgeht. Hier hat also derjenige übergeordnete Verband, welcher hierzu in der Lage ist, die Ordnung zwischen den eingegliederten Verbänden herzustellen. Daraus erwachsen — abgesehen von den allgemeinen Aufsichtsfunktionen — auch schiedsrichterliche, bei entsprechend festgelegter Gesamtorganisation auch institutionell richterliche

Funktionen zwecks Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Lebensbereichen für den übergeordneten Verband. So bewahrt das Subsidiaritätsprinzip davor, daß die Überbetonung des Zentralismus in eine Überbetonung des Föderalismus, sei es der Leistungsgemeinschaften, sei es der Gebietskörperschaften umschlägt. Es weist jedem Bereich die seiner Stellung im Ganzen der Welt entsprechende Zuständigkeit und Verantwortung zu.

Dabei darf auf eine seltsame sprachliche Spiegelung dieses Vorganges in dem Wort Subsidiarität hingewiesen werden. Von der Grundbedeutung des *subsidiere*, des „Daruntersitzens“, ist in „*subsidium*“ der Begriff „Hilfe“ hergeleitet. In erster Linie ist nun bei dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend der auch sonst in der Rechtswissenschaft üblichen Bedeutung der Begriffe „*subsidiär*“⁴ und „Subsidiarität“ die „daruntersitzende“, also nur die hilfsweise eintretende Zuständigkeit des übergeordneten Verbandes, insbesondere des aus der Zeit des Souveränitätsprinzips stärksten Verbandes, also des Staates, gemeint. Diese hilfsweise eintretende Zuständigkeit wird auf jeden weiteren Verband gegenüber dem engeren eingeordneten Verbände und Bereich übertragen. Die hieraus bereits gefolgerte Verantwortung der weiteren Verbände für das geordnete Zusammenleben der ihnen eingefügten Lebenseinheiten läßt dann den Begriff des *subsidium*, also der Hilfe, aufklingen und mitschwingen. Ebenso wird in dem deutschen Worte „hilfsweise“ die „Hilfe“ hörbar, was eine seltsame Parallele in den beiden Sprachen trotz des verschiedenen Stammes der verwendeten Grundworte hervortreten läßt. Diese sprachliche Erscheinung darf allerdings nicht dazu führen, den formalen Charakter des Subsidiaritätsprinzips in den materiellen Gehalt eines helfenden (boethetischen) Prinzips zu verwandeln. Die Hilfe schwingt in „hilfsweise“ wohl mit, ist aber Folge, nicht Inhalt der „hilfsweise“ gegebenen Zuständigkeit. Andererseits ist es eine Genialität der Sprache, beider Sprachen, der deutschen wie der lateinischen, wie sich zeigte, den helfenden Charakter der übergeordneten Verbände als Folge der subsidiären Zuständigkeit alsbald mit aufleuchten zu lassen, womit die

⁴ Z. B. bei der subsidiären Geltung eines Gesetzes im Vergleich mit einem anderen, sei es im Verfassungsrecht, im Verhältnis von Bundes- und Landesgesetzen oder bei dem Verhältnis mehrerer Strafgesetze zueinander, z. B. in §§ 49, 241 RSTGB. 1871; ferner bei der subsidiären Zuständigkeit des Reichsgesetzgebers gegenüber dem Landesgesetzgeber oder umgekehrt wie nach Art. 12 RV. 1919; schließlich bei der Subsidiarität der Beamten- und Fiskushaftung nach § 839 Abs. 1 BGB. in Verbindung mit Art. 131 RV. 1919, jetzt Art. 34 des Bonner Grundgesetzes 1949.

subsidiäre (hilfsweise eintretende) Zuständigkeit der höheren Verbände von vornherein vor dem Gedanken der Nachrangigkeit oder gar steigender Bedeutungslosigkeit bewahrt bleibt.

Diese Überlegungen führen schließlich dazu, für das Subsidiaritätsprinzip nach einem möglichst treffenden deutschen Ausdruck zu suchen. Das Bild des „Daruntersitzens“ kann dabei vermieden werden, schon weil es mit den Bildern von „oben und unten“, die im Verhältnis zwischen dem umfassenderen und dem engeren Bereich in der deutschen Sprache verwendet werden, in Widerspruch geraten würde. Das Entscheidende am „subsidiere“ ist ja auch das Subsidiäre und das Subsidium, also die formale „hilfsweise“ eintretende Zuständigkeit der umfassenderen Lebensbereiche, die damit verbundene Ausschöpfung der Leistungsfähigkeiten in den eingeordneten Bereichen und die Verweisung der umfassenderen Bereiche auf die von den engeren nicht zu bewältigenden Aufgaben, darunter insbesondere die Aufsicht und die daraus folgende Hilfe in Bezug auf diese. Ein die Zuständigkeitsbedeutung von Subsidiarität und zugleich den Folgedanken der Hilfe anklingen lassender Begriff wäre im Deutschen die Hilfszuständigkeit, so daß das Subsidiaritätsprinzip mit dem Grundsatz der Hilfszuständigkeit übersetzt werden könnte.

Doch soll — solange sich dieses Wort nicht durchgesetzt hat! — der geläufige Ausdruck „Subsidiaritätsprinzip“ auch in dieser Abhandlung verwendet werden.

2. In ihren letzten Tiefen beruht die so zunächst allgemein gekennzeichnete auf dem Subsidiaritätsprinzip aufbauende Soziallehre auf der christlichen Anschauung vom Wesen des Menschen. Danach (siehe Enzyklika Ziffer 118) *„ist der Mensch mit seiner gesellschaftlichen Anlage von Gott geschaffen, um in der Gesellschaft und in Unterordnung unter die gottgesetzte gesellschaftliche Autorität sich zur ganzen Fülle und zum ganzen Reichtum dessen, was Gott an Anlagen in ihn hineingelegt hat, zur Ehre Gottes zu entfalten und durch treue Erfüllung seines irdischen Lebensberufs sein zeitliches und zugleich sein ewiges Glück zu wirken.“*

Ausgangspunkt des Subsidiaritätsprinzips ist infolgedessen der einzelne Mensch in seiner Personhaftigkeit.

Diese Personhaftigkeit hat eine doppelte Bedeutung. Der Mensch ist Einzelperson und geselliges Wesen. Als Einzelperson ist er berufen, in immer größerer Reife und Vollkommenheit teil zu haben am Sinn und

Erkennen einer göttlichen gestalteten Welt ewiger Werte und ewigen Seins. Dieser ständig zu erneuernde Versuch fortschreitender Teilhabe am Sinn und Wert der Welt spiegelt sich im irdischen Raum in der Arbeit an wertverwirklichenden Aufgaben wieder, wobei die Fähigkeit, in dem äußeren Geschehen die sich darin verwirklichende Wertewelt zu sehen (z. B. im Forschen: die Wahrheit; im Straßenreinigen: die Ordnung), besonderer Pflege bedarf. Jene Arbeit an wertverwirklichenden Aufgaben läßt den Menschen zugleich seine Unvollkommenheit im irdischen Raum fühlen. So allein er, nur durch die Gnade gestützt, sein Streben nach endlicher Vollkommenheit im metaphysischen Bereich vollzieht, so ergänzungsbedürftig ist er in der diesseitigen Welt körperlicher Bindung und seelischer Vorbereitung. Der Mensch bedarf des Menschen in körperlicher, geistiger, seelischer Hinsicht. Dies gehört zu seinem Wesen hier-jetzt-so. In körperlicher Hinsicht lenkt schon die Verschiedenheit der Geschlechter und ihre Funktion bei der Arterhaltung den einen Menschen auf den anderen. Wirtschaftlich ist die Arbeitseinteilung und damit die Ergänzung der Arbeitsleistungen bereits in den einfachsten Verhältnissen Lebensvoraussetzung. Auch geistig und seelisch bedarf der Mensch der Anregung, des Meinungsaustausches, der Gemeinsamkeit des Denkens und Empfindens im Zusammenhalt mit anderen. Die Unmittelbarkeit der um wachsende Vollkommenheit ringenden Person im Verhältnis zur Welt der Werte steht also neben der Ergänzungsbedürftigkeit des Menschen in der — auch der eigenen — Unvollkommenheit der jene Werte verwirklichenden Welt. Wie das Streben nach unendlicher Erkenntnis, unendlicher Sinnhaftigkeit, dem unendlichen Gott und seiner Liebe zur Menschennatur gehört, so gehört zu dieser auch die Notwendigkeit der Gesellung mit anderen Menschen von einfacher bis höchst entwickelter Tätigkeit. Hierbei unterliegt der Mensch nun einem Gesetz, das ihm die Entfaltung seiner Persönlichkeit im umgebenden Raume und Lebenskreise vorschreibt: man könnte es als Gesetz der Nähe bezeichnen. Der Weg über das eigene Ich hinaus führt den Menschen sofort zu den leicht und ständig erreichbaren Ergänzungsmöglichkeiten. Das natürliche Ergänzungsbedürfnis wird nicht in die Unendlichkeit gehen wie die Sehnsucht nach Wert und Ewigkeit, sondern in seiner elementaren Art bei der ersten gegebenen Möglichkeit seine Erfüllung suchen. Folglich enthält diejenige nächste Ergänzungsmöglichkeit, die für das Ergänzungsbedürfnis gerade noch die volle (in der Vielfalt der auch im Einzelbedürfnis liegenden denkbaren Hinsichten)

Erfüllung bietet, die richtige Ergänzung. Dieses Gesetz der Nähe läßt sich in der Erfahrung immer wieder beobachten. Der Mensch, mit dem der Mensch ständig zusammenlebt, gewinnt auf ihn mehr Einfluß, ist mehr Teil seiner Selbst in Anregung und Ergänzung als der Verwandteste in der Ferne. Der Mensch bedarf für die Gestaltung seines Daseins in Gesamtziel, Sinn und vielfältiger Einzeldurchführung des anderen Menschen, der Ziel, Sinn und Tun ständig zu teilen bereit ist. Der nächste Mensch ist dabei zunächst der räumlich Nächste. So sind Ehe und Familie in der Gemeinsamkeit der Wohnung, der Gemeinsamkeit des Tisches, der Gemeinsamkeit der Zielsetzungen, in Lebensgestaltung und -erfüllung sichtbare Wirklichkeit. Aber auch darüber hinaus wird durch die Nähe der Mensch mit dem Menschen vereint wie umgekehrt geistige Verbundenheit von Menschen nach persönlicher Nähe verlangt.

Nähe ist also primär und primitiv ein räumlicher Begriff. Die Gemeinsamkeit des Schulraums, des Gemeindegebietes, des Heimatbodens verbinden schon durch diese äußere Tatsache des Zueinandergefügtseins die Menschen und lassen gemeinsame Interessen und Ziele entstehen. Nähe ist aber des Weiteren auch vergeistigt. Die Vorstellung von Gemeinsamkeiten in Überzeugung, Tradition, Lebensführung und Aufgaben in einem größeren Ganzen führt Menschen zusammen. Immer ist es aber der nächst überschaubare Kreis, die nächste Aufgabe, die unmittelbar an den Menschen herantretende Daseinsnotwendigkeit, der erste über den persönlichen Bereich hinaustretende Gedanke, was den Menschen zur Gesellung führt. So springt das Ergänzungsbedürfnis des Menschen nicht in räumlich oder geistig entfernter liegende Gebiete hinüber, bevor nicht der Kreis der beim ersten Verlassen des eigenen Selbst sich bietenden Möglichkeiten erschöpft ist.

3. Die Natur des Menschen ist also darauf angelegt, im nächstliegenden räumlichen und geistigen Bereich Ergänzung des eigenen Selbst zu suchen. Das Subsidiaritätsprinzip trägt dieser logisch und erfahrungsgemäß begründeten Tatsache Rechnung. Es folgt aus der Natur des Menschen in der Ursprünglichkeit seines sich zunächst einmal erfüllenwollenden Selbst, in der Unzulänglichkeit seines sich im Außendasein verwirklichenden Ich und dessen Hingewiesensein auf die Ergänzung in der ersten räumlichen und geistigen Nähe. Das Subsidiaritätsprinzip ist mithin ein naturrechtliches Prinzip, da Naturrecht nichts anderes sein kann als die Ordnung, die aus dem Sein der Menschennatur folgt. Dieses Sein der Menschennatur lebt in der Spannung von Einsamkeit und

Gesellung. In der Einsamkeit wird die Beziehung der menschlichen Persönlichkeit zur Welt der Werte und damit das Reifen seines Er-selbst-seins wirklich. In der Gesellung wird die Unzulänglichkeit und das daraus entspringende Hingewiesensein auf den anderen, die Unmöglichkeit der Selbst-genügsamkeit deutlich. Wie der Mensch vom innersten Kreise des Selbst zur nächsten Erscheinung des sich nach außen verwirklichenden Ich drängt, so geht dieses Ich in den nächsten umgebenden Kreis über, um erst nach dessen Erfüllung oder bei dessen Ungenügen in weitere Bereiche vorzudringen. Der gleichen Erscheinung unterliegen jene weiteren Kreise selbst, soweit in ihnen eigenes von Menschen geformtes Leben wächst. Auch diese Lebenskreise suchen also zunächst mit sich und in sich mit ihrem Dasein fertig zu werden. Auch sie unterliegen dem eigenen Ungenügen und der Notwendigkeit, dieses zu ergänzen in ihrer nächsten Nähe. So verwirklichen sich die menschlichen Lebensgesetze der Selbsterfüllung, Ichergänzung und der Nähe auch in den weiteren Bereichen menschlicher Gesellungen. Ihre Gesetzlichkeit kann ja keine andere sein als die des Menschen selbst. Denn jede Gesellung wird von Menschen gestaltet; es mögen Menschen ohne Gesellung denkbar sein, seinsmäßig undenkbar aber sind Gesellungen ohne die sie bildenden Menschen. Folglich müssen auch in ihnen die urtümlichen Gesetze der Menschennatur wiederkehren. Damit ist die naturrechtliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips dargetan.

4. Daraus folgt zugleich, daß das Subsidiaritätsprinzip nicht lediglich eine Angelegenheit der Zweckmäßigkeit oder gar der Nützlichkeit ist, die auf staatlicher oder sonstiger positivrechtlicher Anordnung beruht und nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit oder gar der Nützlichkeit durch ein anderes Prinzip ersetzt werden könnte. Vielmehr stammt das Subsidiaritätsprinzip aus der inneren Ordnung menschlichen Daseins und menschlicher Gesellung her. Selbsterfüllung, Ichergänzung und Anlehnung an die nächste Nähe sind mit dem Menschentum hier-jetzt-so gegeben. So ist denn auch in *Quadragesimo anno* a. a. O. das Subsidiaritätsprinzip in den Zusammenhang der Gerechtigkeit gestellt. Was ist Gerechtigkeit im tiefsten? Sie bedeutet: Herstellung allseitiger Harmonie durch Anerkennung des dem Menschen und seinen Gesellungen innewohnenden Wertes. Diese Harmonie tritt ein, wenn jeder Mensch und jeder Gesellungsbereich dasjenige vollbringt, was er unter Aufbietung aller seiner Kräfte gerade noch für den anderen Menschen und die Menschheit zu leisten vermag. Dieses „gerade noch“ ist das Kernstück des Subsidiaritäts-

prinzips in seiner Bedeutung, daß der einzelne Mensch wie der jeweils engere Verband das tun soll, was er unter stärkster Anspannung seiner Kräfte gerade noch zu Wege bringt.

Nur in einem Sinne erscheint das Subsidiaritätsprinzip zugleich als Zweckmäßigkeitprinzip, so wie Rudolf von Ihering den Begriff der Zweckmäßigkeit in seinem „Zweck im Recht“ faßte, als Ausdruck der tief im Innern der Lebenserscheinungen waltenden Kraft bestmöglicher Formung des Daseins, wenn dieses seine mit ihm gegebene innere Gesetzmäßigkeit erfüllt. So ist das als gerecht erkannte Subsidiaritätsprinzip auch zweckmäßig, weil das aus der Menschennatur folgende Recht zugleich der Sinn-erfüllung des Menschen am besten dient.

III.

Auf diesen Grundlagen läßt sich nun unter Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse und weiteren Folgerungen daraus eine bereits in einige Einzelheiten gehende, ihre weiteren Ausgestaltungen ermöglichende Rechtsdogmatik des Subsidiaritätsprinzips aufbauen.

1. Das Subsidiaritätsprinzip ist ein Zuständigkeitsprinzip. Es sagt etwas aus über die grundsätzliche Ordnung von Zuständigkeiten. Diese grundsätzliche Ordnung besteht darin, daß die jeweils kleinere soziale Einheit vor der größeren berechtigt und verpflichtet sein soll, die unter Anspannung aller Kräfte gerade noch zu bewältigenden, in ihrem Lebensbereich anfallenden Aufgaben zu erfüllen.

Die jeweils größere Einheit ist erst dann zuständig, wenn die kleinere Einheit nicht mehr in der Lage ist, die betreffende Angelegenheit in einer für die menschliche Gesellschaft befriedigenden Weise zu regeln. Die Zuständigkeit der jeweils größeren Einheit ist also im Verhältnis zu der kleineren nur hilfsweise (= subsidiär) gegeben.

Die kleinste für das menschliche Zusammenleben in Betracht kommende Einheit ist der Mensch. Seine Zuständigkeit ist somit für die seinen Lebensbereich betreffenden Angelegenheiten zuerst zu prüfen. Dem Einzelmenschen unmittelbar zugeordnet sind Ehe und Familie. Daran schließen sich Gesellungen auf räumlicher und aufgabenmäßiger Grundlage: Gebietskörperschaften und Leistungsgemeinschaften. Je näher sie dem Menschen in seiner Einzelheit stehen, umso eher sind sie zuständig.

Bei den Gebietskörperschaften ist die größere Nähe aus der räumlichen Enge oder Weite sofort ersichtlich. Bei den Leistungsgemeinschaften ist die Zuständigkeit aus der Aufgabe zu entnehmen. Innerhalb der Gesamtaufgabe werden Teilaufgaben zu Teilbereichen führen.

Für das Verhältnis von Teilbereich zu Gesamtbereich ergibt dann das Subsidiaritätsprinzip den Vorrang des Teilbereichs vor dem Gesamtbereich. Schwieriger stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Leistungsgemeinschaften und Gebietskörperschaften in Bezug auf ihre Zuständigkeit. Wenn die Leistungsgemeinschaft sachlich und räumlich dem Einzelmenschen näher steht als die Gebietskörperschaft, so ist jene primär zuständig. Die räumlich begrenzte Leistungsgemeinschaft ist also vor dem Staat zuständig. Wie ist aber die grundsätzliche Zuständigkeitsfrage bei gleicher räumlicher Reichweite von Leistungsgemeinschaft und Gebietskörperschaft zu entscheiden? Wie steht es schließlich bei räumlich größerer Spannweite der Leistungsgemeinschaft gegenüber der engeren Gebietskörperschaft? Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, daß die Zuständigkeit der Leistungsgemeinschaft durch ihre sachliche Aufgabe begründet ist. Diese Aufgabe wird im Vergleich mit der allgemeinen räumlichen Verbundenheit spezielle Bedeutung haben, auch durch den Persönlichkeitswert der Arbeit und deren Anteil an der Personhaftigkeit des Menschen in noch näherer Beziehung zum Einzelmenschen stehen als Platz und Raum von Leben und Tätigkeit. Infolgedessen wird unabhängig von der räumlichen Spannweite von Leistungsgemeinschaft und Gebietskörperschaft für den Aufgabenbereich der Leistungsgemeinschaft diese der Gebietskörperschaft aus den Gründen der Spezialität und des Vorranges personenhafter Nähe vorgehen. Bis in die Einzelheiten der Abgrenzungen hinein ist mithin das Subsidiaritätsprinzip die Ordnung einer Zuständigkeitsfrage.

2. Das Subsidiaritätsprinzip ist ferner ein Formalprinzip. Das bedeutet hier: das Prinzip gibt nur Auskunft über die Grundsätze, die für eine Zuständigkeitsverteilung maßgebend sein sollen und läßt die engere Einheit der weiteren vorgehen, sofern die engere Einheit zur Bewältigung der Aufgabe in der Lage ist. Ob das aber sachlich der Fall ist, darüber sagt das Subsidiaritätsprinzip selbst nichts aus. Materiell kann also dieses Prinzip hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung zu verschiedenen Zeiten oder unter sonst verschiedenen Umständen zu verschiedenen Ergebnissen führen. Beispielsweise hängt es von der Entwicklungsstufe und Reife der Leistungsgemeinschaften ab, ob sie in der

Lage sind, die in ihrem Lebensbereich anfallenden Aufgaben zu bewältigen oder nicht. Wo die Frage zu bejahen ist, sind die Leistungsgemeinschaften zuständig, wo nicht, müssen Gemeinde oder Staat eingreifen. Die Grundlage des Subsidiaritätsgedankens ist allerdings nicht nur formaler Natur, sondern hat einen materiell bedeutsamen Gehalt: das Menschentum und die Ehrfurcht vor den in ihm wohnenden Kräften und Gegebenheiten. Diese Ehrfurcht führt dazu, die Einzelpersönlichkeit und ihre Gesellungen sie selbst sein und soweit wie möglich ihren Lebensbereich selbst gestalten zu lassen. Das sich hieraus ergebende Ordnungsprinzip betrifft aber lediglich die verfahrensmäßige Folgerung aus jener Grundauffassung für die Arbeitsteilung unter verschiedenen Menschen und Menschengruppen. Diese verfahrensmäßige Folgerung besteht in der gekennzeichneten Zuständigkeitsordnung, die für Einzelpersonen und Gesellungen eine bestimmte Reihenfolge festlegt, in der sie berufen sind, sich verantwortlich mit einer konkreten Aufgabe zu befassen. Auch eine derartige Zuständigkeitsordnung ist eine Angelegenheit des Verfahrens zur Bewältigung der im menschlichen Zusammenleben anfallenden Arbeiten.

Das Ziel dieser Zuständigkeitsordnung ist wie ihr Ausgangspunkt wiederum materieller Art. Es besteht im Gemeinwohl, also in einem Zustande, bei dem die ständig zusammenlebende Menschengruppe und ihre Glieder ihren Daseinssinn und ihre Aufgaben für den Menschen erfüllen und ihr eigenes Menschentum entfalten können. Dies soll in einer wechselseitigen Rücksichtnahme und Achtung gegenüber dem anderen Menschen, mit einem Wort in Wohl-wollen geschehen, auf ihm baut die Solidarität alles dessen auf, was Menschenantlitz trägt. Folglich entspricht dem formalen Zuständigkeitsprinzip der Subsidiarität das materielle Prinzip der Solidarität der Menschheit. Das Subsidiaritätsprinzip geht somit vom Menschen aus und zielt hin auf das Gemeinwohl der Menschengruppen in immer weiteren Kreisen, letztlich auf das Gemeinwohl der allumfassenden Menschheit. Bezeichnet man nach dem Vorgange von Aristoteles Ausgangs- und Zielpunkt mit dem in ihnen beiden liegenden, beide innerlich verknüpfenden Begriffe der inneren Zielstrebigkeit, der Entelechie, so ist das, was die Subsidiarität in sich als zuständige Zielrichtung trägt, die Entelechie aus „dem, was in sich das Ziel trägt“, also: die Entfaltung des Menschen von unten nach oben hin in immer weiter gespannten Bereichen.

3. Damit erweist sich das Subsidiaritätsprinzip beim verfassungsrechtlichen Aufbau als Gegensatz zu jeder Art von Zentralismus und staatlicher Totalität, bei denen die Konstruktion des staatlich geordneten Zusammenlebens nicht von unten nach oben, sondern von oben nach unten geht. Einheitliche Gesamtlenkung, Uniformierung und Vermassung, diese Begleiterscheinungen von Zentralismus und staatlicher Totalität, werden also beim Subsidiaritätsprinzip vermieden. Dieses läßt vielmehr gerade die Vielgestaltigkeit der menschlichen Bestrebungen und Gesellungen zu, gibt den ursprünglichen Kräften des Menschen und der in seiner Nähe gebildeten Gesellungen die Möglichkeit eigener Entfaltung, läßt aber weder Menschen noch Gemeinden noch Stände noch auch Staaten in anarchisches Auseinanderstreben und Kämpfen verfallen, sondern fügt die Vielgliedrigkeit in die Einheit der Ordnung einer immer umfassenderen Zuständigkeit, bei der — wie bereits dargetan ist — die nächst weitere Gesellung als eine von der einzelnen engeren nicht mehr zu bewältigende Aufgabe, insbesondere die der Ordnung zwischen den Gesellungen übernimmt. Hierbei wird aber jedes Stehenbleiben bei irgendeiner Gesellung, sei es des Standes, sei es des Staates vermieden, ein Stehenbleiben, das wiederum nur zu einem Individualismus der Gesellungen auf der betreffenden Stufe führen würde. Der Progreß in die weitere umfassende Lebensform ist vielmehr prinzipiell unendlich. Er geht vom einzelnen zu Ehe, Familie, Genossenschaft, Leistungsgemeinschaft, Gemeinde, weiterer Gebietskörperschaft, Staat, Staatenverbindung, Kulturkreis bis zur Menschheit, reicht aber theoretisch auch über diese hinaus bis zu allen Wesen, mit denen eine Kommunikation von Planet zu Planet, Stern zu Stern möglich wäre. Sein verfassungsrechtliches Ende liegt also erst bei der menschlichen Kommunikationsfähigkeit. Das absolute Ende für den Progreß⁵ des Subsidiaritätsprinzips in immer weitere Bereiche ist erst bei der Welt, dem Kosmos, Gott gegeben. So ist das Subsidiaritätsprinzip ein durchgängiges Menschheits-, ja ein Weltprinzip.

Damit wird noch einmal die Gefahr einer Totalität seitens eines umfassenden Gesellungskreises vermieden. Diese Gefahr tritt ein, wenn der Progreß von unten nach oben auf einer bestimmten Stufe umfassenderer

⁵ Dieses nichts anderes als Fortschritt bedeutende Fremdwort muß hier vorgeschlagen werden, weil in der deutschen Sprache der Begriff auch bei getrennter Schreibweise seiner Wortteile an die bekannte banale Bedeutung von „Fortschritt“ erinnern würde.

Gesellung endet. Alsdann besteht die Möglichkeit, daß sich diejenige Gesellung, welche sich als die letztmöglich-umfassende fühlt, in rückläufiger Bewegung wieder allein auf die ihr eingeordneten Gesellungen bezieht. Aus der Ordnungsfunktion des erkennbar-weitesten Bereichs, für das gegenseitige Wohlverhalten seiner Glieder zu sorgen, könnte jener Bereich Macht und Anregung schöpfen, in — wenn auch letzter — Zuständigkeit alle eingefügten Glieder mit seinen der Gesamt-lebensordnung dienenden Auffassungen zu erfüllen. Die Zuständigkeit hierzu könnte der gedachte weiteste Bereich ferner aus seiner Verantwortung gegenüber den ihm eingefügten Gesellungen und Menschen entnehmen wollen. Es besteht also aus zwei Gründen die Gefahr, daß von der Stelle aus, bei welcher der Progreß von unten nach oben anhält, eine rückläufige Bewegung von oben nach unten einsetzt und daß bei diesem Umschlagen in den Regreß sich Streben nach Macht und Allzuständigkeit von seiten der umfassenden Gesellung bemerkbar macht. Dem beugt der unendliche Progreß des Subsidiaritätsprinzips vor. Er endet erst bei dem für Menschheit, Welt und Kosmos umfassendsten Wesen, also bei Gott. Totalität liegt nur in Gott. Im menschlichen Bereich kann es nur Zuständigkeiten geben, es sei denn, daß Gesellungen vorhanden sind, die auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung beruhen. Aber auch diese haben immer Gott als letztumfassende ursprünglich-eigene Totalität über sich, sie üben nur eine von Gott abgeleitete Totalität aus. Derartige Gesellungen sind entweder ausdrücklich von Gott eingesetzt (Kirche) oder sie beruhen auf göttlicher Einsetzung im Sakrament (Taufe, Ehe, Firmung, Priesterweihe). Nur in solchen Gesellungen darf die Totalität der Lebensbeziehungen walten. In den übrigen Gesellungen (und in den Gemeinschaften selbst im Verhältnis zu Gott) läßt das in ihnen durch den Subsidiaritätsgrundsatz geformte Bewußtsein, nur soviel Zuständigkeit zu haben, wie sich aus der Erfüllung der Arbeiten und Aufgaben des betreffenden Lebenskreises mit den in ihm vorhandenen Kräften und Fähigkeiten ergibt, die rückläufige Bewegung zur Totalität nach unten nicht entstehen. Die Schranken jener Zuständigkeiten werden von den Trägern und Verwaltern des engeren Bereichs vielmehr eingehalten werden — außer aus Einsicht, Selbstbeschränkung und Pflichterfüllung — auch durch die Achtung vor der Zuständigkeit des weiteren Lebenskreises und seines Trägers in der höher gestellten Instanz für alle Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über den engeren Lebenskreis hinausgehen. Dabei

veranlaßt schon die Vorstellung vom Vorhandensein einer höheren Instanz im umfassenderen Bereich die Träger und Verwalter des engeren Bereichs zur Einhaltung ihrer Zuständigkeitsgrenzen, ohne daß der Träger des umfassenderen Bereichs tatsächlich einzugreifen braucht.

4. Mit der Totalität von oben nach unten ist die Totalität des Eigenbereichs als Zuständigkeitsnorm im Verhältnis des engeren Verbandes zum weiteren nicht zu verwechseln. Bereits in der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (OVG Bd. 16) ist für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften der Grundsatz von der Universalität oder Totalität des gemeindlichen Wirkungskreises entwickelt worden. Dieser besagt, daß die Gemeinden im Verhältnis zum Staat für alle Aufgaben zuständig sind, die in ihrem Gebiete anfallen, sofern nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Zuständigkeit einer anderen Instanz, praktisch insbesondere einer staatlichen Behörde, begründet ist. Es handelt sich also nicht um die totale Inanspruchnahme von Menschen oder Bereichen, sondern um eine Zuständigkeitsbestimmung im Verhältnis von Gemeindeorganen zu anderen Behörden, insbesondere um die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeinde und Staat. Auch hierbei ist die Totalität nicht unverbrüchlich (weswegen eine Totalität als Gegensatz zur Zuständigkeitsordnung überhaupt nicht vorliegt!). Vielmehr spricht nur eine — positivrechtlich widerlegbare — Vermutung für die Zuständigkeit der Gemeinde zu den in ihr anfallenden Aufgaben. In dieser Weise läßt sich eine „Totalität“ von unten nach oben mit dem Subsidiaritätsprinzip sehr wohl vereinen. In diesem ist nicht nur eine Reihenfolge der Zuständigkeiten von der kleinsten bis zur größten Einheit angeordnet. Vielmehr liegt in der Anordnung, daß der nächstweitere Verband erst zuständig sein soll, wenn die Kräfte der kleineren Einheit nicht mehr ausreichen, zugleich die positive Bestimmung, daß die kleinere Einheit grundsätzlich erst einmal mit ihren Mitteln und Fähigkeiten die bei ihr anfallende Aufgabe bewältigen soll. Erst bei besonderen Gründen, etwa dem Versagen oder der sonstigen Unzulänglichkeit der im engeren Bereich vorhandenen Kräfte, tritt die Zuständigkeit des höheren Bereichs ein. Es darf aber terminologisch Wert darauf gelegt werden, diese Zuständigkeitsvermutung nicht mit der nicht scharf zutreffenden, außerdem (angesichts der Bedeutung von Totalität im Sinne der Gesamtgestaltung eines Lebenskreises durch den Staat oder andere Träger von Macht oder Einfluß) irreführenden Bezeichnung „Totalität“ zu belegen. Auch „Universalität“

ist etwas anderes als eine Zuständigkeitsvermutung. Infolgedessen sei vorgeschlagen, die aus dem Subsidiaritätsprinzip folgende Vermutung für die möglichst weitgehende Zuständigkeit der jeweils kleineren Lebenseinheit und -gesellung als Vermutung für den Nahbereich zu kennzeichnen.

5. Aus der Entgegensetzung von Subsidiarität und staatlicher Totalität, aus der Betonung der Zuständigkeitsabgrenzungen anstelle einseitiger menschlicher Totalitätsansprüche und dem unendlichen Progreß von der engeren Einheit zum immer weiteren Lebens- und Weltbereich können schließlich Folgerungen für die geistesgeschichtliche Stellung des Subsidiaritätsprinzips hergeleitet werden.

Im Subsidiaritätsprinzip ist der Staat weder die Einheit, von welcher aus — im Bilde — von oben nach unten konstruiert wird, noch die Einheit, bei welcher der Progreß der Daseins- und Bereichskonstruktion von unten nach oben endet. Der Staat ist vielmehr nur ein — wenn auch in Machtstellung und geistiger Bedeutung nicht zu unterschätzender — Gesellungsbereich, den wir auf dem Wege unseres Progresses von der kleinsten Daseinseinheit des Einzelmenschen über sachlich und räumlich begründete Gesellungen bis zur Menschheit antreffen. Der Staat unterliegt somit nach unten wie nach oben dem Subsidiaritätsprinzip ebenso wie jede andere menschliche Gesellung, die in ihr eingefügt ist oder die — wie es etwa eine Europa-Union tun würde — über ihm steht. Nur die bisherige historische Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß mit der Existenz von Staaten mehr gerechnet und auch geistig mehr gearbeitet wird als beispielsweise (innerstaatlich) mit Leistungsgemeinschaften und (überstaatlich) Gesamtverbänden von Staaten in Weltteilen und Kultur-einheiten. Hieraus ergibt sich, daß auch für das Subsidiaritätsprinzip die Erörterungen und Überlegungen vielfach noch auf den Staat abgestellt sind. In ihm mag angesichts der zögernden Anfänge überstaatlicher Zusammenschlüsse eine in ihrer Bedeutung über engere innerstaatliche Bereiche hinausgehende Angelegenheit zuständigkeitsmäßig noch häufiger ihren Sitz finden als in jenen Zusammenschlüssen. Andererseits wird deren Notwendigkeit gerade durch die geschichtliche Erfahrung erwiesen, die zeigt, wohin der Individualismus der Staaten führt. Nimmt man hinzu, daß die Entwicklung der Technik die Mittel bereit stellen kann, um den Individualismus zur vernichtenden Anarchie werden zu lassen, so zeigt sich, wie wichtig es ist, sich auf das Subsidiaritätsprinzip auch für die Rechtsstellung des Staates zu höheren Lebenseinheiten zu besinnen.

Dieses Prinzip läßt die Wertbetonung des Staates als historisch bedingt erscheinen.

Es zeigt, daß die immer noch starke Anknüpfung der Rechtsbetrachtung an den Staat und seine Souveränität (im staatsrechtlichen Sinne als Eigenschaft des Staates als des höchsten herrschenden Wesens in seinem Gebiete) keine absolute Bedeutung, sondern das zeitbezogene, also relative, ja zu überwindende Ergebnis individualistischer Staatshaltung ist (nur daß bislang immer nur der Individualismus der Individuen, nicht derjenige der Staaten gesehen worden ist). Es stellt gegenüber diesem Individualismus der Individuen und der Staaten eine im ständigen Progreß fortschreitende Zuständigkeitsordnung auf, in der unter anderen Lebensseinheiten und -bereichen auch der Staat in die Erscheinung tritt und wie jeder andere Gesellungsbereich nur diejenige Zuständigkeit hat, die ein engerer Bereich nicht übernehmen kann und ein weiterer Bereich noch nicht zu übernehmen braucht, weil der Staat die betreffende Aufgabe zwar wegen ihrer die Einzelbereiche übersteigenden Bedeutung erfüllen muß, sie aber auch bei Anspannung aller seiner Kräfte erfüllen kann, ohne daß eine höhere Einheit zu der sachgerechten Erledigung im Interesse des Gemeinwohls der Menschheit gebraucht wird.

Damit sind Staat wie Einzelperson in den fortschreitenden Progreß des Subsidiaritätsprinzips eingefügt. Sie treten infolgedessen einander nicht mehr dualistisch gegenüber wie es im Absolutismus und Liberalismus der Fall war, wo Staat und Bürger sich — wenn auch mit umgekehrter Wertbetonung — als Einzelwesen gegenüberstanden. Infolgedessen ist durch das Subsidiaritätsprinzip auf einem wichtigen Gebiete menschlichen Daseins der im abendländischen Denken so tief und quälend verwurzelte Dualismus überwunden. Auf der anderen Seite bewahrt das Subsidiaritätsprinzip davor, in einen reinen Monismus staatlicher oder einzelmenschlich-individueller Art zu verfallen. Weder vom Einzelmenschen noch vom Staat noch von der Menschheit her wird die Ordnung des gesamten Daseins in einer Weise versucht, daß von einem einzigen Bereich dieses Daseins her, mag dieser einzige Bereich Einzelmensch, Staat oder Menschheit heißen, die übrigen Bereiche her bestimmt und gestaltet werden. Das Subsidiaritätsprinzip beläßt vielmehr dem Einzelmenschen wie seinen vielfältigen Gesellungen die Fülle des in ihnen wohnenden vielgestaltigen Lebens, formt den Zuständigkeitsgrundsatz, daß der einzelne Mensch wie jeder seiner Gesellungen so viel wie möglich selbst erledigen soll, und gewährt damit anstelle

p f l i c h t m ä ß i g e r E i n o r d n u n g i n d i e u n i f o r m i e r e n d e E i n h e i t d i e F r e u d e d e s S c h a f f e n s i n d e r E n t f a l t u n g g e g e b e n e r K r ä f t e u n t e r w e i t g e h e n d e r e i g e n e r V e r a n t w o r t u n g f ü r d a s e i g e n e D a s e i n u n d d e n e i g e n e n B e r e i c h , o h n e d a b e i d i e N o t w e n d i g k e i t a u ß e r a c h t z u l a s s e n , d i e g e g l i e d e r t e F ü l l e i m G e m e i n w o h l d e r M e n s c h e i t z u v e r e i n e n . S o m i t s t e l l t s i c h d a s S u b s i d i a r i t ä t s p r i n z i p a l s g a n z h e i t l i c h e s (u n i v e r s a l i s t i s c h e s) S y s t e m d a r , i n d e m d i e g e g l i e d e r t e , z u r E i n h e i t d e s G e m e i n w o h l s g e l e i t e t e V i e l h e i t m e n s c h l i c h e n L e b e n s s e i n e G r u n d t e n d e n z i s t . E s i s t i m b e s t e n S i n n e u n i v e r s a l i s t i s c h , w e i l e s e i n F o r m p r i n z i p i s t , w e l c h e s j e d e n f a l l s d a s G a n z e d e r m e n s c h l i c h e r k e n n b a r e n W e l t d u r c h w a l t e t .

6. Mit dieser Kennzeichnung des Subsidiaritätsprinzips als universalistisch wird zugleich Klarheit über die bildhaften Ausdrücke geschaffen, die bei der Erörterung jenes Prinzips verwendet zu werden pflegen. Derartige bildhafte Kennzeichnungen begrifflicher Verhältnisse haben auch in der Wissenschaft häufig dieselbe Bedeutung wie ein Symbol: das bildhafte Wort kennzeichnet nach dem Prinzip „Malen ist weglassen“ zusammengeballt und anschaulich den entscheidenden Sachverhalt. Gleichwohl ist auch in Fällen bildhaft-symbolischer Ausdrucksweise Wert darauf zu legen, daß das Denken nicht vom Bilde beherrscht wird, vielmehr Herr auch des Bildes bleibt und nicht dessen eigengesetzlicher Gedanklichkeit im Fortentwickeln des Gedankens unterliegt. Bei der Darstellung des Subsidiaritätsprinzips werden nun bildhafte Wendungen aus 2 Bildgruppen gebraucht. In der einen Gruppe ist die Vorstellung von „unten“ und „oben“ lebendig; hierdurch soll die geringere Macht der engeren Lebensinheit im Vergleich mit der umfassenderen bezeichnet werden. Denn wer „oben“ steht, scheint auch machtmäßig eine größere Reichweite zu haben. Der anderen Bildgruppe liegt das Bild konzentrischer Kreise zu Grunde, die sich um den Menschen als Mittelpunkt legen; hierdurch soll die geringere räumliche oder sachliche Ausdehnung des kleineren Bereichs gegenüber dem größeren anschaulich gemacht werden.

Im Rahmen der Ganzheitslehre ist insbesondere das Bild von den konzentrischen Kreisen beachtlich. Denn durch dieses Bild wird deutlich, daß der jeweils engere Lebensbereich in dem weiteren so eingefügt ist, daß der weitere Bereich mit seiner Zuständigkeit erst später zum Zuge kommt, ferner daß jeder Bereich eingefügt ist in das Ganze der sich zur Einheit des Gemeinwohls der Menschen zusammenfügenden Bereichswelt. Das Bild der konzentrischen Kreise ermöglicht es schließlich, dem unendlichen Prozeß des Subsidiaritätsprinzips zu immer umfassenderen

Daseinsformen klar zu machen. Das Bild der konzentrischen Kreise verdient also dort, wo es sich um die Hervorhebung des Ganzheitscharakters des Prinzips handelt, den Vorzug vor dem Bilde von „unten“ und „oben“. Denn dieses läßt die Einfügung des „unteren“ Bereichs in den „oberen“ Bereich höchstens hinsichtlich des jeweils unmittelbar über einem Bereich stehenden höheren Bereichs erkennen, nicht aber die Einfügung in die weiteren „oberen“ Bereiche. Das Bild von „oben“ und „unten“ hat dagegen seinen Wert zur Kennzeichnung der Machtpositionen; auch der größere sachliche und räumliche Umfang des „oben“ stehenden Gebildes und seine diesen größeren Umfang betreffende Zuständigkeit werden durch jenes Bild gekennzeichnet.

Wo beide Bilder dasselbe besagen, wird das von den konzentrischen Kreisen aus dem angegebenen Grunde vorzuziehen sein. Wo es dagegen auf die tatsächliche Macht, um den größeren sachlichen und räumlichen Umfang in der gebietsmäßigen oder arbeitsmäßigen Reichweite des Bereichsträgers ankommt, wird das Bild von „oben“ und „unten“ noch seine Verwendung finden können, vor allem, um gegenüber der Konstruktion des Obrigkeitsstaates von oben nach unten die Konstruktion eines subsidiären Verfassungssystems von unten nach oben zu beleuchten.

IV.

Diese allgemeinen Grundsätze lassen bereits das Bild einer durchgegliederten Staatsverfassung, ja den Umriss einer Gesamtorganisation der Welt auf Grund eines tief in ihrem Innern liegenden Ordnungsprinzips erkennen, das jedem Menschen und jedem seiner Lebensbereiche die seinen Kräften entsprechende Entfaltungsmöglichkeit beläßt. In einer solchen Verfassung würden sowohl die natürlichen Personen wie die Gemeinschaften und die Gesellungen der Menschen in einem sich immer weiter spannenden System von konzentrischen Kreisen stehen, von denen der jeweils engere vor dem weiteren zuständig ist, der jeweils weitere immer diejenigen Aufgaben wahrnimmt, welche der engere nicht mehr bewältigen kann, wobei zu denjenigen Aufgaben, die über die Fähigkeiten der jeweils einzelnen Bereiche hinausgehen, die Herstellung von Interessenausgleich, Frieden und Gerechtigkeit zwischen den einzelnen Bereichen gehört.

Dieses Gesamtbild wird nun in den Einzelheiten auszugestalten sein, wobei die Richtigkeit des Prinzips sich auch dadurch bewähren muß, daß es bis in den praktischen Wirkraum des Rechts hinein zu befriedigenden Lösungen führt.

1. Im subsidiär durchgestalteten Verfassungssystem steht der einzelne Mensch im Mittelpunkt als das erste (primäre) Sinn- und Wertgebilde mit eigener Zuständigkeit. Diese Zuständigkeit des Einzelmenschen erstreckt sich auf alle Aufgaben, Dinge, Obliegenheiten, die der für den Einzelmenschen überschaubare, ihm nach dem Gesetz der Nähe anvertraute, von ihm zu bewältigende Lebensbereich enthält. Folglich ist der einzelne Mensch primär zuständig für die zu seinem Dasein gehörenden, auf ihn überkommenen und durch ihn rechtmäßig erworbenen, von ihm beherrschbaren Sachen. In diesem den Menschen umgebenden Sachbereich beginnt bereits die Selbstverwaltung als ursprünglich-eigenes Prinzip⁶. Sie besteht in der Verwaltung, Nutzung und erstzuständigen, möglichst unbeschränkten Verfügungsbefugnis des Menschen über die zu ihm gehörenden Sachen, verbunden mit der verantwortungsbewußten Wahrnehmung dieser Aufgaben, also mit der Pflicht zu einer sachentsprechenden Obhut⁷, zur Pflege⁸ und zur Verwaltung im Interesse des Gemeinwohls. Denn bei sinnvollem Dasein kann es keine Willkür geben. Überdies enthält jede Zuständigkeit Recht und Verantwortung als untrennbare Einheit und führt damit zur Pflicht des Menschen gegen sich selbst und jeden anderen, auf den sich die Zuständigkeit nur irgendwie beziehen kann. Alles dies folgt aus der erkannten Doppelbestimmung des Menschen in Einsamkeit (Weltweite und Würde) und Gemeinsamkeit (Nähe und Liebe).

Somit gewinnen wir aus dem Subsidiaritätsprinzip im engsten Zuständigkeitskreise das Privateigentum als Rechtsinstitut und die — in Enzyklika Quadragesimo anno Ziff. 45—47 eingehend dargelegte — Doppelseitigkeit des Eigentums: seine Funktionen in persönlicher und sozialer Hinsicht.

⁶ Die Selbstverwaltung ist also nicht nur als Dezentralisation bis in den kleinsten Bereich des Einzelmenschen zu verstehen, wie die zentralistische Konstruktion lauten würde.

⁷ Der Eigentümer eines Stuhles hat also nicht das Recht, diesen nutzlos zu zertrümmern, wenn sein Nachbar keinen hat.

⁸ Die Pflicht des Eigentümers besteht nicht nur in Bezug auf Tiere, sondern für jede Sache.

Der primären Zuständigkeit des privaten Eigentümers folgen — wiederum nach unserem Grundprinzip — die subsidiär bestehenden Zuständigkeiten der Träger weiterer und immer weiterer Gesellungen und Bereiche. Diese Hilfszuständigkeiten (in des Wortes ursprünglichem und Folgesinne) werden in allmählich sich verbreiternder Reihenfolge dort Platz greifen, wo der Einzelne nicht mehr in der Lage ist, mit seinen Kräften und Fähigkeiten die Sachherrschaft auszuüben.

Damit ist sowohl für die gesetzgebenden Körperschaften, die allein eine verbindliche Ordnung der Eigentumsverfassung bis in die Einzelheiten hinein ausgestalten können, wie für die vorbereitende Erörterung von Eigentums- und Vergesellschaftungsfragen, die maßgebende Grundlage erreicht, von der aus entschieden werden kann, ob und in welchem Umfange an bestimmten Sachen oder Sachgesamtheiten privates Eigentum noch möglich ist oder ob nur das Eigentum in den Händen menschlicher Gesellungen zur vollkommenen Erfüllung der mit dem Eigentum innerlich gegebenen Aufgaben zureicht. Die Entscheidung über das Zureichen im konkreten Falle ist dann eine politisch zu gestaltende Entscheidung. Die Grundlage, die ein sachliches Argumentieren ermöglicht, ist dagegen ein Rechtsprinzip, nämlich das der Subsidiarität. Aus ihm geht zugleich hervor, daß nicht die dem alten Dualismus von Einzelmensch und Staat entsprechende Alternative von Privat- oder Staats-eigentum die allein bestehenden Lösungsmöglichkeiten enthält. Vielmehr sind auch hier die ganzheitlich in einander übergehenden Lebensbereiche in fortschreitender Folge zuständig. Für Sachen oder Sachgesamtheiten, zu deren sinnvoller Verwaltung der einzelne Mensch nicht mehr imstande ist, kommen also vor dem Staat Familie, Genossenschaften, Gemeinden, leistungsmäßig zusammengefaßte Gesellungen als Eigentümer in Betracht. Somit ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip das Privateigentum des Einzelmenschen als Rechtsinstitut⁹ ebenso wie der entscheidende Gesichtspunkt für die vertikale Ordnung der Eigentumsverfassung.

⁹ In den obigen Ausführungen ist das Privateigentum allein aus dem Zuständigkeitsgrundsatz des Subsidiaritätsprinzips hergeleitet. Man gelangt somit von diesem Prinzip her zu demselben Ergebnis wie bei den Überlegungen über die naturgegebene Sachhaftigkeit des Menschen, die von seiner Personhaftigkeit zu unterscheiden, nicht zu trennen ist. Auch aus der Sachhaftigkeit des Menschen folgt das Privateigentum als Institut. Das gleiche Ergebnis bei Verschiedenheit der Ausgangspunkte in den Überlegungen (Subsidiaritätsprinzip, Sachhaftigkeit) kann nicht Wunder nehmen. Denn sowohl jenes Prinzip wie der Gedanke der Sachhaftigkeit des Menschen sind naturrechtlicher Art. Das Naturrecht kann aber seinem Wesen nach selbstverständlich auch von verschiedenen Argumentationskreisen her immer nur zu demselben Ergebnis führen.

2. Nach dem Subsidiaritätsprinzip steht aber der Mensch nicht nur mit seinen Aufgaben, sondern schon mit seiner als sinnvoll gedachten Existenz im Mittelpunkt des sich um ihn ganzheitlich schließenden Systems. Daher ist bereits die sinnvolle Tatsache der menschlichen Existenz Grundlage für die primäre Rechtsstellung des Menschen im subsidiär gestalteten Rechtsbau einer Verfassung. Ist der Mensch der erste Zuständigkeitsträger, so muß er nicht nur in dieser Zuständigkeit, sondern bereits in seiner Trägerschaft rechtlich gesichert sein. Abgesehen von dem Schluß von der Zuständigkeit auf den Zuständigkeitsträger ist der erkannte zielstrebige Sinn des Subsidiaritätsprinzips, der im Menschen und seiner Entfaltung gefunden wurde, ein weiterer selbständiger Grund, um aus der Tatsache der sinnvollen Existenz des Menschen das Recht auf diese Existenz herzuleiten. Denn die Aufgabe des Rechts ist keine andere als die der Ordnung sinnvoller Lebensbeziehungen. Aus dem Zuständigkeitsgesichtspunkte und aus der teleologischen Stellung des Menschen im subsidiär gestalteten Staats- und Weltssystem ergibt sich somit das Recht des sinnvoll existierenden Menschen auf seine Existenz als primär bestehendes Recht. Damit ist die methodische Grundlage für die Erörterung der menschlichen Grundrechte gewonnen. Diese Grundrechte und die alsbald mit ihnen zu nennenden Grundpflichten des Menschen erhalten somit nach dem Subsidiaritätsprinzip ihr eigenes Gepräge. Auch sie lassen sich in aufeinander folgenden konzentrischen Kreisen darstellen. Im innersten Kreise stehen die Grundrechte und Grundpflichten des Einzelmenschen, die sich aus der Tatsache seiner Existenz hier-jetzt-so ergeben. Die aus der Tatsache der Existenz folgende Berechtigung auf diese Existenz ist dabei des näheren zu analysieren. Das Recht des Menschen auf seine Existenz enthält zunächst das Recht auf das unmittelbare Dasein selbst, mithin das Recht zu leben, das Recht auf die Unantastbarkeit von Leib und Leben vom Beginn des menschlichen Daseins bis zu dessen natürlichem Ende. Des weiteren gehören zum Recht auf die Existenz alle diejenigen Rechte, ohne die ein dem natürlichem Willen des Menschen entsprechendes Dasein in seinen Mindestanforderungen an Würde und Menschentum nicht möglich ist. In diese Gruppe fallen z. B. die Rechte des Menschen auf Bewegungs- und Gewissensfreiheit, auf Wohnung, Heimat, Ehre und Achtung des persönlichen Eigenbereichs, das Recht zu arbeiten, das Recht des Menschen, in seiner Familie zu leben, und das Recht auf freien Zusammenschluß mit anderen zu Vereinen und Versammlungen, deren

Zwecke den Strafgesetzen und den guten Sitten nicht zuwiderlaufen. Diesen Grundrechten entsprechen diejenigen Grundpflichten, die aus der Anerkennung der Grundrechte des anderen folgen. Mithin hat der Mensch die Pflicht, Leben, Gesundheit, Freiheit, Wohnung, Ehre, Arbeit, Ehe und Familie des Mitmenschen sowie alles, was dem anderen heilig ist, zu achten. Da das menschliche Dasein endlich ein Miteinanderleben ist, so ist der Mensch verpflichtet, dem anderen Menschen in derselben Weise zu dienen, wie er selbst von ihm, zumal in der Not, erwartet. Dies mag hier genügen, um den innersten Kreis der Grundrechtsstellung des Menschen zu kennzeichnen. Denn es kommt für das Subsidiaritätsprinzip nicht darauf an, die Grundrechte und Grundpflichten im einzelnen darzustellen, sondern die Einwirkungen jenes Prinzips auf die Grundrechtskonzeption selbst zu verdeutlichen.

3. Die Veränderung dieser Konzeption ergibt sich nun vor allem in den weiteren Lebenskreisen. Auch diese weiteren Kreise nehmen nach dem Subsidiaritätsprinzip die vollen mit ihrem Dasein und Wesen gegebenen Zuständigkeiten und Befugnisse wahr. Hierauf haben die weiteren Gemeinschaften und Gesellungen — kraft ihres Daseins nächst dem engeren Bereich — ein eigenes ursprüngliches Recht. Demgemäß legen sich auch bei den Grundrechten um den ersten Kreis der Grundrechte und Grundpflichten des Einzelmenschen die weiteren Kreise der Grundrechtsstellungen von Gemeinschaften und Gesellungen. Daraus folgt: es gibt Grundrechte der Ehe, Grundrechte der Familie, Grundrechte der Leistungsgemeinschaften, Grundrechte der örtlich gebundenen Korporationen, Grundrechte des Staates, Grundrechte von überstaatlichen Gesellschaftsformen, Grundrechte einer umfassenden Menschheitsorganisation, Grundrechte endlich von übernatürlichen Gemeinschaften im weltlichen Raum, Grundrechte also der Kirche. Alle diese Grundrechte haben zunächst einmal das Recht auf die Existenz der jeweiligen Gemeinschaft oder Gesellung zum Gegenstande. Aus dem Rechte auf diese Existenz folgen jeweils die der Art der betreffenden Gemeinschaft oder Gesellung entsprechenden Rechte gemäß deren besonderer Aufgabe und Zielsetzung. Demnach hat beispielsweise die Ehe das Recht auf Fruchtbarkeit, Unauflöslichkeit, sonstige Unantastbarkeit ihres Bestandes und auf ihre Ehre. Die Familie hat das Recht auf Arbeit, Wohnung, eigene Gestaltung ihres inneren Lebens, Schutz vor Angriffen, Erziehung der daraus hervorgehenden Kinder nach dem Willen der Eltern, Recht auf eigene Ehre. Die weiteren Gesellungen haben ebenfalls das Recht

auf Erfüllung der aus ihrem Bestande folgenden Aufgaben, insbesondere das Recht auf Wahrung derjenigen Werte, (des Guten, Schönen, Wahren, Heiligen), um deretwillen sie sich zusammengeschlossen haben oder geschaffen sind und um deren Verwirklichung sie in ihrem Innern ringen.

Hierbei werden sich aus der Vielfalt der Aufgaben, Interessen und Bestrebungen mannigfache Besonderheiten herausarbeiten lassen. Gemeinsam aber wird den aufgabenmäßig wie gebietsmäßig zusammengefaßten engeren innerstaatlichen Körperschaften sein das Recht auf Selbstverwaltung der in ihrem Bereich anfallenden, in ihrer Bedeutung nicht darüber hinausgehenden Angelegenheiten. Dieses Recht auf Selbstverwaltung kann bis zur Selbstgesetzgebung im engeren Raum, z. B. der Autonomie der Gemeinden, oder bis zur Befugnis der Selbstreinigung der einzelnen Gesellung, wie etwa bei der ärztlichen Ehrengerichtbarkeit, führen. Der Staat¹⁰ endlich hat das Recht auf Ordnung der äußeren Lebensbedingungen, der Rechte und Pflichten der in ihm zusammengefaßten Personen und Teilgemeinschaften nach dem Maße der Erfordernisse ihres irdischen Gemeinwohles, das Recht zum Zwange über alle Glieder des Staates, die sich nicht freiwillig dieser Ordnung unterwerfen, das Recht auf Bestrafung derer, die sich gegen das Gemeinwohl vergehen und das Recht auf Unabhängigkeit in seiner inneren Gestaltung und in der Ordnung seiner inneren Angelegenheiten, das Recht auf seine Ehre, das Recht zur Verteidigung seiner Rechte und der Rechte seiner Glieder gegenüber äußerer Gewalt und das Recht, mit ehrlichen Mitteln nach Geltung in der Völkerfamilie zu streben und sich gegen Zurücksetzung zu wehren. Die überstaatlichen Gesellungen sind schließlich berechtigt, für Ordnung, Verständnis und Wohlwollen im Verkehr der Einzelstaaten untereinander zu sorgen, Meinungsverschiedenheiten ihrer

¹⁰Die Aufzählung dieser staatlichen sowie der unten folgenden kirchlichen Grundrechte ist einem von P. Prof. Dr. Hirschmann S. J. in Büren (Westf.) aufgestellten Grundrechtskatalog entnommen, wie ich denn überhaupt Herrn P. Hirschmann die Einsicht in die oben kurz wiedergegebene Grundrechtskonzeption, die sich für mich als Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Verfassungsrecht darstellt, verdanke. Eine ähnliche Grundrechtskonzeption findet sich in der „Erklärung der Menschenrechte“, welche ein Ausschluß Kath. Gelehrter der Vereinigten Staaten von Amerika im Auftrage der National Catholic Welfare Conference dem Ausschuß der Vereinten Nationen für Menschenrechte zugeleitet hat und die in deutscher Übersetzung in der Herder-Korrespondenz vom April 1948 veröffentlicht worden ist. — Zum Thema der Menschenrechte vgl. *Politeia II* (1950), Heft 1 mit der dort zusammengestellten Bibliographie.

Staaten zu schlichten oder zu entscheiden, die einzelnen Staaten, erforderlichenfalls mit Gewalt, zur Wahrung des Friedens anzuhalten und sie auch sonst zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Staatengesellschaft zu veranlassen. Die Kirche hat endlich das Recht auf Wahrung ihres von allen naturhaften Gemeinschaften innerlich unabhängigen und ihnen wesenhaft übergeordneten Gemeinschaftslebens, auf Freiheit in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Ordnung des Gottesdienstes der Gläubigen, das Recht auf Ehre und auf Schutz ihres Daseins, ihrer Einrichtungen und ihrer Rechte durch die rechtsschützenden, insbesondere staatlichen und überstaatlichen Gesellungen, endlich auf die Erfüllung des gesamten Lebens mit christlichem Denken oder — wie P. Hirschmann formuliert — „auf die Durchdringung aller persönlichen und sozialen Bereiche des menschlichen Lebens unter der Rücksicht ihrer Hinordnung auf die Gemeinschaft mit Gott in Christus als das letzte Ziel des Menschenlebens hinieden“.

Dies führt zusammengefaßt zu der Erkenntnis:

Auch bei den Grundrechten und Grundpflichten des Menschen ist die alte dualistische Gegenüberstellung von Einzelnem und Staat überwunden. So wie sich das menschliche Zusammenleben in immer weiteren Kreisen aufbaut, so haben alle diese Lebensbereiche ihre Grundrechtsstellungen und die aus ihnen folgenden Grundrechte und Grundpflichten. Damit ist die dualistische Grundrechtskonzeption einer vom Subsidiaritätsprinzip geleiteten ganzheitlichen Grundrechtskonzeption gewichen. Aus der durch das Subsidiaritätsprinzip geordneten Reichweite jeder Lebenseinheit folgen die Rechte, die diese Reichweite zur Ausgestaltung bringen.

4. Entsprechend diesen Grundrechtsstellungen sind die Eigenbereiche mit Leben, Aufgaben und Zuständigkeiten gefüllt. Die Ehe als sakramental begründete Gemeinschaft und die Familie als die sich unmittelbar auf ihr erhebende engste Gesellung haben ihre naturgegebenen Rechte und Pflichten nach innen wie nach außen. Der Mindestumfang dieser Rechte und Pflichten (als minimum standard des internationalen Rechts) wird in den verschiedenen Zeiten und Räumen derselbe sein, während die näheren Ausgestaltungen der persönlichen Beziehungen und die vermögensrechtliche Seite wechselnden Auffassungen unterliegen. Bei den weiteren Gesellungen werden Reichweite und Aufgaben von den jeweiligen — zeitlich und räumlich verschiedenen — Entwicklungsstufen des Lebens

jener Verbindungen abhängen. Der Umfang der Selbstverwaltung wird also der Reife und Leistungsfähigkeit der Gesellungen entsprechen. Dabei sind die berufsständischen Bereiche gegenwärtig bald mehr (Ärzteschaft!), bald weniger (Wirtschaft!) als geschlossene Gebilde vorhanden. Von Staats wegen kann insofern nichts geschaffen werden, wenn nicht künstliche, d. h. in Wahrheit nur dezentralisierte „Korporationen“ entstehen sollen. Vielmehr müssen die Gesellungen von innen her — in dem anderen Bilde: von unten nach oben — wachsen; der Staat hat sich darauf zu beschränken, das ordentliche (d. i. ein das Gemeinwohl nicht störendes) Wachsen zu fördern und zu überwachen. Demgemäß können berufsständische, wirtschaftliche und kulturelle Bereiche, durch welche die verschiedenen Lebenswerte dargestellt werden, entstehen. Wo sie vorhanden sind, haben sie ein Recht auf Eigenleben im Rahmen der allgemeinen Ordnung entsprechend der Tatsache ihrer Eigenexistenz. Da sie dem Gemeinwohl dienen, werden sie grundsätzlich den Charakter von Körperschaften öffentlichen Rechts haben. Dasselbe gilt für die Gesellungen auf räumlicher Grundlage: wie Gemeinden, Kreise, Provinzen. Auch sie haben ein ursprüngliches — nicht vom Staate abgeleitetes — Recht auf Selbstverwaltung, womit sich die viel erörterte Streitfrage nach der originären oder derivativen Rechtsstellung der Gebietskörperschaften mittels des Subsidiaritätsprinzips einfach löst. Diese Gebietskörperschaften werden sich im Staat allgemeiner bilden als die aufgabenmäßig bedingten Leistungsgemeinschaften; denn die räumliche Nähe ist in den menschlichen Gesellungen auch bei einfachsten Lebensformen vorhanden, während für die berufliche Nähe eine gewisse Bevölkerungszahl erforderlich ist, schon damit die Arbeitsteilung zum Vorhandensein von mehreren Vertretern jedes Berufes führt. Wie die Selbstverwaltung aller dieser Körperschaften ist allen die Verbandsaufsicht gemeinsam. Sie kann nach dem Subsidiaritätsprinzip keine vollinhaltliche Leistungsgewalt, also keine Dienstaufsicht sein. Die Verbandsaufsicht ist vielmehr beschränkt auf die innerhalb des Gesamtbereichs, insbesondere also auf die zwischen den Körperschaften bestehende Ordnung. Somit erhält die klassische Formel der Verbandsaufsicht über Selbstverwaltungskörperschaften (s. rev. Pr. Städteordnung von 1831), wonach der Staat auf die Gesetzeskontrolle beschränkt ist und auf die Sorge, daß „der geordnete Gang der Verwaltung eingehalten wird“, durch das Subsidiaritätsprinzip ihre tiefe Begründung. Jene Formel erweist sich ferner wegen unseres Prinzips ohne Weiteres als

anwendbar auf jede Art von Verbandsaufsicht, also auch auf die Aufsicht gegenüber Leistungsgemeinschaften und kulturellen Gesellungen aller Art.

5. Aus diesen Überlegungen folgen endlich mittelbar konstruktive Erkenntnisse für das Wesen der juristischen Personen und für die Frage ihrer Teilnahme am gesamtstaatlichen Leben.

a) Über der Einzelpersönlichkeit erhebt sich als erste natürliche und zugleich sakramental gebundene Gemeinschaft die Ehe. Sie wird im allgemeinen lediglich als eine Rechtsbeziehung zwischen zwei Menschen verschiedenen Geschlechts gesehen. P. Hirschmann hat jedoch wiederholt¹¹ darauf hingewiesen, daß auch die Ehe als solche Rechtspersönlichkeit im Sinne eines mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Rechtsinstituts haben müsse. Hierin kommt — mag man der Konstruktion als juristische Person folgen oder nicht — jedenfalls der im Vergleich mit den sie bildenden Personen eigenständige Rechtscharakter der Ehe zum Ausdruck, die als solche eine bestimmte Rechte- und Pflichtenstellung auch im öffentlichen Leben mit eigenen Grundrechten und Grundpflichten enthält. Damit befinden wir uns kraft des Subsidiaritätsprinzips auf dem Wege, in die Gemeinschaft und Gesellungsformen der Menschen, über die bisherige Lehre von den juristischen Personen hinaus neue Grundlagen zu gewinnen. In dem uralten Streit um das Wesen der juristischen Personen hat bereits Helfritz klargestellt, daß die juristische Person nichts anderes sein kann als die kurze Bezeichnung für einen Tatbestand, bei dem eine menschliche Gesellung oder Gruppe als solche Trägerin von Rechten und Pflichten ist. Ausgangspunkt kann hierbei nicht allein die staatliche Verleihung oder Zubilligung der Rechtspersönlichkeit sein. Vielmehr ist von den naturgegebenen Rechtskreisen auszugehen und ihre mit ihrer Existenz gegebene Eigenständigkeit und damit verbundene Fähigkeit zu sehen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Vom Standpunkte des geltenden positiven Rechts aus wird man daher bei der Ehe zwar noch nicht sagen können, daß sie juristische Person in dem staatlichen Sinne dieses Begriffs sei, wohl aber wird man ihre Eigenständigkeit und Fähigkeit, Existenzrechte geltend zu machen, vom Standpunkte des natürlichen Rechts und infolgedessen auch bei dessen Einwirkung auf das Verfassungsrecht nicht außer acht lassen können und

¹¹ So insbesondere auf einem vor der Kath. Studentengemeinschaft Münster am 20. Februar 1949 zu Gemen (Westf.) gehaltenen Vortrage.

dürfen. Ebenso hat — ohne vom Standpunkte des positiven staatlichen Rechts aus juristische Person zu sein — die unmittelbar auf der Ehe aufbauende und in dem Elternpaar in der Ehe selbst zu ihrem schöpferischen Teil bestehende Familie einen natürlichen eigenen Lebensbereich, dessen besondere Wirklichkeit auch im Rechtsleben zu beachten ist. Infolgedessen ist die zu einem wesentlichen Teil in der sakramentalen Gemeinschaft der Ehe vorhandene, sich aus der Zweiheit zur Dreiheit und Vielheit ausgestaltende Gesellung „Familie“ ein selbständiges Rechtsgebilde, das als solches eine bestimmte Rechte- und Pflichtenstellung im öffentlichen Leben erhält. Damit ergibt sich auch für die Familie vom natürlichen Recht her die Fähigkeit, selbständiger Träger von Grundrechten und Grundpflichten zu sein.

b) Die weiteren Gesellungen, die den weiteren Lebenskreisen entsprechen, münden in die bisherige allgemeine Lehre von der juristischen Person ein. Aber auch in diese Lehre wird durch die Besinnung auf die natürliche formende Kraft in jenen Gesellungen Klarheit in Gestalt eines einfachen Systems gebracht: Bindemittel für die weiteren menschlichen Gesellungen sind entweder die Gemeinsamkeit des Raumes nach dem Gesetz der physischen Nähe oder die Gemeinsamkeit der Aufgabe nach dem Gesetz der geistigen Nähe. Infolgedessen gewinnen wir aus dem Subsidiaritätsprinzip nicht allein die Wiederbesinnung auf die natürlichen ersten Grundlagen der juristischen Person, wie sie bereits Beseler, Otto von Gierke und Helfritz in der Lehre von der juristischen Person als einer „realen Verbandsperson“ (Verbundenheit der „Menschen von Fleisch und Blut“ zu einer realen Einheit) entwickelt haben. Vielmehr erhalten wir zugleich auch ein System der juristischen Personen, indem wir die räumlich bedingten Gebietskörperschaften von den aufgabenmäßig bedingten Leistungsgemeinschaften (Ausdruck von Nell-Breuning) unterscheiden.

c) Daß es sich hierbei wieder um mehr als ein die Übersicht erleichterndes Einteilungsprinzip handelt, zeigt die aus ihm folgende weitere Überlegung: im Verfassungsrecht spielen die Fragen des Ein- oder Zweikammersystems und Probleme des Föderalismus eine gewichtige Rolle.

Die gesamte Problematik wird nun m. E. durch die gefundenen Unterscheidungen vereinfacht und erhellt. Die natürliche Person spiegelt sich

in der auf der Breite und Mündigkeit¹² des betreffenden Staatsvolkes aufbauenden ersten Kammer, die durch die Wahl seitens aller zu einem bestimmten Lebensalter gelangten Staatsbürger geschaffen wird. Die zweite Kammer baut auf den juristischen Personen auf, die in ihr die Vertretung finden wie die natürlichen Personen in der ersten Kammer. Hierbei ist bereits jene Deutung der juristischen Person als Eigengebilde vorausgesetzt, in denen die betreffenden Gesellungen und Lebensbereiche Wirklichkeit und Einheit auch für das Auftreten im öffentlichen Leben erlangen, also statt der Breite die Tiefe, statt der einfachen Mündigkeit die Reife, die Bedürfnisse des Raumes und der wirtschaftlichen Interessen sowie vor allem die lebensgestaltenden Ideen in die Erscheinung treten lassen.

Der Einteilung der die hinter ihnen stehenden Lebensbereiche fühlbar machenden juristischen Personen in die Gebietskörperschaften und Leistungsgemeinschaften entsprechen dann die beiden Formungen, die bei der zweiten Kammer im Verfassungsrecht möglich sind und die tatsächlich vorkommen, die unter den Bezeichnungen Bundesrats- und Senatsprinzip zusammengefaßt werden. Im Bundesrat (Staatenhaus) werden die durch die räumliche Verbindung der Menschen geformten Gebietskörperschaften als solche vertreten. Im Senat (im „Rat“) finden dagegen die Leistungsgemeinschaften als solche mit den von ihnen verkörperten Wertbereichen ihre Repräsentation.

Demgemäß lassen sich schließlich auf Grund der Zweiteilung der juristischen Personen auch zwei Arten des Föderalismus unterscheiden. In der ersten Art wird das Bündnis (eben das foedus) gebildet durch die raummäßig gebundenen Körperschaften, in der zweiten Art durch die die wirtschaftlichen Interessen und geistigen Werte wiederpiegelnden Leistungsgemeinschaften.

V.

Das mag hier genügen, um den Verfassungsbau aus dem Subsidiaritätsprinzip in seinen ersten Umrissen zu kennzeichnen. Er beruht auf den natürlichen Gegebenheiten, Bindungen, Gemeinschaften und Gesellungen des Menschen, gibt ihm Würde und Verantwortung,

¹² Diese Grundbegriffe hat Ernst von Hippel (Köln) geformt (s. z. B. seine Schrift „Vom Wesen der Demokratie“ 1948).

schließlich Arbeit in dem Umfange, den der einzelne und seine Gesellungen zu leisten vermögen. Er vermeidet die Überbetonung des Staates ebenso wie seine Mißachtung. Er stellt den Menschen und seine Lebensbereiche, darunter den ergänzend, helfend, ordnend eintretenden Staat in das Ganze der Welt und erstrebt eine Ordnung der Menschenliebe und Gerechtigkeit im Innern des Staates und zwischen den Staaten. Man könnte einen solchen auf dem Subsidiaritätsprinzip aufgebauten, in den konzentrischen Kreisen, die von dem Einzelmenschen zum Kosmos führen, stehenden Staat als den harmonischen Staat kennzeichnen. Er verwirklicht in Idee und Zielsetzung den Gedanken der Selbstverwirklichung der menschlichen Persönlichkeit ebenso wie er sich zum Reichtum und der Vielfalt menschlicher Bestrebungen und Gesellungen bekennt, ohne seine Aufgabe zu vergessen, die Ordnung, den Ausgleich, den Frieden herzustellen. Wie er im Innern die Macht nur hilfsweise (in des Wortes doppelter Bedeutung) ausübt, so ist auch zwischenstaatlich die Macht für ihn kein Selbstzweck oder auch nur erstrebenswert. Er ist mit den anderen Staaten eingefügt in die Staaten-, Völker- und Kulturgemeinschaft der Menschen in immer umfassenderen, hilfsweise — ordnend und helfend — eintretenden überstaatlichen Gesellungen. In diesem Gesamtbau aufeinander folgender, subsidiär zuständiger Gesellungen erscheint der Staat immer weniger als etwas Besonderes (immer weniger als aliud) im Vergleich mit den anderen im Gesamtaufbau der Menschheit subsidiär zuständigen Gesellungen. So wird das Ganze der menschlichen Ordnung durchwaltet von denselben Prinzipien: formal durch das Prinzip der Subsidiarität, materiell durch die Gedanken der Ordnung, der Gerechtigkeit, des Gemeinwohls, zielmäßig (teleologisch) durch die Entfaltung von Menschsein, Menschenwürde und helfender Menschenliebe zwischen den Menschen und ihren Gesellungen und daher auch in und zwischen ihren Staaten. So ist das Subsidiaritätsprinzip zugleich Mittel und Weg zum harmonischen Staat und zur Harmonie der Welt.



A. F. UTZ

DIE SUBSIDIARITÄT ALS AUFBAUPRINZIP DER
DREI ORDNUNGEN:
WIRTSCHAFT, GESELLSCHAFT UND STAAT

Es ist eigentlich verwunderlich, daß wir an der aristotelischen Definition des Staates als einer „vollkommenen Gesellschaft“ mit Zähigkeit festhalten und dennoch von einem dreifachen Aufbau des gesellschaftlichen Lebens reden, in der Form der drei Namen Wirtschaft, Gesellschaft und Staat. Denn entweder müßten wir getreu der aristotelischen Definition den dreigestuften Aufbau preisgeben, indem wir mit dem aristotelisch-totalitären Denken die Wirtschaft samt der Gesellschaft als eine spezifisch staatliche Funktion erklären, oder aber wir unterstreichen die wirkliche Unterscheidung der drei Ordnungen und nehmen konsequenterweise vom aristotelischen Staatsbegriff Abstand, indem wir ihn ganz aufgeben oder doch wenigstens empfindliche Einschränkungen anbringen. Die Erkenntnis dieser notwendig gewordenen Interpretation im Sinne der wirklichen Unterscheidung der drei Ordnungen führt unmittelbar zur Erkenntnis der Subsidiarität der Gesellschaft gegenüber der Wirtschaft, und des Staates gegenüber Wirtschaft und Gesellschaft.

Nachdem in den vorausgegangenen Artikeln der Sinn des Subsidiaritätsprinzips bereits dargestellt worden ist, erübrigt es sich hier, nochmals zu sagen, was darunter zu verstehen ist. Mit Recht haben sowohl Van der Ven

wie auch Küchenhoff auf die formale Eigenart des Subsidiaritätsprinzips hingewiesen, das seine innere Bestimmung erst durch die naturgegebene Teleologie von Individuum und Gesellung und die jeweils wirkliche Situation empfängt. Dasselbe gilt auch hier: nicht aufgrund einer apriorischen Vorstellung einer Grundnorm wird eine Dreiteilung vollzogen, sondern die drei Ordnungen sind zunächst als verschiedene Ordnungen festzustellen, ihre innere Zweckbestimmung gesondert zu erkennen und daraus ihre gegenseitige Zuordnung, ihr Aufbau, zu ermitteln, woraus sich als Resultat die Subsidiarität als Forderung ergibt.

I.

Der einseitig soziologische Staatsbegriff: der etatistische Gesellschaftsbegriff

Wenngleich die Privatordnung bei Aristoteles nicht wie bei seinem Lehrmeister Plato zum reinen Teil des staatlichen Gebildes wurde, so blieb doch reichlich viel von der Analogie des „großen Menschen“ übrig. Die aristotelische Teleologie beharrte mit Zähigkeit auf dem Gedanken, daß das Unvollkommene im Vollkommenen seine Existenz verliere. Das einzelne gesellschaftliche Gebilde erschien diesem aristotelischen Denken hinsichtlich der Beschaffung der zum vollmenschlichen Leben notwendigen Mittel viel zu schwach, als daß es einer eigenen, vom Staat verschiedenen Wertschätzung würdig gewesen wäre. Das nur in seiner letzten Vollendung gewogene Gemeinwohl ist der zentrale Begriff, um den Aristoteles das gesamte gesellschaftliche Leben gruppiert, ja noch viel mehr, um dessentwillen er es überhaupt erst als wirklich erklärt. Das Gemeinwohl in dieser Fassung ist aber das Gut des Staates. Gesellschaft und Staat sind darum eins. Und die Tugend, welche dem bonum commune dient, ist nichts anderes als die justitia legalis, die Gerechtigkeit nach dem Gesetz.

Ogleich das Mittelalter die aristotelische Definition übernahm, so war es andererseits durch die christliche Geisteshaltung doch gefeit genug, den notwendigen Folgerungen, die sich aus einem solch soziologischen Staatsbegriff ergaben, zu widerstehen. Der Staat als „vollkommene Gesellschaft“ wurde so nur noch mehr oder weniger zum örtlichen Schauplatz, auf welchem sich das sonst freie gesellschaftliche Leben abspielte. Das Machtelement im Sinne des zwingenden Rechts, das an sich

notwendigerweise im Staatsbegriff beschlossen liegt und sogar einen wesentlichen Teil darin ausmacht, war durch die Orientierung an der freien natura humana bedeutend gemildert. Dafür sorgte auch die Kirche, die ihrerseits mit moralisch durchgreifender Autorität von sich behauptete, daß sie nicht minder eine „vollkommene Gesellschaft“ sei als der Staat.

Die wachsende Entfernung von diesem kirchlichen Geiste und von den Grundfesten des mittelalterlichen Naturrechtsdenkens hat die Dämme eingerissen, welche bisher die verhängnisvollen Folgen der kritiklosen Annahme des aristotelischen Staatsbegriffes zurückhielt. Dazu kam in der Industrialisierung die stets wachsende Vergesellschaftung des wirtschaftlichen Prozesses und im Gefolge die Formung der Gesellschaft entsprechend der Wirtschaft, die mehr und mehr das Gemeinwohl bestimmte und damit Gesellschaft und Staat zur Verschmelzung brachte. Man mag vom marxistischen Materialismus halten, was man immer will, Tatsache ist, daß die Ausweitung des wirtschaftlichen Gefüges ins Gesellschaftliche hinein den sozialistischen Begriff von Wirtschaft und Gesellschaft und in der Folge auch des Staates geradezu aufdrängte. Die moderne Wirtschaft mit ihrer weitverzweigten Arbeitsteilung, mit der notwendigen Einbeziehung auch des letzten Stückchens an Boden in das wirtschaftliche Gesamtgeschehen, mit ihren vom Staate gestützten Kreditwesen, hat das materielle Dasein und Wohlergehen des einzelnen vom Wohlbefinden der Gesamtheit abhängig gemacht. Es kann heute kaum einer auch nur das geringste Konsumgut für sich selbst produzieren, und wäre es auch nur das karge Gemüse für einige Mahlzeiten, ohne durch das Wohlergehen oder Wehe des ganzen Wirtschaftsprozesses berührt zu sein. Wenn es nicht die Steuern sind, die sein Fleckchen Erde belasten, dann ist es zumindest der Ankauf von Samen, Dünger oder einem Gerät, was den Kleingärtner auf den Markt (oder wenigstens in eine Auseinandersetzung mit dem Markt) zwingt und ihn so in schicksalhafte Begegnung mit der gesamten wirtschaftenden Gesellschaft bringt. Damit aber scheint die Wirtschaft wirklich zum Rang des Gemeinwohls schlechthin herangewachsen zu sein, so daß sie angesichts dieser grundsätzlichen Bedeutung zum Erstgegenstand der Politik zu werden scheint, zum Gegenstand der Staatsgewalt, die darüber entscheidet, sei es in einem Parlament, sei es in allgemeiner Volksabstimmung, sei es in diktatorischen Maßnahmen. Und da das gesellschaftliche Leben in seinem wesentlichen Teil von der Wirtschaft beeindruckt erscheint, möchte man

zur Annahme neigen, daß die gesellschaftliche Seite zusammen mit der Wirtschaft eben das darstellt, was man mit Gemeinwohl schlechthin bezeichnet, also einzig dem Urteil des Politikers unterstellt sei.

Wer die marxistische Theorie von der naturhaften Entwicklung des Klassenstaates aus einem notwendigen wirtschaftlichen Prozeß ablehnt und mit Oppenheim die Klassen als ein politisches Ergebnis der Eroberung durch stärkere Mächte ansieht, kommt im Grunde zum selben Ergebnis, nämlich zum Staat, der die gesamte gesellschaftliche Formung aufsaugt, zu einem politischen Gesellschaftsbegriff und ebenso einem zugespitzten soziologischen Staatsbegriff. Oppenheim selbst sieht in der modernen Wirtschafts- und Kulturentwicklung die notwendige Tendenz zur stets größeren Kompetenz der Staatsgewalt, weil eben die Entwicklung nach seiner Auffassung ins Große und damit in den Bereich des öffentlichen, allgemeinen Wohles strebe. Er sieht dabei die ungeheuren Gefahren, welche den Individualrechten erstehen können, und rät zu einem ausgeklügelten rechtlichen Präventivsystem. Aber auch damit ist der Sache wenig gedient, weil es bei ihm doch immer der Staat ist, der soziales Recht schafft und erteilt.

II.

Unterscheidung von Staat und Gesellschaft.

Die Begrenzung des Gemeinwohlbegriffes.

Es sei zur Vermeidung folgeschweren Mißverständnisses vorausgeschickt, daß zunächst vom Staat an sich die Rede ist, d. h. vom Staat der reinen Philosophie. In der reinen Philosophie ist von diesem oder jenem Staat, oder überhaupt von einem einzelnen Staat nicht die Rede, sondern es wird nach der Idee des Staates gefragt. In Wirklichkeit kann kein einzelner Staat von sich behaupten, er sei der Staat. Er ist ein Staat, ein möglicher und auch ein wirklicher Staat unter vielen andern. Diese Idee des Staates ist nicht im realmetaphysischen Sinne Platons verstanden, sie ist eine Abstraktion, zwar abgelesen an der natura humana, aber als solche nirgendwo existent. Zur konkreten Gestaltung des Staates gehört darum auch nicht nur eine einfältige Anwendung der allgemeinen Staatsidee, sondern es bedarf darüber hinaus einer schöpferischen Konkretisierung, allerdings im Rückblick auf das Urbild, den Staat überhaupt.

1. Gesellschaft und Recht. — In dieser absoluten Sicht bedeutet der Staat den letzten Abschluß sämtlichen gesellschaftlichen Tuns, also wirklich die vollkommene Gesellschaft, das Letzte in der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt. Es ist darüber quantitativ nichts mehr denkbar, was noch irgendwie als Gesellschaft bezeichnet werden könnte. Das will besagen, daß hier die Rechtsordnung ihre letztgültige Krönung empfängt. Und zwar aus dem Grunde, weil die Gesellschaft überhaupt durch das Recht definiert wird. Diese Feststellung mag überraschend kommen, zumal wir hier von einer Gesellung sprechen, die jenseits des reinen Zweckverbandes im Sinne der *natura humana* einen Zusammenschluß von Persönlichkeiten bedeutet, also im Grunde von der von Hengstenberg im Anschluß an Tönnies mit „Gemeinschaft“ bezeichneten Gesellung. Diese aber scheint eben gerade nicht der Rechtssphäre anzugehören. Hierzu ist folgendes zu sagen.

Gemeinschaft gibt es, wie bereits Hengstenberg überzeugend dargestellt hat, nur bei gemeinsamem Ziel. Selbst die Freundschaft wird von diesem Ziel her bestimmt. Man kann diese nicht einfach als eine bestimmte Beziehungseinheit definieren, sofern man nicht auf rein ontologische Kategorien zurückgreifen will und damit sich außerhalb der sittlichen Ordnung stellt, zu welcher aber die Freundschaft wesentlich gehört. Die Freundschaft ist zwar kein Zweckverband im Sinne individualistischer Nützlichkeitsüberlegungen, kein Bund, in welchem jeder mit Hilfe des andern das „Seine“ retten möchte. Sie hat aber dennoch ein Ziel, eben die Gemeinsamkeit zweier Menschen, von denen jeder den andern sucht und dem andern zugesellt sein will. In diesem Sinne können alle Menschen einander verbunden sein, sofern alle ohne Überlegung auf Recht oder Unrecht einander zugetan sind, einander helfen, das Leben menschenwürdig zu gestalten, und zwar keineswegs aus egoistischem Interesse, sondern aus der Gemeinschaft der Liebe zueinander und zu einem Gegenstand, der alle begeistert. In letztem Betracht besteht diese Liebe nur auf dem Urgrund der Liebe zu Gott, der allen gemeinsam ist, weshalb Thomas v. Aquin den Begriff des „gemeinsamen Zieles“ auch auf ihn mit vollem Recht anwendet (wesentlich religiöse Struktur der Ethik). Rein philanthropische Liebe mag tatsächlich Menschen zu wahrer Freundesgemeinschaft verbinden, in der Ordnung der letzten Werte aber gilt sie nur, sofern sie vom Streben zu Gott bewegt ist. Der Theologe sieht hier tiefer als der Philosoph.

Die Freundschaft ist aber nicht der einzige Typ einer Gesellung jenseits des reinen Zweckverbandes. Es gibt noch ein ganz anders geartetes Gemeinwohl, das vielleicht nicht so ideal ist, aber dafür den Begriff des ‚gemeinsamen‘ Wohles noch schärfer ausprägt. Stellen wir uns vor, daß die Menschen einander nicht nur deshalb verbunden sind, weil einer den andern tatsächlich liebt und sucht, sondern weil einer des andern *b e d a r f*, und zwar nicht etwa nur, um seinen persönlichen Vorteil zu finden, sondern um überhaupt seine Lebensaufgabe zu erfüllen. Wir alle haben gemeinsame Kulturaufgaben, zu welchen auch die Gestaltung der Wirtschaft gehört, die wir einfach nicht erfüllen können, ohne daß einer dem andern sich verbindet. Wir sind aufeinander angewiesen. Wir sind durch unsere Natur zur Gemeinschaft gezwungen, und zwar ist einer durch den andern gezwungen, weil der Ausfall des einen einen Nachteil für den andern bedeutet. Hier taucht ein ganz neuer Begriff von Gemeinsamkeit auf, der in der freundschaftlichen Gemeinschaft nicht gegeben ist: der Anspruch auf Hilfe und Mitleistung. Das einfachste Beispiel ist hierfür die Eigentumsfrage. Die eine, nur einmal existierende Welt ist in den Dienst aller Menschen gestellt, und zwar zunächst unterschiedslos. So sehr das Privateigentum seine Berechtigung hat, so bleibt doch immer ein Grundrecht aller, nämlich das Recht auf Existenz und zwar vollmenschliche Existenz aus dieser einen Welt, die nur einige unter sich teilen möchten. Das Privateigentum ist darum ein wesentlich bedingtes Recht, da es nur so lange besteht, als das Menschenrecht anderer nicht verletzt wird. Die Existenzsicherung eines jeden ist darum trotz aller privaten Ordnung ein Gemeinschafts Anliegen. Ähnlich sind alle Aufgaben, die uns Menschen verbinden, weil wir an die gleiche materielle Welt gebunden sind (im Grunde handelt es sich um den Kulturauftrag Gottes an den Menschen), in gemeinsamer Leistung zu lösen. Es handelt sich also um ein ganz anderes Gemeingut als wir etwa in Gott finden, der uns alle verbindet. Während der einzelne geschaffene Geist Gott anhangen kann, ohne durch die persönliche Sündhaftigkeit eines andern geschaffenen Geistes im eigenen Glück gehindert zu sein, wird die Kulturaufgabe des Menschen als das Resultat aller Bemühungen aufgefaßt, die alle Menschen zu leisten haben. Jeder gibt also nur einen Teil zur Ganzheitslösung. Und jeder muß einen Teil geben, weil sonst der Teil des Nächsten vernichtet oder beschränkt würde. Was will dies anderes besagen, als daß wir uns auf dem Gebiete der Gerechtigkeit befinden? Die Liebe teilt nicht ab, sie teilt mit, d. h. sie verbindet. Sie ist übrigens ein typisches Merkmal des

Geistes als solchen. In der materiellen Welt aber müssen wir notwendigerweise teilen. Wir können zwar durch die Liebe dieses Moment des gerechten Verteilens in etwa verdecken. Es bleibt aber doch der Untergrund: die Forderung der Gerechtigkeit. Wäre nämlich die frei mitteilende Liebe nicht, so bestände immer noch der Anspruch eines jeden Menschen auf einen Teil der Erdengüter. Man glaube aber nicht, es sei mit der Aufteilung des Bodens allein getan. Es handelt sich vielmehr um eine gemeinsame Aufgabe materiell-geistiger Art, die Kultivierung der menschlichen Natur. Diese gemeinsame Aufgabe verpflichtet den einzelnen Menschen um der Gerechtigkeit willen im Hinblick darauf, daß sie von vielen geleistet werden muß und nur von den vielen gemeinsam geleistet werden kann, und zwar besteht diese Verpflichtung, bevor überhaupt ein Kontrakt geschlossen wird. Es ist jene Gerechtigkeit, die der positiven Willenssetzung, sei es des Staates oder von Kontrahenten, vorausgeht und die den Namen *Justitia socialis* trägt.

Es gibt also nach den bisherigen Feststellungen eine doppelte Gesellung: 1. der reine Liebes- und Freundschaftsbund, den wir „Gemeinschaft“ nennen wollen, 2. die rechtlich geformte Gesellung, aufbauend auf dem durch die Natur geforderten Recht, die natürliche „Gesellschaft“.

Man denke bei letzterer Form der Gesellung keineswegs an irgendwelche Interessen- und Zweckverbände, die man im Sinne von Tönnies sonst Gesellschaften nennt. Selbstverständlich gibt es auch solche. Doch reden wir hier nicht davon, weil es uns einzig um die von der Natur vorgezeichneten Linien geht. Die Gesellschaft in dem Sinne einer natürlichen rechtlich geordneten Gesellung, wie wir sie soeben näherhin umschrieben haben, gehört in Tönnies-scher Terminologie in die Kategorie der „Gemeinschaften“. Es sei aber besonderer Wert darauf gelegt, gegen die Auffassung eines Großteils von Soziologen die naturhafte Gesellschaft auf die Basis des Rechts zu stellen zum Unterschied von der über dem Recht stehenden Freundesgemeinschaft. Wenn man von Gesellschaftsreform spricht, hat man in erster Linie an eine institutionelle Reform zu denken, an eine Zuständereform.

Natürlich bedarf diese rechtliche Formung des sittlichen Verwirklichers. So sehr darum in der systematischen Abgrenzung die zwei genannten Formen der Gesellung unterschieden werden müssen, so sehr muß zur vollwirksamen und dauerhaften Verwirklichung die sittliche Reform vorausgeschickt werden, d. h. es sind vordem die auf rein sittlicher Basis gegründeten menschlichen Freundschaftsbeziehungen, die

gegenseitige Hochachtung und Liebe, zu wecken. Aus diesem Grunde hat sowohl Rer. Nov. wie auch Quadr. Anno so großes Gewicht auf die sittliche Erneuerung gelegt, ohne aber zu vergessen, daß die sittliche Erneuerung im Grunde nur moralischer Garant einer rechtlich zu verwirklichenden Gesellschaft sein solle.

2. Staat und Recht. — Wenn also von der Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft die Rede ist, dann ist nicht an die soziologische Gemeinschaft im Sinne des Freundschafts- und Liebesbundes zu denken, sondern an die von uns bezeichnete Gesellschaft. Es wäre wahrhaftig ein Leichtes, Soziologie und Staatslehre, Gesellschaft und Staat voneinander zu unterscheiden, wenn man etwa mit Kelsen unter Gesellschaft einzig die geistigen, metarechtlichen Verknüpfungen von Menschen verstünde. Die menschliche Gesellschaft, wie sie von der *natura humana* gefordert ist und wie sie ein der *natura humana* eigenes *bonum commune* erhalten hat, steht grundsätzlich auf dem rechtlichen Boden. Die Diskussion, ob Gesellschaft und Staat von einander zu unterscheiden sind, geht also darum, ob das Recht durch die „vollkommene Gesellschaft“, nämlich den Staat, geschaffen oder völlig absorbiert wird.

Diese Frage ist ungeheuer subtil und verwickelt. Der Staat als letzte Verwirklichung jenes naturgeforderten Zusammenlebens, das den gemeinsamen Kulturauftrag der menschlichen Natur zu übernehmen berufen ist, ist in seinem Wesenskern ein Rechtsinstitut. Weil aber andererseits Staat und Recht nicht, wie Kelsen meint, identisch sind, sondern bereits auch die Gesellschaft ein Rechtsinstitut ist, wird die Aufgabe, Staat und Gesellschaft zu unterscheiden um so schwieriger und heikler und die Gefahr des Absinkens in den soziologischen Staatsbegriff des Aristoteles um so größer.

Im Grunde kommt der Streit auf die Frage hinaus, ob die Konzeption eines reinen Rechtes möglich ist, ob das Recht als rein formales Ordnungsprinzip vorstellbar ist, oder ob es nicht vielmehr durch eine rechtliche Grundnorm von vornherein zielgerichtet und zweckgebunden sei. Von der *natura humana* her (also im sauberen Naturrechtsdenken) ist das Recht in einen teleologischen Zusammenhang eingespannt. Es nimmt, wie wir gesehen haben, seinen Ursprung aus der gemeinsam zu vollbringenden gemeinsamen Aufgabe. Diese Aufgabe ist der Kulturauftrag, zu welchem auch die Moral gehört, soweit sie eben nur durch gemeinsame Beteiligung aller vom handelnden Menschen verwirklicht werden kann. Inhaltlich

bleibt darum der Staat ein Wohlfahrts- und Kulturstaat. Und dennoch ist sein Wesen rechtlicher Art. Das kann nicht anders sein, weil die Gesellschaft wesentlich vom Recht her bestimmt ist. Recht aber bedeutet zugleich Zwangsgewalt. Der Staat ist darum die oberste mit Zwangsgewalt ausgestattete Gesellschaft im Hinblick auf die integrale Verwirklichung der menschlichen Lebens- und Kulturaufgaben.

Die Zusammenstellung von Wohlfahrts- und Rechtsstaat im naturrechtlichen Staatsbegriff ist im Denken der Reinen Rechtslehre einfach unmöglich. Allerdings beweist das reine Rechtsdenken eine gewisse berücksichtigende Scharfsinnigkeit. Denn die Zwangsgewalt liegt im Recht als solchem, nicht aber in der Kulturfunktion. Eine bestimmte Kulturaufgabe kann zur rechtlichen Norm in Beziehung gesetzt werden, sie kann aber nicht — so philosophiert Kelsen in seiner Reinen Rechtslehre — selbst Rechtsbewandtnis haben. Der Staat ist darum nicht die Gesellschaft, sondern das reine Recht, d. h. ein reines Rechtssystem.

Ohne Zweifel ist der Staat oberster Standpunkt der Zurechnung, höchste Einheit im rechtlichen Sinne. Andererseits darf aber dieses Recht nicht vom Untergrund gelöst werden, von der Gesellschaft, d. h. von der Vielheit der Menschen, die auf Grund einer naturhaft vorgezeichneten gemeinsamen Aufgabe verbunden sind, sich nicht erst verbinden. Natürlich wird reines Rechtsdenken im Sinne Kelsens dieses gesellschaftliche Moment in den Vorhof des Rechts, d. h. in die Rechtsentstehung verweisen. Und dennoch können wir es nicht aus dem Recht bannen, weil das Recht wesentlich Inhaltlichkeit und Wertfülle einschließt. Man kann vielleicht rein theoretisch die formalen Seiten des Rechts, wie z. B. seine Zwangsberechtigung, in einer gesonderten Betrachtung vornehmen, man wird aber immer dabei bleiben müssen, daß diese formale Seite nicht das Recht ist, daß die Inhaltlichkeit ebenso wesentlich dazu gehört. Aus diesem Grunde ist der Staat Rechts- und Kulturinstitut. In der richtigen Fassung des Staates als Rechtsinstitut ist inhaltlich die Kulturfunktion mitgegeben.

Wir sind aber immer noch nicht an die entscheidende Frage herangekommen: in wessen Hand liegt die Rechtssetzung? Wer hat die gesetzgebende Zuständigkeit? Ist es die staatliche Gesellschaft? Wenn in ausschließlichem Sinne ja, dann sind wir beim vollendeten Staatssozialismus angelangt, dem übrigens auch Kelsen trotz aller Scharfsinnigkeit nicht entgehen konnte und übrigens auch nicht wollte. Allerdings kann Kelsen für sich in Anspruch nehmen, dennoch die Unterscheidung zwischen

Gesellschaft und Staat säuberlich zu bewahren, weil sein Rechtssystem überhaupt keine Inhaltlichkeit besagt und mit jedem Inhalt in Beziehung gesetzt werden kann, ob christlichem oder bolschewistischem.

Wenn das Recht aber nicht beim Staat beginnt, wo sollen wir es dann verankern? Die Frage ist entscheidend.

Sehen wir einmal von der in der alten Naturrechtslehre altbekannten Wahrheit ab, daß der ursprüngliche Gesetzgeber aller Naturrechte Gott selbst ist, so müssen wir als der Welt immanenten Gesetzgeber jeglichen Rechts nicht irgendeine personifizierte Autorität suchen, sondern werden dafür den Menschen überhaupt bezeichnen müssen, jeden Menschen, insofern er mit der naturhaft urteilenden praktischen Vernunft objektiv gültige Normen ausspricht. Rechtssetzung bedeutet immer Forderung und zwar mit Zwangsgewalt ausgestattete Forderung. Derjenige aber, der die naturrechtlichen Forderungen ausspricht, ist der Mensch, sind die Menschen, insofern sie in naturhaftem, nicht eigenwilligem praktischen Urteil das formulieren, was objektiv, d. h. außerhalb ihrer Vernunft in der natura humana vorgegeben ist. Die Verteidiger des Naturrechts übersehen zumeist, daß es mit dem objektiven, „dogmatischen“ Befund allein nicht getan ist, sondern daß das Recht mit Zwangsgewalt ausgesprochen werden muß, also eine Autorität voraussetzt, die zwar in letztem Entscheid bei Gott ruht, weltimmanent aber im Menschen und zwar in seiner praktischen Vernunft gegeben ist. Es liegt hierin scheinbar ein Stück Rousseauschen Denkens. Doch geht es hier nicht um eigengesetzte Willensbildung, sondern um Sollsätze, welche ihre Inhaltlichkeit bis in die letzte Bestimmung aus der objektiven Natur holen. Wenn man allerdings mit Kant die wesenhafte Anlage unserer Erkenntnis auf die Außenwelt, und zwar auf die Wesenheiten der Außenwelt, abstreitet, dann bleibt als einziger konsequenter Ausweg die Befürwortung der Reinen Rechtslehre. Jene Naturrechtslehre, die ihre obersten Rechtsgrundsätze aus dem Wertempfinden begründet (z. B. Coing), kommt ohne Kompromisse mit dem Positivismus nicht zurecht, so daß ihr am Schluß doch nur wieder der Rückzug zum reinen Positivismus Kelsens oder aber die Läuterung im Sinne der aristotelisch-thomistischen Naturrechtslehre übrig bleiben wird.

Weil die praktische Vernunft es ist, welche das Recht ausspricht und damit auch die Zwangsmaßnahme einleitet, kann es geschehen, daß ein einzelner Mensch, sofern er in Übereinstimmung mit den objektiven Normen sein Urteil fällt, eine positivrechtliche Ordnung in voller Rechtsgültigkeit revolutionär umstößt. Und zwar wird diese Rechtsgültigkeit

nicht etwa erst, wie der Positivismus meint, durch das geglückte revolutionäre Unternehmen erzeugt, sondern ist bereits vor dem factum da in jenem Spruch, in welchem die revolutionäre Tat beschlossen wird. Das Beispiel beleuchtet grell den Quellgrund des Rechts, jene Befehls- und Zwangsgewalt, die in der naturhaften Veranlagung unserer praktischen Vernunft beschlossen liegt.

Zur Frage, warum diese naturhafte Befehls- und Zwangsgewalt sich nicht immer Geltung zu verschaffen imstande sei, da sie doch naturhafte Gewalt sei, möge nur am Rande mit der Antwort Stellung genommen werden, daß gerade diese Einsicht den Schluß notwendig macht, auf einen überweltlichen Richter, der irgendwann mit unbeirrbarer Wirksamkeit jede Übertretung natürlichen Rechtes bestraft. Die naturhaften Rechtssetzungen des Menschen, die im Grunde nur eine Teilnahme am ewigen Gesetz sind, werden also in ihrer Rechtsgültigkeit doch einmal offenbar.

Aus all dem mag nun genügend ersichtlich sein, daß das Recht nicht beim Staate beginnt, sondern beim Menschen. Der Staat als solcher schafft kein Recht. Die staatliche Gesetzgebung bedeutet nur die Verlängerung und den Abschluß jener gesetzgebenden Kraft, die den Menschen innewohnt. Einzig aus diesem Grunde steht das Ordnungsprinzip zurecht, daß sich jede Gesellschaft, also auch der Staat, von unten nach oben aufbaue. Der Staat muß sich dieses seines Ursprunges stets bewußt sein, wenn er sein Selbst retten will. Denn ein jeglich Ding wird durch dieselbe Ursache erhalten, durch die sein Wesen entstanden ist. Der Ursprung des Staates liegt aber in der gesellschaftlichen Tätigkeit der vielen, und zwar nicht nur etwa in dem von Grotius etwas positivistisch gedeuteten appetitus socialis, sondern in der naturhaften gesellschaftsbildenden Kraft der Menschen, einer Kraft, die in ihrem Wesen rechts-schaffend ist. Der Staat ist darum nur dort im Spiele, wo die rechtsbildende Kraft ihre letzte Abrundung findet. Alle andern Rechtshandlungen, die nicht unmittelbar diesen Abschluß der Rechtsbildung betreffen, seien es nun Rechtshandlungen zwischen zweien oder mehreren Individuen, nur vorübergehende oder dauerhafte, in der Natur des Menschen vorgezeichnete Verträge (Ehe, berufliche Verbände), sind vorstaatlichen Rechtes und hören mit der Bildung des Staates nicht auf und hängen von ihm im Wesen auch nicht ab. Nur eine Existenzbedingung begrenzt sie, nämlich die Notwendigkeit der inneren Ausrichtung auf das Gemeinwohl, aus dem einen Grunde, weil das Recht als gesellschaftliches Ordnungsprinzip naturnotwendig den Abschluß in der obersten Gesellschaft, eben im

Staate, sucht. Dem Staat ist also die Rechtsbildung insofern unterstellt, als sie diesen inneren Bezug zum Gemeinwohl hat. D. h. es ist ihm das Ganzheitsmoment anheimgegeben. Sofern man das Ganzheitliche als das Vollendete bezeichnen will, kann man dann die Definition beibehalten: der Staat ist die vollkommene Gesellschaft. Dabei besagt aber „vollkommen“ nicht die Fülle des ganzen Inhaltes, sondern nur die Ordnung der Teile zum Ganzen und das Ganze als solches. Gewiß ist dieses Ganze beinhaltet. Es ist kein reines Organisationsprinzip, keine reine Kategorie. Der Staat bleibt darum Wohlfahrts- und Kulturstaat. Und dennoch nimmt er zunächst das Gepräge des ganzheitsformenden Prinzips an, da er den Abschluß und die „letzte“ Formung jeglicher Gesellschaftsbildung bedeutet.

Man könnte hier einen Vergleich suchen, indem man zu dem Begriff der Persönlichkeit greift. Die Person ist gewiß die ganze Inhaltlichkeit des Menschen, denn in seiner Ganzheit ist der Mensch Person. Und dennoch ist der eigentliche Gesichtspunkt des Personseins, die Persönlichkeit, nicht identisch mit der inhaltlichen Gefülltheit, sondern besagt jene Wirklichkeit (!), welche das Wesen Mensch zum in sich geschlossenen und abgerundeten, gegenüber allem andern sich unterscheidenden Selbst macht. Ähnlich ist der Staat die ganze Gesellschaft, und dennoch bedeutet er als eigentlich „staatliche Ordnung“, als Staatlichkeit nur das Abgerundetsein. Der aristotelische Begriff vom Staat als der vollkommenen Gesellschaft ist darum nicht falsch. Er kennt aber den Staat noch nicht, den wir im Sinne der „staatlichen Ordnung“, der Staatlichkeit formen müssen, um jegliche Verwischung von Wirklichkeiten zu vermeiden.

Es liegt natürlich nahe, den Staat als staatliche Ordnung, als Staatlichkeit, im Sinne eines Formalprinzips des Gesellschaftlichen und damit auch des Rechts aufzufassen, und dennoch ist er wiederum nach innen gewandt, wie die Ganzheit eine Innenbeziehung hat. Daraus erklärt sich die wesentliche Funktion der Hilfeleistung des Staates: einerseits die Zurückhaltung in der Rechtsbildung und im Rechtseingriff, weil das Recht wo anders entsteht, andererseits aber doch wiederum der berechtigte Eingriff, wo ein Ausfall aufseiten der Teile zum Schaden des Ganzen vorliegt.

Damit sind wir auf der Fährte nach dem Subsidiaritätsprinzip. Wenn das Subsidiaritätsprinzip nichts anderes besagen soll, als daß die höhere, umfassendere Gesellschaft in den Bereich der niederen und kleineren nicht eingreifen soll, soweit diese die ihr zustehenden Kompetenzen selbst erfüllen kann, müssen wir sagen, daß der Staat nur subsidiären Charakter

hat. Diese Formulierung des Subsidiaritätsprinzips ist unbedingt naturrechtlich im Sinne einer allgemein geltenden Norm. Jede Verantwortung ist zunächst dem anheimgegeben, der als Rechtsträger für die ihm übertragende Aufgabe zu gelten hat. Der Familienvater erhält seinen Auftrag unmittelbar aus dem Wesen der Gesellschaft, die man Familie nennt, ohne jeden Rückgriff auf den Staat. Sofern also die Familienangelegenheiten zu regeln sind, ist der Vater der zuständige Rechtsträger, wie die menschliche Person den gesamten Aufgabenbereich, der ihr individuelles Dasein betrifft, als ihren eigenen Rechtsbereich betrachten kann, ohne vom Staat dazu legitimiert zu werden.

Eine weitere Frage aber ist dann, wie die Bestimmung des Gemeinwohls zustande kommt, das im Grunde das Objekt des Staates ist. Oder: von wem wird die Bestimmung getroffen, was der einzelne an das Gemeinwohl zu leisten hat, wer bestimmt die eigentliche gesamtgesellschaftliche Kooperation?

Da wir heute im Staat nirgendwo mehr ein absolutes Gewissen erkennen können, welches dem einzelnen die Garantie gibt, daß ein Übergriff in fremde Rechte, d. h. in die Rechte der Person und der kleineren Gemeinschaften ausgeschlossen ist, sind wir hier zu einer bedeutenden Einschränkung der staatlichen Zwangsgewalt gezwungen. Dies will besagen, wir überlassen auch die Bestimmung des Beitrages der Person an die Gesellschaft oder der kleineren Gesellschaften an den Staat zunächst diesen untergeordneten Instanzen in dem Maße, als durch sie irgendwie von selbst die Koordination der Rechte erreicht werden kann. Auf diese Weise verschärft sich der Charakter der subsidiären Funktion des Staates um ein bedeutendes Maß. In diesem verschärften Sinne hat offenbar Pius XII. die Subsidiarität aufgefaßt, wenn er in der Enzyklika „Summi Pontificatus“ erklärt: „In der Tat hat die Privatinitiative ihre vielfältige und ganz eigene Gesetzlichkeit, die die Verwirklichung des vorgesetzten Zieles sicherstellt. Wenn nun der Staat diese Privatinitiative an sich zieht und von sich aus ordnen will, so wird sie, gewaltsam losgetrennt von ihrem Mutterboden, nämlich von dem verantwortungsvollen Einsatz der Einzelperson, nur Schaden leiden, und zwar zum Nachteil des öffentlichen Wohls“. Dieselbe Sicht liegt den Worten zugrunde: „In der Welt der Arbeit ist der gesunden und verantwortungsbewußten Entfaltung der einzelnen und deren freien Vereinigungen weitester Spielraum gelassen. Hier ist auch der Ort, wo die öffentliche Gewalt ergänzend

und ordnend dazwischentritt. Zuerst mittels der örtlichen und beruflichen Körperschaften und schließlich durch die Staatsgewalt selbst. Aus der Vielheit und Gegensätzlichkeit der wetteifernden, individuellen und kollektiven Eigeninteressen entstehen nämlich leicht Störungen des wirtschaftlichen Gleichgewichts. Der Staat, als die höhere und führende gesellschaftliche Autorität, hat nun die wichtige Aufgabe, diesen zuvorzukommen“ (Rundfunkansprache Pius' XII. zu Pfingsten, 1. Juni 1941: La Solennità).

3. Die gesellschaftliche Ordnung im Einzelstaat. — Bewegen wir uns nun aber in die konkrete Staatsbildung hinein, dann ergibt sich noch eine viel offenkundigere Unterscheidung zwischen gesellschaftlicher und staatlicher Ordnung. Die Begrenzung des Einzelstaates auf das *hic et nunc*, auf die Räumlichkeit und Zeitlichkeit, auf diese Inhaltlichkeit ist nur zu offensichtlich. Der einzelne Staat kann darum niemals die Krönung und der Abschluß des Gesellungstriebes und damit auch nicht des Rechtes überhaupt sein. Die Selbstbehauptung des Staates ist bei weitem nicht das Grundrecht, auf dem eine internationale Gesellschaftsordnung aufgebaut werden könnte. Die Souveränität des Staates im Sinne der Reinen Rechtslehre macht den Staat „zu einem einzigen Gemeinwesen, indem sie die Einheit des Rechtssystems konstituiert“ (Kelsen, *Allg. Staatslehre*, S. 123). Diese Einzigkeit des staatlichen Gemeinwesens ist jedoch, recht gesehen, nur relativ. Allerdings hat auch die Reine Rechtslehre Kelsens diesem Gedanken Rechnung getragen, indem sie neben der Theorie vom Primat der eigenstaatlichen Rechtsordnung auch die Möglichkeit des Primates der Völkerrechtsordnung zugab, wonach der Einzelstaat nicht mehr die hypothetische Grundnorm für das gesamte Rechtsdenken darstellt, sondern selbst als „gesetzte“ Norm dem Geist des Völkerrechts angehört. Jedoch ist auch damit nicht viel gewonnen, da gemäß der Reinen Rechtslehre die Rechtsbildung innerhalb des einzelnen Staates doch wiederum ein abgeschlossenes Ganzes bildet. Die gesellschaftliche Ordnung, die wesentlich eine Rechtsnorm ist, übergreift aber notwendigerweise den Rahmen des einzelnen Staatswesens. Der Weg in den völkerrechtlichen Raum führt darum nicht einzig über den Einzelstaat. Das will sehr viel besagen. Gewiß heißt es nicht, daß die gesellschafts- und staatsbildende Kraft des Einzelmenschen gegen seine politische Gemeinde von außen her das Gemeinwohl torpedieren dürfte. Es bedeutet aber, daß die internationale politische Ordnung, eben die Ordnung des Völkerrechts, nicht einzig den sogen. souveränen Staaten

anheimgegeben werden darf. Damit aber wird die Subsidiarität des einzelnen Staatswesens bedeutend unterstrichen. D. h. dem Staat ist eine noch größere Zurückhaltung in der Einmischung in den gesellschaftlichen Bereich aufgetragen. Auf staatsrechtlichem Gebiet aber bedeutet diese Subsidiarität nichts anderes als die Forderung, die föderalistische Einverleibung des eigenen Gemeinwesens in einen höheren Rechtsverband zu begünstigen.

III.

Die Eigenständigkeit der wirtschaftlichen Ordnung gegenüber der Gesellschaft und dem Staat

Die Eigenständigkeit der Wirtschaft beruht im Wesen auf der Wirklichkeit der sogen. Wirtschaftsgesetze. Von ihrem Nachweis wie auch von der Art ihres Verständnisses hängt wesentlich die Frage ab, inwiefern Gesellschaft und Staat sich der Wirtschaft gegenüber subsidiär zu verhalten haben. Selbstredend sind dieser Nachweis und dieses Verständnis ein Ergebnis der positiven Wissenschaft. Andererseits aber ist gerade der Philosoph wie auch der Theologe daran interessiert, da sie wissen möchten, inwieweit bereits die Idee des Menschen als personalen und sozialen Wesens in den Wirtschaftsgesetzen beschlossen ist, und inwieweit diese jenes Ziel aus sich zu erreichen imstande sind, welches der gesamten stofflichen Welt aufgetragen ist, nämlich die Existenz und die Kulturbemühung des Menschen in stets steigendem Maße zu gewährleisten.

Zunächst ist wichtig zu erkennen, daß die Wirtschaftsgesetze nicht nur ein Sachgüterverhältnis bedeuten. Wären sie nur das, dann wäre das Problem der Subsidiarität in diesem Bereich rasch erledigt. Bei Unterdrückung der menschlichen Freiheit bis zur Ausschaltung selbst der freien Konsumwahl kann der Diktatorenstaat sich leicht mit der Subsidiarität gegenüber den rein sachlich zwingenden Zusammenhängen abfinden, weil sie in nichts anderem bestände, als keine unmöglichen Wirtschaftsbeschlüsse zu fassen, die in sich wegen der Güterknappheit einfach nicht zu verwirklichen wären.

In den Wirtschaftsgesetzen spricht sich aber noch das Wesen des Menschen aus, der mit den Sachgütern umgeht, und zwar der Mensch sowohl seiner individuellen wie seiner sozialen Natur nach. Setzt man

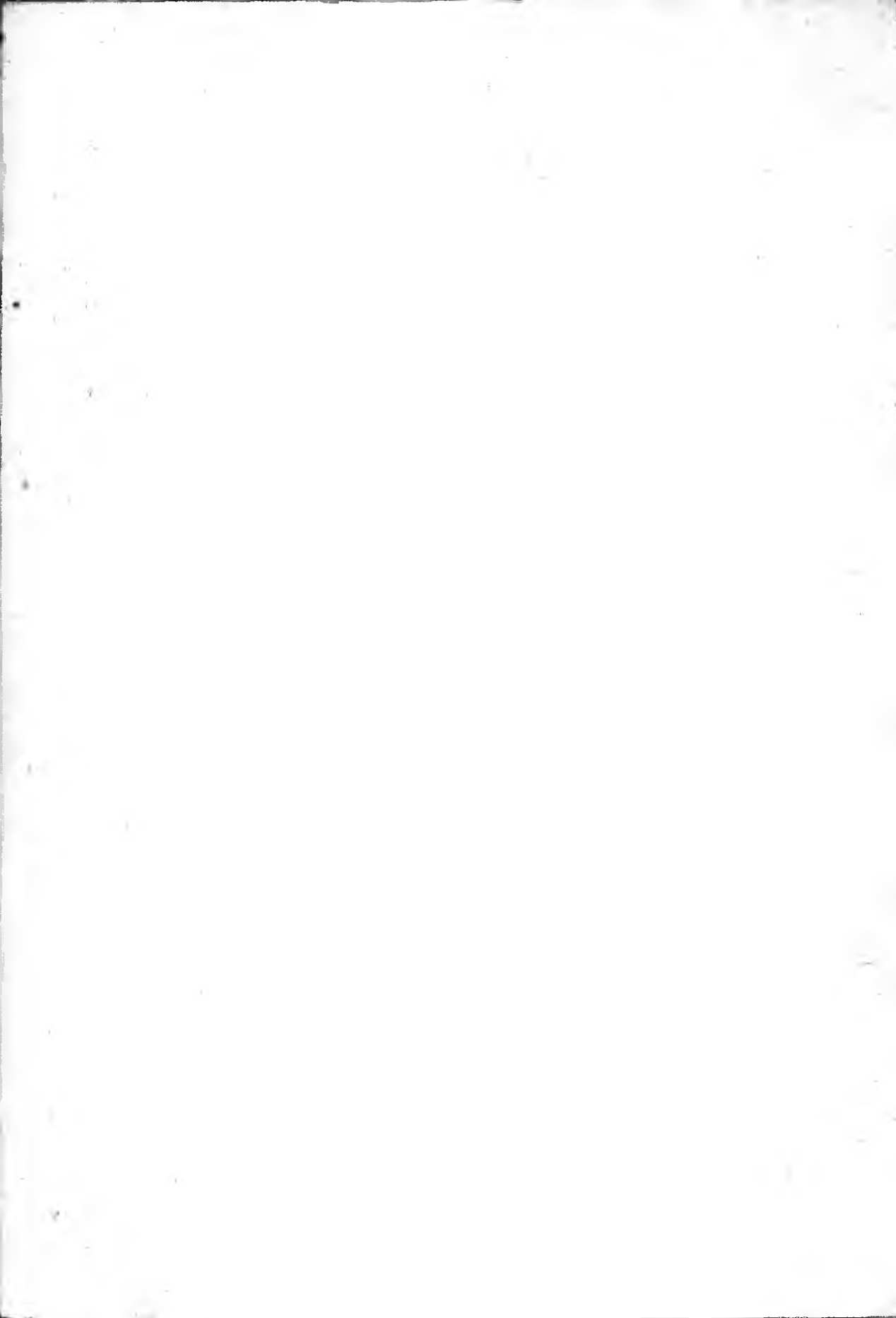
nämlich den Menschen in die Theorie des wirtschaftlichen Ablaufes ein, dann wird man im Ganzen der wirtschaftlichen Gemeinschaft eine gewisse Gesetzmäßigkeit in der Reaktion und im Planen der Wirtschaftssubjekte feststellen. Die Wirtschaftsgesetze, die sich also aus den Sachgüterverhältnissen und dem Leib-Seelewesen des Menschen ergeben (vgl. Q A 42), weisen auf ein gesellschaftliches Phänomen hin, das zunächst einen gewissen Eigenstand besitzt, nicht wesentlich berührt von jenem Gesellschaftlichen, das wir mit „sozialer Ordnung“ bezeichnet haben. Die soziale Ordnung ist eine sittlich-rechtliche Ordnung, gegründet auf der sozialen Gerechtigkeit. Die Wirtschaftsgesetze, welche zwar eine Erscheinung der gesellschaftlich geeinten Menschen sind, bedeuten ein natürliches, spontanes Resultat von vielen individuellen Einzelentscheidungen, wobei noch dahingestellt bleibt, ob das Resultat die soziale Gerechtigkeit verwirklicht oder nicht. Die Wirtschaftsgesetze haben „gesellschaftliche“ Bewandnis, weil sie die an sich getrennt vollzogenen Wirtschaftshandlungen der vielen Individuen in eine Einheit, in Koordination bringen. In dem Falle nun, da wir in bestimmten wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten das hier et nunc geeignete Mittel zur Herbeiführung der sozialen Gerechtigkeit erkennen, erteilen wir ihnen eine eigentlich gesellschaftliche Funktion, eben jene, der sozialen Gerechtigkeit zu dienen. Übrigens hat bereits das Mittelalter (nicht erst die Physiokraten) eine solche spontan sich ergebende soziale Funktion wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeit erkannt, wie ein genaueres Hinschauen auf seine Lehre von der Preisgerechtigkeit beweist. Es wäre aber verfehlt, von vornherein eine ideal ausgedachte Gesetzmäßigkeit wie etwa die des statischen Denkmodells des vollkommenen Wettbewerbs zum sozial gerechten Verteilungsprinzip zu erklären. Die wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten, wie sie sich in der Wirklichkeit vollziehen, brauchen grundsätzlich noch nicht die soziale Gerechtigkeit zu verkörpern. Diese Funktion erhalten sie erst in ihrer Anerkennung durch die an der sozialen Gerechtigkeit orientierte Wirtschaftslenkung.

Indem wir der Wirtschaft eine Kultur- und damit Sozialfunktion zuerkennen, anerkennen wir zugleich die doppelte Forderung der Subsidiarität: 1. Das Gesetz der Zurückhaltung bezüglich aller Eingriffe, welche die etwa sich von selbst vollziehende soziale Leistung des Wirtschaftsapparates stören könnte, 2. das Gesetz der vernunftgemäßen Unterstützung und Lenkung dieses Prozesses dort, wo die soziale Ordnung durch die Spontaneität der wirtschaftenden Menschen nicht erreicht werden könnte (Monopolbildungen, Krisen). Damit aber sind die Wirt-

schaftsgesetze, also das, was wir als „eigenständige“ wirtschaftliche Ordnung erkannt haben, grundsätzlich der sozialen Zielsetzung und Lenkung unterworfen. Hier ist der Platz, an dem soziale Gebilde wie die Berufsstände mittels einer zentralen Leitung den wirtschaftlichen Ablauf in die Hand nehmen könnten¹.

Selbstredend heißt dies auch, daß ebenfalls die politische Ordnung in letzter Entscheidung mitspricht, sofern wirtschaftliche Aufgaben Belange des Gesamtkörpers der Gesellschaft werden. Grundsätzlich aber gehören sie der sozialen Lenkung unterstellt, entsprechend der Wesensaufgabe der Wirtschaft, Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge zu sein, was nichts anderes heißt, als daß sie ein gesellschaftlicher Lebensprozeß ist. Als solcher aber ist sie zunächst vorstaatlich.

¹ Vgl. E. Bongras, *Le système de l'économie dirigée*, in: *Konkurrenz und Planwirtschaft*. Bern 1946, 227—240. Derselbe, *Versuch zu einer christlichen Lösung*. Schweiz. Rundsch. 50 (1950), 493—501. — Allerdings könnte man der Auffassung sein, daß sich der wirtschaftliche Prozeß überhaupt nicht subsidiär von außen beeinflussen lasse, es sei denn, daß man grundsätzlich den zweiten Teil der Wirtschaftsgesetze, nämlich den personal-sozialen Menschen ausschaltet und eine absolute Kommandowirtschaft einrichte. So K. P. Hensel, *Ordnungspolitische Betrachtungen zur kathol. Soziallehre* (*Ordo*, Jahrb. für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. II., 1949, 229—269). Diese Ansicht ist mit zwingenden Argumenten von O. v. Nell-Breuning widerlegt worden: *Berufsständische Ordnung und Monopolismus* (*Ordo*, Bd. III, 1950, 211—237).



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des Subsidiaritätsprinzips	7
<i>Dr. A. F. Utz O. P., Professor an der Universität Freiburg/Schweiz</i>	
Philosophische Begründung des Subsidiaritätsprinzips	19
<i>Dr. H. E. Hengstenberg, Professor an der Pädagogischen Akademie in Bonn</i>	
Organisation, Ordnung und Gerechtigkeit	45
<i>Dr. J. J. M. van der Ven, Professor an der Universität Utrecht/Holland</i>	
Staatsverfassung und Subsidiarität	67
<i>Rechtsanwalt Prof. Dr. G. Küchenhoff, Werl (Westf.)</i>	
Die Subsidiarität als Aufbauprinzip der drei Ordnungen: Wirtschaft, Gesellschaft und Staat	101
<i>Prof. Dr. A. F. Utz O. P.</i>	